

## 1 Inhalt

1	Inhalt .....	1
I	Verzeichnis Rechtliche Grundlagen.....	4
II	Abkürzungsverzeichnis.....	7
III	Abbildungsverzeichnis.....	8
IV	Tabellenverzeichnis.....	9
V	Anlagenverzeichnis.....	10
2	Einleitung.....	11
3	Rechtliche Grundlagen und Aufgaben der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr.....	11
3.1	Feuerwehr.....	12
3.2	Rettungsdienst.....	14
3.3	Katastrophenschutz.....	15
4	Zuständigkeitsgebiete und Einsatzspektrum.....	16
4.1	Einsatzspektrum des Einsatzdienstes der Feuerwehr.....	18
4.1.1	Brände.....	18
4.1.2	Technische Hilfeleistungen.....	19
4.1.3	Gefahrstoffeinsätze bei Freisetzung gefährlicher Stoffe und Güter.....	20
4.2	Einsatzspektrum des Notfallrettung und des Rettungsdienstes.....	20
4.3	Aufgaben des Katastrophenschutzes.....	22
4.4	Leistungen der Integrierten Regionalleitstelle (IRLS) Neubrandenburg.....	22
4.4.1	Aufgaben.....	22
4.4.2	Aufgabenerledigung.....	23
4.5	Leistungen des vorbeugenden Brandschutzes.....	24
4.6	Aufgaben und Leistungen des Sachgebietes Technik.....	25
4.7	Paralleleinsätze.....	25
4.8	Großeinsätze und Sonderlagen.....	25
4.9	Flächenlagen.....	26
4.10	Katastrophen.....	27
5	Einflussgrößen, Qualitätskriterien und Schutzziele.....	28
5.1	Einflussgrößen der Gefahrenabwehr.....	28
5.1.1	Eintreffzeit und Interventionszeit der Einsatzkräfte.....	28
5.1.2	Kräftebedarf bei verschiedenen Einsatzszenarien.....	29
5.1.3	Ausstattung der Einsatzkräfte.....	31
5.1.4	Leistungsvermögen der Einsatzkräfte.....	31
5.2	Qualitätskriterien.....	32
5.2.1	Brandschutz.....	32
5.2.2	Rettungsdienst.....	36
6	Gefährdungspotential.....	37
6.1	Die Stadt Neubrandenburg.....	37
6.1.1	Einwohner/Bevölkerung.....	37
6.1.2	Flächen/Nutzung (31. Dezember 2008).....	37
6.1.3	Verkehrsflächen.....	39
6.1.4	Löschwasserversorgung.....	39
6.2	Risikopotenzial.....	40
6.2.1	Bebauung.....	40
6.2.2	Bauliche Objekte besonderer Art und Nutzung.....	41
6.2.3	Besondere Gefahrenobjekte.....	43
6.2.4	Verkehrswege und -einrichtungen.....	43
6.2.5	Besondere Versorgungseinrichtungen (Infrastruktur).....	44
6.2.6	Abwehrender Brandschutz bei Sonderbauten.....	45
6.3	Risikobewertung.....	46
7	Ist-Zustand.....	50
7.1	Organisation.....	50

7.1.1	Berufsfeuerwehr .....	50
7.1.2	Freiwillige Feuerwehr .....	52
7.1.3	Rettungsdienst.....	54
7.1.4	Führungsorganisation .....	55
7.2	Dienstorganisation.....	57
7.2.1	Einsatzdienst der BF.....	57
7.2.2	Gruppenführer .....	58
7.2.3	Zugführer .....	58
7.2.4	Einsatzleitdienst .....	58
7.2.5	Technische Einsatzleitung.....	58
7.2.6	Leitender Notarzt.....	59
7.2.7	Organisatorischer Leiter Rettungsdienst .....	59
7.2.8	Leitstelle.....	59
7.2.9	Freiwillige Feuerwehr .....	59
7.2.10	Katastrophenschutzeinheiten.....	60
7.2.11	Katastrophenschutzstab .....	60
7.3	Wachenstandorte .....	60
7.4	Qualifikation des Personals.....	61
7.4.1	Berufsfeuerwehr .....	61
7.4.2	Freiwillige Feuerwehr .....	62
7.5	Personalentwicklung.....	64
7.5.1	Berufsfeuerwehr .....	64
7.5.2	Freiwillige Feuerwehr .....	66
7.6	Einsatzaufkommen .....	67
7.6.1	Einsatzaufkommen der Berufsfeuerwehr .....	67
7.6.2	Einsatzaufkommen der Freiwilligen Feuerwehr .....	70
7.6.3	Einsatzaufkommen Rettungsdienst.....	70
7.6.4	Katastrophenabwehr .....	71
7.6.5	Vorbeugender Brandschutz.....	71
7.7	Eintreffzeiten .....	72
7.8	Technik.....	73
8	Varianten .....	74
8.1	Variante 1: Löschzug der BF Tag und Nacht mit 14 Einsatzfunktionen .....	74
8.1.1	Personal BF.....	74
8.1.2	Personal FF .....	75
8.1.3	Sicherheitsniveau Brandbekämpfung und Rettung – Synergieeffekte.....	76
8.2	Variante 2: Nachtabsenkung der Dienststärke BF unter Einbeziehung der FF.....	76
8.2.1	Personal BF.....	76
8.2.2	Personal FF .....	77
8.2.3	Sicherheitsniveau Brandbekämpfung und Rettung – Synergieeffekte .....	79
8.3	Variante 3: Errichtung neuer Standorte für FF.....	80
8.3.1	Personal BF.....	80
8.3.2	Personal FF .....	80
8.3.3	Standortanalyse möglicher Gerätehäuser .....	81
8.3.4	Finanzbedarf für den Aufbau drei weiterer Ortsfeuerwehren .....	81
8.3.5	Sicherheitsniveau Brandbekämpfung und Rettung – Synergieeffekte .....	82
8.4	Variante 4: Nachtabsenkung der Dienststärke BF unter Einbeziehung der FF des Umlandes.....	82
8.4.1	Personal BF.....	84
8.4.2	Personal FF Stadt Neubrandenburg.....	84
8.4.3	FF Umland – Anfahrtszeiten .....	84
8.4.4	Sicherheitsniveau Brandbekämpfung und Rettung – Synergieeffekte .....	85
9	Umsetzungsmaßnahmen .....	85
9.1	Sicherheitsniveau.....	85
9.2	Struktur des abwehrenden Brandschutzes .....	85

9.3	Einbeziehung von Freiwilligen Feuerwehren des Umlandes in den abwehrenden Brandschutz der Stadt Neubrandenburg .....	86
9.4	Auswirkungen des Kreisstrukturgesetzes vom 12. Juli 2010.....	86
10	Berichtswesen und Fortschreibung .....	87

## I Verzeichnis Rechtliche Grundlagen

- A Gesetz über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V - BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. Mai 2002 (GVOBl. M-V S. 254); geändert durch Gesetz vom 17. März 2009 (GVOBl. M-V S. 282),
- B Gesetz über den Rettungsdienst für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Rettungsdienstgesetz - RDG M-V) vom 1. Juli 1993 (GVOBl. M-V S. 623; GS M-V Gl. Nr. 2120 - 2), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 17. Dezember 2003 (GVOBl. M-V 2004 S. 2)
- C Gesetz über den Katastrophenschutz in Mecklenburg-Vorpommern (Landeskatastrophenschutzgesetz - LkatSG M-V) und zur Änderung des Rettungsdienstgesetzes vom 24. Oktober 2001 (GVOBl. M-V S. 393), geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 19. Dezember 2005 (GVOBl. M-V S. 640)
- D Gesetz zur Neuordnung des Zivilschutzes (Zivilschutzneuordnungsgesetz - ZSNeuOG) vom 25. März 1997 (BGBl. I S. 726),
- E Rettungsdienstplan Mecklenburg-Vorpommern, Erlass des Sozialministeriums Mecklenburg-Vorpommern vom 16. Februar 1999, geändert durch Erlass vom 22. Februar 2000,
- F Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2005 (BGBl. I S. 1598),
- G Verwaltungsvorschrift zur Neuordnung des Katastrophenschutzes in M-V vom 17. Januar 1997,
- H Verwaltungsvorschrift über die Mindeststärke, die Gliederung und die Mindestausrüstung örtlicher Feuerwehren und Werkfeuerwehren vom 08. Oktober 1992,
- I Landesverordnung über die Brandverhütungsschau (BVSVO M-V) vom 3. Mai 2004 GVOBl. M-V 2004 S.184,
- J Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) vom 18. April 2006 (GVOBl. M-V S. 102,
- K Die noch bis zum 30. August 2006 gültige Verwaltungsvorschrift Landesbauordnung (VVBauO) wird voraussichtlich nicht mehr ersetzt. Die in Verbindung mit der VVBauO erlassenen Richtlinien werden voraussichtlich in einer noch nicht bekannten Form weitergeführt. Die Einführung eines Prüferingenieurs Brandschutz zur Prüfung von Sonderbauten ist vorgesehen. Die praktische Umsetzung ist noch offen.
- L Die mit der Verwaltungsvorschrift zur Landesbauordnung vom 12. August 1994 erlassenen Richtlinien:
- Richtlinie über den Bau und Betrieb von Hochhäusern,
  - Richtlinie über den Bau von Betriebsräumen für elektrische Anlagen,
  - Richtlinie über bauaufsichtliche Anforderungen an Schulen,
  - Richtlinie über den Bau und Betrieb Fliegender Bauten,
  - Richtlinie über den baulichen Brandschutz im Industriebau (Industriebaurichtlinie IndBauR) März 2000 AmtsBl. M-V 2001 S. 260 bis 277,
  - Richtlinie zur Bemessung von Löschwasser-Rückhalteanlagen beim Lagern wassergefährdender Stoffe (LörRüL) Januar 1993 AmtsBl. M-V 1993 S. 595,

- Richtlinie über die brandschutztechnischen Anforderungen an Lüftungsanlagen (RbAL) August 1997 AmtsBl. M-V 1998 S. 31 bis 48.

#### M Sonderbauverordnungen

- Landesverordnung über den Bau und Betrieb von Garagen
- Verordnung über den Bau und Betrieb von Verkaufsstätten
- Versammlungsstättenverordnung
- Beherbergungsstättenverordnung
- Anlagenprüfverordnung

N Verwaltungsvorschrift über die Gruppenführerausbildung und –prüfung der Beamten des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes in Mecklenburg-Vorpommern, Erlass des Innenministeriums vom 11. November 2002 – II620b – 260.02.03.08 AmtsBl. M-V S. 1470,

O Verordnung über die Laufbahnen, die Dienstgrade und die Ausbildung für Freiwillige Feuerwehren, Pflicht- und Werkfeuerwehren in Mecklenburg-Vorpommern (Feuerwehrenlaufbahn-, Dienstgrad- und Ausbildungsverordnung – FwLaufbDgrAusbVO M-V) Vom 27. August 2004 GVOBl. M-V 2004 S. 458,

P Verordnung über die Erstattung von Verdienstausschlag für beruflich selbständige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren in Mecklenburg-Vorpommern (Feuerwehrverdienstausschlagentschädigungsverordnung – FwVAEntschVO M-V -) vom 6. November 2002, GS M-V. Gl. Nr. 2131 - 1 - 4

Q Die Beseitigung von Verunreinigungen und wildem Müll im Bereich öffentlicher Straßen außerhalb geschlossener Ortslagen, Gemeinsamer Erlass des Wirtschaftsministeriums, des Innenministeriums und des Umweltministeriums vom 26. November 1999 – V 650.550.1-2-8, AmtsBl. M-V 2000 S. 55,

R Durch das Innenministerium M-V erlassene Feuerwehrdienstvorschriften:

- |                |   |
|----------------|---|
| - FwDV 1       | Grundtätigkeiten Lösch- und Hilfeleistungseinsatz |
| - FwDV 2       | Ausbildung der FF                                 |
| - FwDV 3       | Einheiten im Lösch- und Hilfeleistungseinsatz     |
| - FwDV 7       | Atemschutz  |
| - FwDV 8,      | Tauchen   |
| - FwDV 10      | Die tragbaren Leitern                             |
| - FwDV 100     | Führung und Leitung im Einsatz – Führungssystem   |
| - FwDV 500,    | Einheiten im ABC-Einsatz                          |
| - PDV/DV 810.3 | Sprechfunkdienst                                  |

#### S Technische Regeln

- Empfehlungen der AGBF (Arbeitsgemeinschaft der Leiter der BF)<sup>1</sup> für Qualitätskriterien für die Bedarfsplanung von Feuerwehren in Städten (Schutzzieldefinition) vom 16. September 1998,
- Vfdb-Richtlinie 05/01 „Risikoangepasste Bemessung von Brandschutzpersonal“ (Entwurf), Juli 2003,
- Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung entsprechend Technische Regel W 405 der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfaches (DVGW).

<sup>1</sup> Die AGBF ist die Dachorganisation der 100 Berufsfeuerwehren in Deutschland und Beratungsgremium des Städtetages beim Bund und in den Ländern

## T Vertragliche Vereinbarungen

- Vertrag zwischen der Stadt Neubrandenburg und dem DRK Kreisverband Neubrandenburg e. V. zur Beteiligung am Rettungsdienst (und KT) vom 10. Juni 1997 (Anlage 2 vom 08. Januar 1999),
- Öffentlich-rechtlicher Vertrag Rettungsdienst zwischen der Stadt Neubrandenburg und dem Landkreis Mecklenburg-Strelitz vom 10. März 1995 (und der Änderung vom 15. Februar 1996),
- Öffentlich-rechtlicher Vertrag Rettungsdienst zwischen der Stadt Neubrandenburg und dem Landkreis Müritz vom 20. Oktober 1995,
- Festlegungen mit dem Landkreis Demmin vom 26. Februar 1996,
- Vertrag über den abwehrenden Brandschutz und die Technische Hilfeleistung zwischen der Stadt Neubrandenburg und der  
Gemeinde Neddemin vom 07. November 1995  
Gemeinde Trollenhagen vom 18. Oktober 1995  
Gemeinde Zirzow vom 13. Februar 1996.
- Öffentlich-rechtlicher Vertrag Bildung einer "Verwaltungsgemeinschaft integrierte Regionallleitstelle Mecklenburgische Seenplatte" vom 13. November 2006 mit den Landkreise Mecklenburg-Strelitz, Müritz und Demmin

## U Amtsanweisungen

- V Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Mecklenburg-Vorpommern (Sicherheits- und Ordnungsgesetz - SOG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. März 1998 (GVOBl. M-V S. 335), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Mai 2004 (GVOBl. M-V S. 178) (insbesondere §§ 1 bis 18),

## W Maßnahmeplan Sofortreaktion<sup>2</sup>

---

<sup>2</sup> Der Maßnahmeplan regelt das Zusammenwirken der SEG/R mit anderen Beteiligten z. B. Polizei, THW etc.

## II Abkürzungsverzeichnis

AAO	Alarm- und Ausrückeordnung
AGBF	Arbeitsgemeinschaft der Leiter der BF Deutschlands
AKNZ	Akademie für Notfallplanung und Zivilschutz
BF	Berufsfeuerwehr
BmA	Brandmeisteranwärter
BrSchG	Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz
DL	Drehleiter
DM	Demmin
DRK	Deutsches Rotes Kreuz
DVGW	Deutscher Vereinigung des Gas- und Wasserfaches
EuGH	Europäischer Gerichtshof
ELW	Einsatzleitwagen
FF	Freiwillige Feuerwehr
FwDV	Feuerwehr-Dienstvorschrift
GuD-KW	Gas- und Dampfturbinen-Kraftwerk
GW-A	Gerätewagen Atemschutz
GW-G	Gerätewagen Gefahrgut
HLF	Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug
KEF	Kleineinsatzfahrzeug
KatS	Katastrophenschutz
KatSG	Katastrophenschutzgesetz
KGSt	Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement
KTN	Krankentransport Neubrandenburg
LBG M-V	Landesbeamtengesetz Mecklenburg-Vorpommern
LF	Löschgruppenfahrzeug
LKatSG	Landeskatastrophenschutzgesetz
LNA	Leitender Notarzt
MANV	Massenanfall von Verletzten
MST	Mecklenburg-Strelitz
MTW	Mannschaftstransportwagen
MÜR	Müritz
NA	Notarzt
NAW	Notarztwagen
NB	Neubrandenburg
NEF	Notarzteinsatzfahrzeug
neu.sw	Neu.sw
ÖPNV	öffentlicher Personen Nahverkehr
OrgL	Organisatorischer Leiter Rettungsdienst
RA	Rettungsassistent(in)
RDG	Rettungsdienstgesetz
RS	Rettungssanitäter(in)
RTW	Rettungstransportwagen
SEG/RD	Schnelleinsatzgruppe Rettungsdienst
SOG	Sicherheits- und Ordnungsgesetz
TEL	Technischen Einsatzleitung
THW	Technisches Hilfswerk
TLF	Tanklöschfahrzeug
TUIS	Auskunfts- und Unterstützungssystem der Chemischen Industrie
UVV	Unfall-Verhütungs-Vorschrift
VsttVO	Versammlungsstättenverordnung
WCF	Wechselcontainerfahrzeug
ZSNeuOG	Zivilschutzneuordnungsgesetz

### III Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Karte Zuständigkeit abwehrender Brandschutz und Technische Hilfe.....	17
Abbildung 2: Karte des erweiterten Rettungsdienstbereiches.....	18
Abbildung 3: Einflussgrößen der Gefahrenabwehr .....	28
Abbildung 4: Zeitkurve eines Brandverlaufes.....	33
Abbildung 5: Soll-Einsatz-Zeit-Schema BF .....	35
Abbildung 6: Soll-Einsatz-Zeit-Schema FF.....	35
Abbildung 7: Zeitstrahl Hilfsfrist.....	36
Abbildung 8: Kommunale Gebietsgliederung.....	38
Abbildung 9: Brand einer Baracke im Reitbahnviertel.....	47
Abbildung 10: Risikoklassen in Neubrandenburg und Gewerbegebiet Hellfeld .....	49
Abbildung 11: Organigramm Abteilung Brandschutz und Rettungsdienst .....	50
Abbildung 12: Organigramm Wachzug BF.....	51
Abbildung 13: Organigramm FF Innenstadt .....	52
Abbildung 14: Organigramm FF Oststadt.....	53
Abbildung 15: Organigramm Rettungsdienst .....	54
Abbildung 16: Organigramm Führungsorganisation Löschzug z. B. Wohnungsbrand (Standardfeuer) .....	55
Abbildung 17: Organigramm Führungsorganisation Einsatz von mehreren Löschzügen z. B. Großbrand .....	55
Abbildung 18: Organigramm Führungsorganisation Großschadenslage .....	56
Abbildung 19: Organigramm Führungsorganisation Katastrophenlage .....	56
Abbildung 20: Fahrzeuge und Personal des Löschzuges 2010 .....	57
Abbildung 21: Karte Wachenstandorte.....	60
Abbildung 22: Qualifikationen der Einsatzkräfte der BF.....	62
Abbildung 23: Qualifikationen der Einsatzkräfte der FF .....	63
Abbildung 24: Anzahl der Beamten der BF, die in den Ruhestand treten.....	65
Abbildung 25: Altersstruktur der Einsatzkräfte der BF.....	65
Abbildung 26: Durchschnittsalter der Einsatzkräfte der BF.....	66
Abbildung 27: Altersstruktur der Einsatzkräfte der FF Innenstadt .....	66
Abbildung 28: Altersstruktur der Einsatzkräfte der FF Oststadt.....	67
Abbildung 29: Durchschnittsalter der Einsatzkräfte der FF .....	67
Abbildung 30: Einsatzgeschehen 2005 bis 2009.....	68
Abbildung 31: Einwohnerentwicklung der Stadt Neubrandenburg 1995 bis 2009.....	68
Abbildung 32: Alarmierungen zu Brandeinsätzen 1995 bis 2009.....	68
Abbildung 33: Alarmierungen zu Technischen Hilfeleistungen 1995 bis 2009.....	69
Abbildung 34: Verletzte und Tote bei Brand- und Technischen Hilfeleistungseinsätzen 2005 bis 2009.....	69
Abbildung 35: Einsätze Gefahrenabwehr der FF.....	70
Abbildung 36: Einsätze der Rettungswachen der BF und des DRK 2005 bis 2009.....	71
Abbildung 37: Das Eintreffen der Einsatzkräfte BF im Vergleich mit dem Soll 2005 bis 2009.....	72
Abbildung 38: Das Eintreffen der Einsatzkräfte FF im Vergleich mit dem Soll 2005 bis 2009.....	72
Abbildung 39: Einsatzbereiche der BF, FF (I), FF (O).....	78
Abbildung 40: Karte möglicher Standorte für Gerätehäuser FF (idealisiert).....	81
Abbildung 41: Einsatzbereiche der Berufsfeuerwehr und der Freiwilligen Feuerwehren.....	83

#### IV Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Verkehrsunfälle 2005 und 2009 .....	43
Tabelle 2: Flugbewegungen und Passagiere Flugplatz Trollenhagen 2005 bis 2009.....	44
Tabelle 3: Risikoklassen der Gefahrenanalyse.....	48
Tabelle 4: Einheiten und Stärken des Katastrophenschutzes der Stadt Neubrandenburg .....	60
Tabelle 5: Zu- und Abgänge aktiver Mitglieder der Ortsfeuerwehren 2005 bis 2009.....	66
Tabelle 6 aktive Mitglieder der Ortsfeuerwehren 2005 bis 2009.....	66
Tabelle 7: Einsätze BF nach Einsatzarten 2005 bis 2009 .....	67
Tabelle 8: Anzahl Personenschäden bei Bränden und Technische Hilfeleistungen 2001 bis 2005 .....	69
Tabelle 9: Einsätze FF 2005 bis 2009 .....	70
Tabelle 10: Einsatzzahlen des Rettungsdienstes 2001 bis 2005.....	70
Tabelle 11: Aus- und Fortbildung im Katastrophenschutz 2005 bis 2009.....	71
Tabelle 12: Aktivitäten im vorbeugenden Brandschutz 2005 bis 2009.....	71
Tabelle 13: Einreffzeiten und Erreichungsgrad der Gefahrenabwehr (BF) 2005 bis 2009.....	72
Tabelle 14: Die Einsatzbereitschaft der FF bezogen auf das Ausrücken des ersten Löschfahrzeuges.....	72
Tabelle 15: Verfügbarkeit von Kameraden der FF per 31.12.2009 .....	79
Tabelle 16: Übersicht mögliche Einsätze FF gemäß Variante 2 2007 bis 2009.....	79
Tabelle 17: Mögliche Einsatzbereiche der FF nach Variante 4.....	82
Tabelle 18: Mögliche Einsätze der FF nach Variante 4 - 2007 bis 2009.....	84
Tabelle 19: Mögliche Anfahrtszeiten der FF Umland.....	84

## V Anlagenverzeichnis

Anlage 1: Objekte mit besonderer Gefahrenlage Teil 1.....	88
Anlage 2: Objekte mit besonderer Gefahrenlage Teil 2.....	89
Anlage 3: Objekte mit besonderer Gefahrenlage Teil 3.....	90
Anlage 4: Objekte mit besonderer Gefahrenlage Teil 4.....	91
Anlage 5: Objekte mit besonderer Gefahrenlage Teil 5.....	92
Anlage 6: Objekte mit besonderer Gefahrenlage Teil 6.....	93
Anlage 7: Berechnung der Verfügbarkeit von Kameraden einer Freiwilligen Feuerwehr .....	94
Anlage 8: erforderlicher Finanzbedarf für den Bau und die Ausstattung von 3 Gerätehäusern für die FF.95	
Anlage 9: Fahrzeugbestand Berufsfeuerwehr Teil 1 .....	96
Anlage 10: Fahrzeugbestand Berufsfeuerwehr Teil 2 .....	97
Anlage 11: Fahrzeugbestand Berufsfeuerwehr Teil 3 .....	98
Anlage 12: Fahrzeugbestand Freiwillige Feuerwehr Innenstadt .....	99
Anlage 13: Fahrzeugbestand Freiwillige Feuerwehr Oststadt.....	100
Anlage 14: Fahrzeugbestand Katastrophenschutz Sanitätszug .....	101
Anlage 15: Fahrzeugbestand Katastrophenschutz Betreuungszug.....	102
Anlage 16: Bestand Kommunikationstechnik .....	103
Anlage 17: Bestand Atemschutzgeräte .....	104
Anlage 18: Bestand Schutzausrüstung .....	105
Anlage 19: Bestand Messgeräte .....	106
Anlage 20: Bestand Rettungsgeräte Teil 1 .....	107
Anlage 21: Bestand Rettungsgeräte Teil 2 .....	108
Anlage 22: Bestand Rettungsgeräte Teil 3 .....	109
Anlage 23: Bestand Pumpen und Aggregate .....	110
Anlage 24: Bestand Pumpen und Aggregate .....	111
Anlage 25: Bestand Pumpen und Aggregate .....	112
Anlage 26: Bestand Schlauchmaterial .....	113
Anlage 27: Bestand Ölsperren, Ölbindemittel.....	114
Anlage 28: Bestand Motorkettensägen .....	115

## 2 Einleitung

Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz sind Aufgabenfelder der Daseinsvorsorge, die durch die Städte und Gemeinden sicherzustellen sind. Als solche können sie nicht eingestellt, jedoch ausgebaut oder verringert werden. Bürgerinnen und Bürger können sich nicht aussuchen, ob sie die Leistung in Anspruch nehmen, sondern sie sind in Notlagen darauf angewiesen – in der Form, in der sie ihnen zur Verfügung gestellt wird. Veränderungen haben Auswirkungen auf das objektive Sicherheitsniveau sowie das subjektive Sicherheitsempfinden der Bevölkerung.

"Es entspricht der Lebenserfahrung, dass mit der Entstehung eines Brandes praktisch jederzeit gerechnet werden muss. Der Umstand, dass in vielen Gebäuden jahrzehntelang kein Brand ausbricht, beweist nicht, dass keine Gefahr besteht, sondern stellt für die Betroffenen einen Glücksfall dar, mit dessen Ende jederzeit gerechnet werden muss."

(Oberverwaltungsgericht Münster, 10 Az. 63/86 vom 11. Dezember 1987)

Die in den Empfehlungen der AGBF beschriebenen Qualitätskriterien werden für die Produkte „Brandbekämpfung“ und „Technische Hilfeleistung“ für Feuerwehren der Stadt Neubrandenburg anerkannt und im Wesentlichen übernommen. Diese sind „Hilfsfrist“, „Funktionsstärken“ und „Erreichungsgrad“ für ein standardisiertes Schadensereignis.

Entscheidungen hierüber bedürfen fundierter Grundlagen, um feststellen zu können, was geleistet werden soll und kann. Alle in diesem Dokument verwendeten Daten und Zahlen beziehen sich auf den Stichtag 31. Dezember 2009.

Soweit hier Bezeichnungen in männlicher oder weiblicher Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen auch in der Sprachform des jeweils anderen Geschlechts.

Die Stadtvertretung der Stadt Neubrandenburg hat am 15. März 2007 nachfolgende Beschlüsse (Beschluss Nr. 427/28/07) gefasst, über deren Umsetzung in diesem Dokument Bericht abgelegt wird:

1. Das derzeitige Sicherheitsniveau bei der Menschenrettung, beim abwehrenden Brandschutz, der Technischen Hilfeleistung und der Gefahrstoffbekämpfung wird beibehalten (siehe Punkt 6.7 Eintreffzeiten).
2. Der abwehrende Brandschutz und die Technische Hilfeleistung werden in der derzeitigen Struktur (Berufsfeuerwehr, Freiwillige Feuerwehr Innenstadt und Oststadt) sichergestellt (siehe Punkt 6 Ist-Zustand).
3. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, das Logistikkonzept der Berufsfeuerwehr umzusetzen (siehe Punkt 6.8 Technik).
4. Das Sicherheitsniveau und die Struktur der Berufsfeuerwehr der Stadt Neubrandenburg sind durch den Oberbürgermeister bis 2010 erneut zu analysieren und fortzuschreiben (siehe dieses Dokument).

## 3 Rechtliche Grundlagen und Aufgaben der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr

Die Aufgabenerfüllung der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr ist den Städten, Gemeinden und Kreisen per Gesetz übertragen. Besonders nach dem 11. September 2001 ist das Sicherheitsbedürfnis der Bürger größer denn je, und die Ansprüche wachsen.

Die rückläufigen Einwohnerzahlen, insbesondere in den kreisfreien Städten, machen die Suche nach noch effektiveren und gleichzeitig wirtschaftlichen Strukturen erforderlich, ohne dabei das Sicherheitsniveau

absinken zu lassen. Das heißt, unter den gegenwärtigen finanziellen Zwängen auch für den Brandschutz mit „weniger“ dennoch „mehr“ zu erreichen.

### 3.1 Feuerwehr

Die Aufgaben der Feuerwehr werden durch das BrSchG M-V definiert.

Auszug:

#### § 1 Brandschutz und Technische Hilfeleistung

- (1) Der vorbeugende Brandschutz erstreckt sich auf Maßnahmen zur Verhinderung eines Brandausbruches und einer Brandausbreitung sowie zur Sicherung der Rettungswege. Er schafft außerdem Voraussetzungen für einen wirkungsvollen abwehrenden Brandschutz.
- (2) Der abwehrende Brandschutz umfasst alle Maßnahmen zur Bekämpfung von Gefahren für Leben, Gesundheit und Sachen, die bei Bränden und Explosionen entstehen.
- (3) Die Technische Hilfeleistung umfasst alle Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für Leben, Gesundheit und Sachen, die aus Anlass verschiedener Ereignisse entstehen.
- (4) Der Brandschutz und die Technische Hilfeleistung sind Aufgaben der Gemeinden, Landkreise sowie des Landes.

#### § 2 Aufgaben der Gemeinden

- (1) Die Gemeinden haben als Aufgaben des eigenen Wirkungskreises den abwehrenden Brandschutz und die Technische Hilfeleistung in ihrem Gebiet sicherzustellen. Sie haben dazu insbesondere
  - a) eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige öffentliche Feuerwehr aufzustellen, auszurüsten, zu unterhalten und einzusetzen,
  - b) die Maßnahmen zur Alarmierung der Feuerwehr zu gewährleisten,
  - c) die Löschwasserversorgung sicherzustellen; Stellt die Baurechtsaufsichtsbehörde auf der Grundlage einer Stellungnahme der zuständigen Brandschutzdienststelle fest, dass im Einzelfall wegen einer erhöhten Brandlast oder Brandgefährdung eine besondere Löschwasserversorgung erforderlich ist, hat hierfür der Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigte Sorge zu tragen,
  - d) die für die Ausbildung und Unterkunft der Feuerwehrangehörigen sowie für die Aufbewahrung der Feuerwehrgeräte und -ausrüstungen, deren Wartung und Pflege erforderlichen Räume und Plätze zur Verfügung zu stellen.
- (2) Gemeinden können

#### § 3 Aufgaben der Landkreise

- (1) Die Landkreise haben als Aufgabe des eigenen Wirkungskreises den überörtlichen Brandschutz und die Technische Hilfeleistung sicherzustellen.
- (2) Sie haben dazu insbesondere
  - a) die Gemeinden .....

- b) die Anerkennung der Feuerwehren, deren Einordnung und Überprüfung auf die Leistungsfähigkeit und Einsatzbereitschaft vorzunehmen,
- c) eine ständig besetzte Feuerwehreinsatzleitstelle, die als integrierte Leitstelle betrieben werden kann, einzurichten und zu unterhalten,
- d) den Betrieb einer Feuerwehrtechnischen Zentrale zur Unterbringung, Pflege und Prüfung von Fahrzeugen, Geräten und Material sowie die Durchführung von Ausbildungslehrgängen sicherzustellen und
- e) die Zuweisung ...

(3) Der Absatz 2 Buchstabe b und c gilt für kreisfreie Städte entsprechend.

(4) Zur Lösung dieser Aufgabe können gemeinsame Einrichtungen geschaffen werden.

#### § 7 Aufgaben und Befugnisse

- (1) Feuerwehren führen in ihrem Zuständigkeitsbereich den abwehrenden Brandschutz und die Technische Hilfeleistung durch. Sie nehmen Aufgaben bei der Bekämpfung von Katastrophen und anderen Gemeingefahren wahr und können im Rettungswesen mitwirken. Die Feuerwehren können unterstützende Aufgaben bei der Beseitigung von Umweltgefahren als Sofortmaßnahmen übernehmen.
- (2) Feuerwehren unterstützen die vorbeugende Tätigkeit im Brandschutz.
- (3) Öffentliche Feuerwehren sind befugt,  
...

#### § 8 Berufsfeuerwehr

- (1) Städte mit mehr als 80.000 Einwohnern müssen, andere Städte können eine Berufsfeuerwehr als gemeindliche Einrichtungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit aufstellen.
- (2) Die Aufgaben der Berufsfeuerwehr sind von Beamten wahrzunehmen.
- (3) Der Leiter der Berufsfeuerwehr ist Vorgesetzter der Angehörigen der Berufsfeuerwehr und der freiwilligen Feuerwehren in den Städten. Er ist auch für die Einsatzbereitschaft und Ausbildung der freiwilligen Feuerwehren im Stadtgebiet verantwortlich und berät die Stadt in allen Angelegenheiten des Brandschutzes sowie der Technischen Hilfeleistung.
- (4) Die Bildung und Auflösung einer Berufsfeuerwehr bedürfen der Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde.

Weitere Aufgaben:

Die Aufgabenzuweisung über die gesetzlichen Festlegungen hinaus obliegt der Organisationshoheit der Gemeinde. Hierzu gehören u. a.

- Sicherstellung und Koordinierung von Brandsicherheitswachen bei Veranstaltungen, bei denen eine erhöhte Brandgefahr besteht oder bei Ausbruch eines Brandes eine große Anzahl von Personen gefährdet ist, ist gemäß Brandschutzgesetz § 21 (1) und VstättVO für die Veranstaltung eine Brandsicherheitswache durch die örtlich zuständige Feuerwehr zu stellen,

- Aufklärung der Bevölkerung über das Verhalten bei Bränden, sachgerechtem Umgang mit Feuer, das Verhüten von Bränden sowie Möglichkeiten der Selbsthilfe, in Zusammenarbeit mit dem Stadtfeuerwehrverband,
- Mitwirkung im Zivilschutz,
- Unterstützung des Fachbereiches Sicherheit und Ordnung zur Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung,
- Beteiligung im baurechtlichen Verfahren (umfasst im Wesentlichen Stellungnahme zum abwehrenden Brandschutz, d. h. Maßnahmen zur Vorbereitung und Durchführung eines Löschangriffs, insbesondere die Löschwasserversorgung, die Zugänglichkeit, Lage und Anordnung der zum Anleitern bestimmten Stellen, Löschwasserrückhalteanlagen, Anlagen, Einrichtungen und Geräte für die Brandbekämpfung sowie für Brandmeldungen und die Alarmierung im Brandfall, betriebliche Maßnahmen zur Brandverhütung und -bekämpfung sowie zur Rettung von Menschen und Tieren),
- Durchführung von oder Beteiligung an Brandschauen in Gebäuden und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind; insbesondere Gebäude gemäß Sonderbauverordnungen.

### **3.2 Rettungsdienst**

Entsprechend § 6 Abs.1 RDG M-V umfasst der Rettungsdienst die flächendeckende und fachgerechte Sicherstellung der Notfallrettung und den qualifizierten Krankentransport. Der Rettungsdienst ist eine öffentliche Aufgabe. Neben der individualmedizinischen Versorgung der Bevölkerung durch den Rettungsdienst gehört auch die Bewältigung von größeren Notfallereignissen unterhalb der Katastrophenschwelle mit einer größeren Anzahl von akut Verletzten und/oder Erkrankten zu den originären Aufgaben des Rettungsdienstes (§ 2 Abs. 2 RDG M-V).

Träger des Rettungsdienstes für ihr zugehöriges Gebiet (Rettungsdienstbereich) sind die Kreise und kreisfreien Städte (§ 6 Abs. 2 RDG M-V). Die Kreise und kreisfreien Städte können den Rettungsdienst selbst durchführen oder Hilfsorganisationen und juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie natürlichen und juristischen Personen des Privatrechts ganz oder teilweise übertragen (§ 6 Abs. 4 RDG M-V).

Gegenstand der Notfallrettung ist es, bei lebensbedrohlich Verletzten oder Erkrankten (Notfallpatienten) lebensrettende Maßnahmen durchzuführen, ihre Transportfähigkeit herzustellen und sie unter fachgerechter Betreuung in eine für die weitere Versorgung geeignete medizinische Einrichtung zu befördern (§ 2 Abs. 2 RDG M-V).

Gegenstand des Krankentransportes ist es, Verletzten, Erkrankten oder sonstigen Personen, die einer medizinischen Versorgung bedürfen, ohne Notfallpatienten zu sein, fachgerechte Hilfe zu leisten und sie unter fachgerechter Betreuung zu befördern (§ 2 Abs. 2 RDG M-V).

Für die Notfallrettung dürfen nur Krankenkraftwagen eingesetzt werden, die dafür technisch und medizinisch ausgerüstet sind [Rettungstransportwagen (RTW), Notarztwagen (NAW)]. Außerdem können Fahrzeuge eingesetzt werden, durch die ein Notarzt und die für die Notfallrettung erforderliche technische und medizinische Ausrüstung zum Einsatzort gebracht werden [Notarzteinsatzfahrzeuge (NEF)] (§ 3 Abs. 3 RDG M-V).

Rettungstransportwagen müssen im Einsatz mit zwei Personen besetzt sein, von denen mindestens eine die Erlaubnis nach § 1 des Rettungsassistentengesetzes vom 10. Juli 1989 (BGBl. I S. 1384) besitzt, also Rettungsassistent (RA) ist. Als zweite Person kann auch eingesetzt werden, wer eine Ausbildung zum Rettungsassistent erfolgreich abgeschlossen hat. Krankenkraftwagen für den Krankentransport können auch

mit zwei Rettungssanitätern besetzt sein. Notarzteinsatzfahrzeuge müssen mit einem Rettungsassistenten und einem Notarzt besetzt sein.

### 3.3 Katastrophenschutz

Die Aufgaben der Feuerwehr werden durch das LKatSG M-V definiert.

Auszug:

#### § 2 Träger der Aufgabe

(1) Der Katastrophenschutz ist Aufgabe des ..... und der kreisfreien Städte.

#### § 3 Katastrophenschutzbehörden

(1) Katastrophenschutzbehörden sind

3. die Landräte der Landkreise und die Oberbürgermeister der kreisfreien Städte als Kreisordnungsbehörden (untere Katastrophenschutzbehörde)

(2) Die Katastrophenschutzbehörden haben die Aufgabe, Katastrophen vorzubeugen und abzuwehren. Sie leiten und koordinieren die Zusammenarbeit im Katastrophenschutz mit anderen fachlich zuständigen Behörden und übertragen ihnen spezielle damit verbundene Aufgaben wie:

- Maßnahmen auf dem Gebiet des Gesundheitswesens, eingeschlossen die Beratung für Ausbildung und Einsatz des Sanitäts- und Betreuungsdienstes,
- Fachberatung zum Arbeits- und Immissionsschutz und bei nuklearen Unfällen sowie Ausbildung und Einsatz der Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes in diesen Bereichen,
- Küsten- und Gewässerschutz,
- Brandschutz,
- .....

#### § 5 Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes

(1) Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes sind gegliederte Zusammenfassungen von Personen und Material, die unter einheitlicher Führung stehen, weitestgehend fachspezifisch ausgerichtet sind und zu deren Aufgaben die Hilfeleistung bei öffentlichen Notständen gehört, insbesondere in den Bereichen

1. Führung
2. Brandschutz
3. Sanitätswesen
4. Bergung
5. Instandsetzung
6. Betreuung
7. Gefahrstoff
8. Wassergefahren

(3) Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes von Trägern der öffentlichen Verwaltung sind öffentliche Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes.

(4) Das Innenministerium legt Stärke, Gliederung und Ausstattung in Abstimmung mit den Trägern der Einheiten in den Grundstrukturen fest.

Verwaltungsvorschrift zur Neuorganisation des Katastrophenschutzes in Mecklenburg-Vorpommern  
Erlass des Innenministeriums vom 17. Januar 1997

Auszug:

## 2. Strukturen

Die Strukturen des Katastrophenschutzes umfassen sowohl die Führungs- und Leitungsstrukturen der Katastrophenschutzbehörden als auch die der Katastrophenschutzeinheiten. Die Gesamtstrukturen stützen sich auf das vorhandene System der Gefahrenabwehr und verstärken es.

Die Grundstruktur der Katastrophenschutzeinheiten beruht, auf einem Grundmodell mit kleinen, flexiblen Einheiten. Dabei ist als Mindestpotential jeweils vorzuhalten:

- Erweiterter Löschzug
- Sanitätszug
- Betreuungszug
- Gefahrgutgruppe
- technischer Trupp
- Wassergefahrengruppe.

## 3. Stellung der Organisationen

Folgende öffentliche und private Organisationen wirken mit ihren Einheiten und Einrichtungen im Katastrophenschutz mit:

- öffentliche Feuerwehren
- Bundesanstalt Technisches Hilfswerk (THW)
- Arbeiter-Samariter-Bund (ASB)
- Deutsches Rotes Kreuz (DRK)
- Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft (DLRG)
- Johanniter-Unfall-Hilfe (JUH)
- Malteser-Hilfsdienst (MHD).

## 4 Zuständigkeitsgebiete und Einsatzspektrum

Die Zuständigkeit der Abteilung Brandschutz und Rettungsdienst erstreckt sich per Gesetz innerhalb der Stadtgrenze Neubrandenburgs. Es ist jedoch auch zulässig, durch Vereinbarungen mit Nachbargemeinden, den abwehrenden Brandschutz sowie die Technische Hilfeleistung und den Rettungsdienst entsprechend zu sichern. Das betrifft die Gemeinden

Neddemin  
Trollenhagen und  
Zirzow (Vertragskündigung zum 01. April 2011).

Für den Rettungsdienst betrifft das Teile der Landkreise Demmin, Müritz und Mecklenburg-Strelitz.

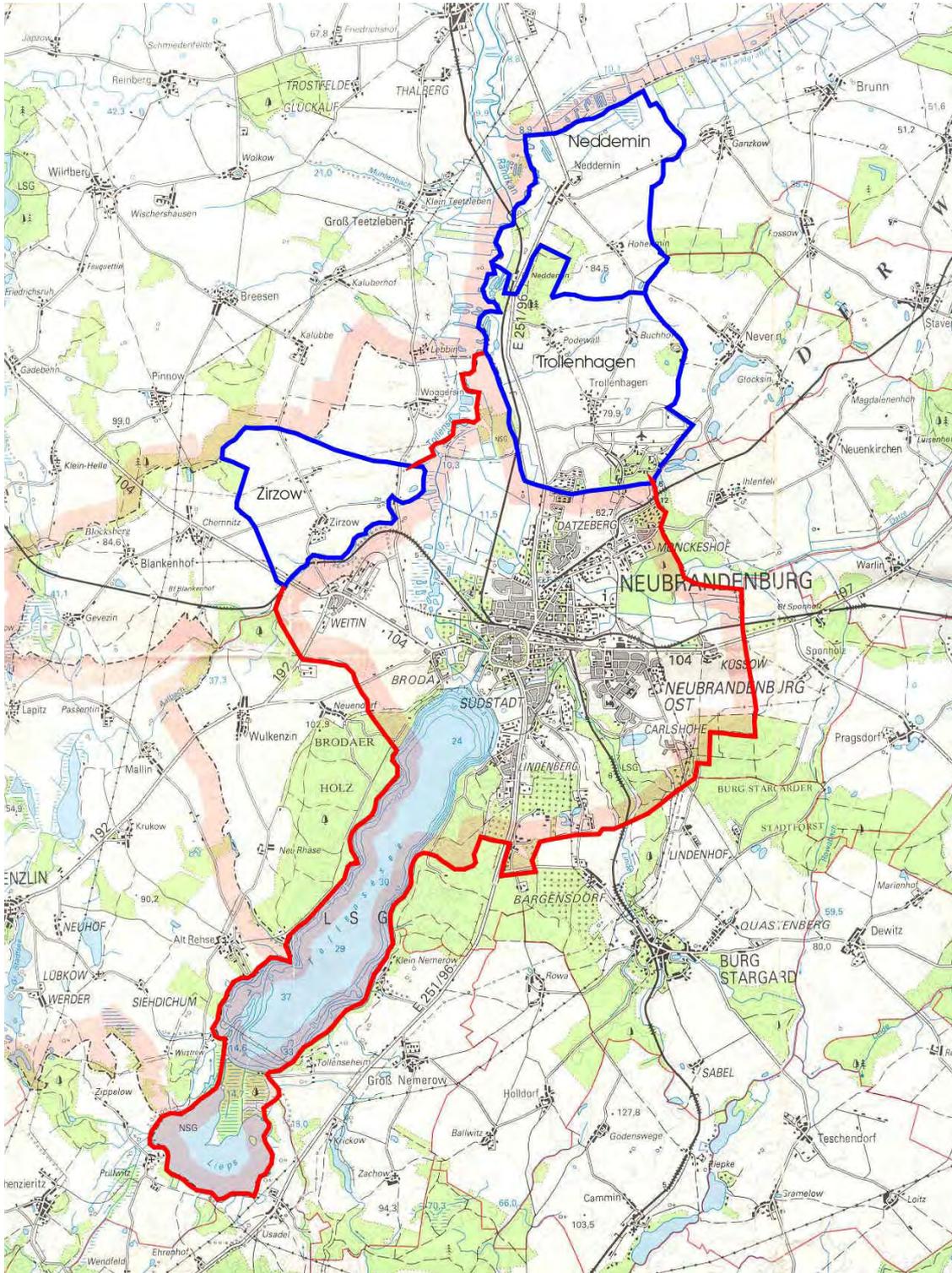


Abbildung 1: Karte Zuständigkeit abwehrender Brandschutz und Technische Hilfe

- Legende:
- ▭ gesetzlicher Zuständigkeitsbereich
  - ▭ zuständig durch öffentlich-rechtlichen Vertrag

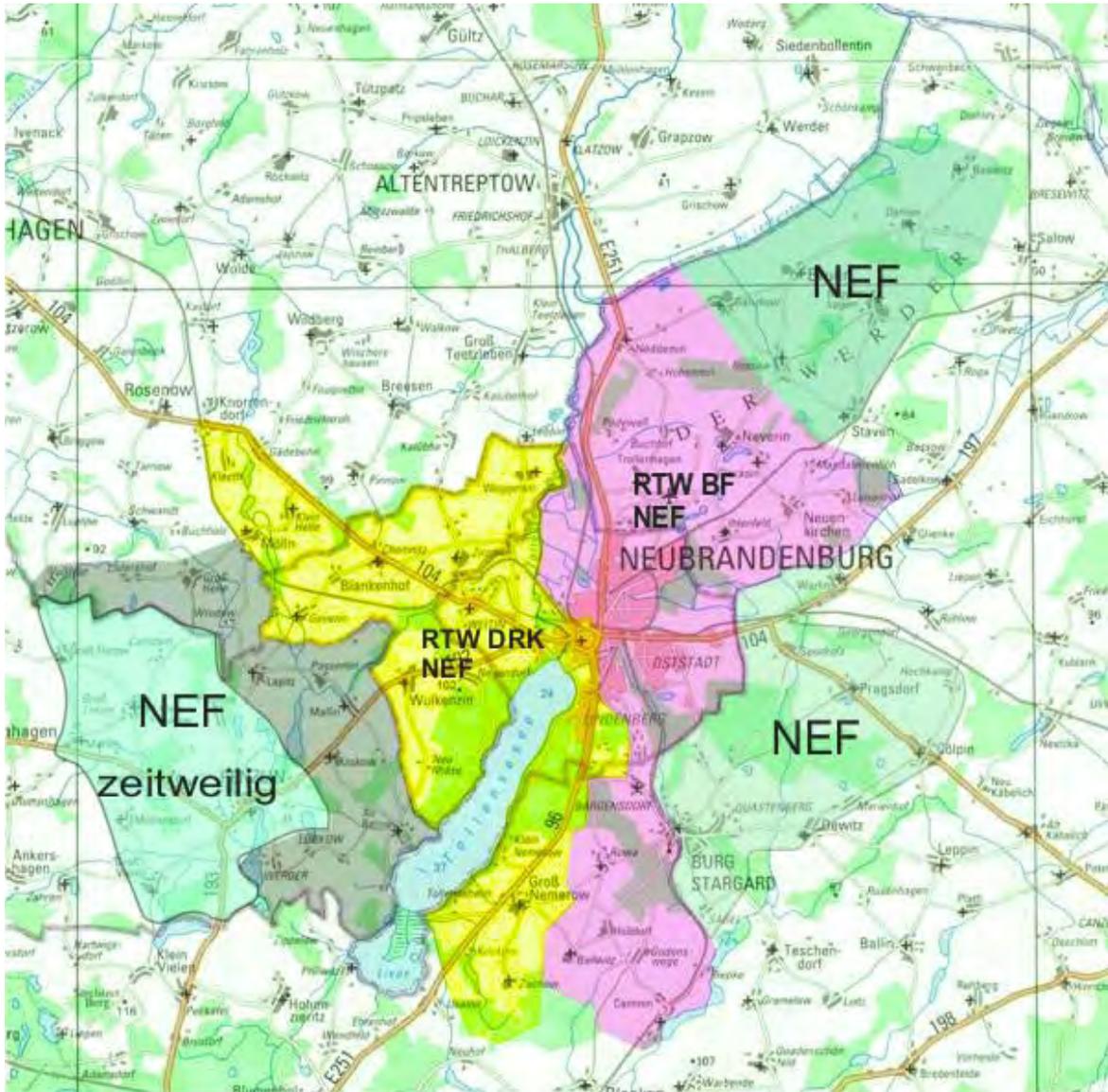


Abbildung 2: Karte des erweiterten Rettungsdienstbereiches

## 4.1 Einsatzspektrum des Einsatzdienstes der Feuerwehr

### 4.1.1 Brände

Im Falle eines Brandes gibt es drei Risiken, denen die Feuerwehr entgegentreten muss:

- Gefahr für die Menschen im Objekt, Gebäude bzw. der betroffenen Nutzungseinheit
- Gefahr für die Nachbarn des Objektes, Gebäudes bzw. der betroffenen Nutzungseinheit
- große Sachschäden.

Diese bestimmen das Brandrisiko eines Objektes oder Gebäudes und damit die erforderlichen Maßnahmen der Feuerwehr. Beeinflusst werden diese Risiken durch:

- Art und Weise der Bauausführung
- Uhrzeit eines Brandausbruches
- Anzahl der im Gebäude oder Objekt befindlichen Personen
- Witterung.

Je nach Bauart und Objekt hat fast jeder Entstehungsbrand das Potenzial, sich zu einem Großbrand zu entwickeln und damit zum Totalverlust des Objektes zu führen, wenn nicht rechtzeitig Gegenmaßnahmen ergriffen werden. Je früher die Feuerwehr alarmiert wird und je schneller sie am Ort des Geschehens eintrifft, umso geringer ist die Ausdehnung des Brandes und umso weniger Löschgeräte müssen eingesetzt werden.

Eine niedrige Anzahl von Großbränden ist kein Zeichen für eine überdimensionierte Feuerlöschorganisation, sondern Ausdruck für die Wirksamkeit der Kombination des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes!

Neben der grundsätzlichen Klassifikation von Bränden nach der Anzahl der eingesetzten Rohre wird unterschieden nach Bränden in:

- Gebäuden, wie z. B. Hochhäusern, Wohnen/Aufenthalt, Handel-/Verkaufseinrichtungen, Industrie, Gastronomie/Hotels, Krankenhäuser und Pflegeheimen,
- Objekte, wie z. B. Lager, Lagerhallen, Deponien, Garagen, Tankanlagen, Container, Wald-, Heide- und Buschflächen,
- Fahrzeugen, wie z. B. Straßenfahrzeuge, Bahnfahrzeuge und Luftfahrzeuge.

Zum Einsatz können ein einzelnes Löschgruppenfahrzeug, ein oder mehrere Löschzüge sowie weitere Lösch- und Sonderfahrzeuge kommen.

#### **4.1.2 Technische Hilfeleistungen**

Das Spektrum möglicher Technischer Hilfeleistungen ist äußerst breit gefächert und kann nur exemplarisch beschrieben werden.

Einsätze, bei denen keine besondere Eile geboten ist und die von zwei Einsatzkräften mit dem so genannten KEF bewältigt werden können, wie

- Sicherungsmaßnahmen
- Beseitigung von Verkehrshindernissen
- Tierbergungen, Transport von entlaufenen Tieren
- Beseitigung von Nestern gefährlicher Stechinsekten

Einsätze, die zwar dringend geboten sind und deshalb unter Nutzung von Sonderrechten im Straßenverkehr absolviert werden müssen, den Einsatz von einem HLF mit mindestens sechs Einsatzkräften und unter Umständen zusätzlich weitere HLF und Sonderfahrzeuge erfordern, wie

- Person im Aufzug eingeschlossen
- Tierrettung
- Wasserrohrbrüche
- Auffangen von auslaufenden Kraftstoffen aus Fahrzeugen

Hilfeleistungen zur Menschenrettung, die höchste Eile, den Einsatz des Rettungsdienstes und eines HLF mit mindestens sechs Einsatzkräften und unter Umständen zusätzlich weiteren HLF und Sonderfahrzeugen erforderlich machen, wie

- Notfalltüröffnungen für den Rettungsdienst
- Unterstützung des Rettungsdienstes beim Transport von Patienten aus der Wohnung
- hilflose Personen in verschlossener Wohnung

Einsätze, die den gesamten Zugverband und in einigen Fällen die Nachführung von Sonderfahrzeugen und -gerät erforderlich machen, wie

- Rettung eingeklemmter Personen in Maschinenanlagen, verunfallten Fahrzeugen
- Rettung eigengefährdeter Personen
- Hochbauunfälle und Gebäudeeinstürze
- Tiefbauunfälle, Silounfälle
- Wasser- und Eisrettungseinsätze.

#### **4.1.3 Gefahrstoffeinsätze bei Freisetzung gefährlicher Stoffe und Güter**

Ebenso breit gefächert wie das Einsatzspektrum der Technischen Hilfeleistung ist das Gebiet des Gefahrstoffeinsatzes. Grundsätzlich erfordert jeder Gefahrstoffeinsatz eine Reihe von Spezialkenntnissen. Die erforderlichen Einsatzmaßnahmen und das damit vorzuhaltende Gerät hängen von der Art des beteiligten Stoffes ab. Die Feuerwehr muss sich auf Einsätze mit

- Munition und Explosivstoffen
- unter Druck verflüssigten und/oder tiefkalten Gasen
- brennbaren Flüssigkeiten
- entzündbaren festen Stoffen
- selbstentzündende (oxidierend) wirkende Stoffe
- giftigen Stoffen
- biogefährlichen und genveränderten Stoffen
- radioaktiven Stoffen
- ätzenden Stoffen

vorbereiten.

Bei Austritt eines der genannten Stoffe ist immer der Einsatz von mindestens einem Zugverband mit zusätzlichen Sonderfahrzeugen erforderlich. Hinzu kommt, dass neben dem klassischen Gefahrstoffeinsatz ein neues Aufgabengebiet in immer größerem Maße durch die Feuerwehren bewältigt werden muss, das der Biogefahr. Bei größeren Schadensereignissen kann es erforderlich werden, betroffene Gebiete zu evakuieren und die sich darin befindlichen Menschen in Sicherheit zu bringen. Diese Einsätze sind nur in enger Zusammenarbeit mit anderen Fachämtern bzw. der TUIS zu bewältigen.

#### **4.2 Einsatzspektrum des Notfallrettung und des Rettungsdienstes**

Der Rettungsdienst umfasst die medizinische Versorgung von Notfallpatienten am Notfallort sowie den fachgerechten Transport von Kranken und Verletzten mit einem RTW mit und ohne Notarztversorgung und -begleitung. Dazu gehören auch die Bewältigung größerer Notfallereignisse unterhalb der Katastrophenschwelle mit einer größeren Anzahl von Verletzten oder Erkrankten.

Basis des Rettungsdienstes ist eine flächendeckend vorzuhaltende Bodenrettung, die durch eine überörtliche Luftrettung ergänzt wird.

Bei der Art der Notfälle wird z. B. unterschieden:

- internistische Notfälle, wie Herzinfarkte, Herzrhythmusstörungen, Lungenembolien, Magen-Darm-Erkrankungen, Vergiftungen,
- chirurgische Notfälle, wie Polytraumata, Knochenbrüche, Weichteilverletzungen, Fremdkörper-eindringungen,
- neurologische Notfälle, wie Schlaganfälle, Hirnblutungen, Schädelverletzungen,

- Kindernotfälle, wie Fieberkrämpfe, Pseudokrapp,
- gynäkologische Notfälle, wie Entbindungen, Früh- und Fehlgeburten, Blutungen,
- psychiatrische Notfälle, wie Psychosen, Suizide,
- komplexe Wiederbelebensmaßnahmen aus allen Notfallgruppen.

Ein größeres Notfallereignis liegt vor, wenn die regulär einsatzbereit vorgehaltenen Rettungsmittel für die Versorgung und/oder den Transport einer größeren Anzahl von Patienten nicht ausreichen und/oder eine spezielle Koordination des Einsatzes erforderlich wird. Die Koordination größerer Notfallereignisse erfolgt durch eine spezielle Einsatzleitung, die mindestens aus dem LNA und dem OrgL der BF besteht. Größere Notfallereignisse mit einer Vielzahl von Verletzten oder Erkrankten treten in der Regel als Folge anderer Schadensereignisse auf, z. B. Großbränden, Explosionen, Einstürzen von Gebäuden mit vielen Personen, bei Unfällen von Sammeltransportmitteln (Bus, Bahn, Flugzeug, Schiff) oder bei der Freisetzung gefährlicher Stoffe.

Notfallrettung ist die medizinische Erstversorgung von Notfallpatienten am Einsatzort durch qualifiziertes Personal und bei Bedarf die Beförderung unter fachgerechter Betreuung, mit hierfür besonders ausgestatteten Rettungsmitteln, in eine für die weitere medizinische Versorgung geeignete Behandlungseinrichtung. Notfallpatienten sind Personen, deren Körperfunktion lebensbedrohlich beeinträchtigt oder bei denen ohne schnelle Versorgung eine dauerhafte Beeinträchtigung der Gesundheit zu befürchten ist.

Die Stadt Neubrandenburg unterhält zwei Rettungswachen, eine bei der BF in der Ziegelbergstraße und eine beim DRK in der Robert-Blum-Straße. Die BF besetzt neben dem strukturmäßigen RTW zusätzlich bei Erfordernis einen weiteren RTW. Diese erfolgt unter zeitweiliger Schwächung des Einsatzpersonals auf dem Löschzug. Bei der BF ist auch der Notarzt mit einem NEF stationiert. Ein weiteres NEF kann bei Erfordernis unter Schwächung des Einsatzpersonals besetzt werden.

Nach Durchsetzung der gutachterlichen Forderungen im Landkreis Mecklenburg-Strelitz dehnte sich das Gebiet der notärztlichen Versorgung nicht unerheblich aus. Trotz der Einrichtung einer zusätzlichen Notarztwache in Friedland stiegen die Einsatzzahlen der Notarztwache Neubrandenburger um ca. 21 % auf 6,67 Einsätze pro Tag.

Weitere Leistungen des öffentlichen Rettungsdienstes sind

- Krankentransport  
Die Durchführung des öffentlichen Krankentransportes erfolgt überwiegend durch das DRK. Weiterhin wirkt im qualifizierten Krankentransport außerhalb des öffentlichen Rettungsdienstes das Privatunternehmen Medical Service mit.
- Medizintransporte  
Medizintransporte umfassen alle dringlichen Transportaufgaben von medizinischem Material, Medikamente, Blutkonserven und Spenderorganen auf spezielle Anforderungen von medizinischen Einrichtungen zur unmittelbaren Lebensrettung gefährdeter Patienten. Das sind keine planbaren Leistungen.
- Rettungssicherheitswachen  
Die Absicherung von Veranstaltungen mit besonderem Gefährdungsgrad für die Beteiligten oder die Besucher nach Anforderung durch den Veranstalter und medizinische Betreuung besonderer Personengruppen mit entsprechender Sicherheitseinstufung (z. B. Politiker).

- Aus- und Fortbildung  
Praktische Ausbildung von Notärzten, Rettungsassistenten und Rettungsassistenten in der Lehrrettungswache. Weiterbildung und Überprüfung von Notärzten, Rettungsassistenten und Rettungsassistenten der Feuerwehren, Hilfsorganisationen, des Katastrophenschutzes und der Bundeswehr im Fachgebiet Notfallmedizin.

Mit der Umsetzung des Funktional- und Kreisstrukturreformgesetzes geht die Trägerschaft des Rettungsdienstes an den Kreis Mecklenburgische Seenplatte.

### **4.3 Aufgaben des Katastrophenschutzes**

Der Katastrophenschutz beinhaltet sowohl die Katastrophenvorsorge als auch die Katastrophenabwehr. Die Katastrophenvorsorge umfasst sämtliche Maßnahmen der Vorbereitung auf mögliche Katastrophenfälle. Sie erfordert die Sicherstellung der Zusammenarbeit aller am Katastrophenschutz beteiligten Behörden, Hilfsorganisationen und sonstiger Dritter unter einer einheitlich strukturierten Gefahrenabwehr. Die Katastrophenabwehr umfasst alle Maßnahmen des Einsatzes im Katastrophenfall, einschließlich der Führung.

Zur Bewältigung großer Schadensereignisse, wie z. B. Großbrände, Explosionen erheblichen Ausmaßes, große Unwetterlagen, Gefahrgutunfällen oder Massenansturm von Verletzten und Erkrankten sind Gefahrenabwehrpläne aufzustellen, regelmäßig zu überprüfen und Planungen sowie Übungen der beteiligten Organisationen durchzuführen.

Neben den Kräften der täglichen Gefahrenabwehr stehen zusätzlich Einheiten zum sofortigen Einsatz zur Katastrophenabwehr zur Verfügung.

Zusätzlich zu den örtlichen Einheiten des Katastrophenschutzes gibt es in der Stadt Neubrandenburg einen Ortsverband des Technischen Hilfswerkes (THW). Das THW ist eine Katastrophenschutzeinheit des Bundes und untersteht nicht dem Katastrophenschutz der Stadt Neubrandenburg. Es kann allerdings auch unterhalb der Katastrophenschwelle bei größeren Unglücksfällen zur Gefahrenabwehr angefordert werden.

Im Zuge der Umsetzung des Funktional- und Kreisstrukturreformgesetzes geht die Trägerschaft des Katastrophenschutzes an den Kreis Mecklenburgische Seenplatte. Die Stadt Neubrandenburg wird als fachlich zuständige Behörde weiterhin Aufgaben des Katastrophenschutzes wahrnehmen.

### **4.4 Leistungen der Integrierten Regionalleitstelle (IRLS) Neubrandenburg**

#### **4.4.1 Aufgaben**

Die Integrierte Regionalleitstelle Neubrandenburg ist im Rahmen der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr die Führungseinrichtung der beteiligten Gefahrenabwehrbehörden – also der Landkreise Demmin, Mecklenburg-Strelitz und Müritz sowie der Stadt Neubrandenburg. Sie dient überwiegend der Erledigung operativ-taktischer Aufgaben.

Kernaufgaben der IRLS sind:

- der Rettungsdienst
- der Brandschutz und die Technische Hilfeleistung.

Zu den Sekundäraufgaben gehören Serviceaufgaben und kommunale Dienstleistungen aus dem Bereich der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.

Darüber hinaus greifen bei Großschadenereignissen oder Katastrophen die Verwaltungs- bzw. Krisenstäbe der für den Katastrophenschutz zur Erledigung ihrer administrativ-organisatorischen Aufgaben ebenfalls auf die Leitstelle zurück.

Die Integrierte Leitstelle nimmt Hilfeersuchen der Bürger entgegen und veranlasst die erforderlichen Maßnahmen nach pflichtgemäßem Ermessen.

Die Pflichtaufgaben sind definiert in den Ländergesetzen für Brandschutz und Hilfeleistung, Rettungsdienst und Katastrophenschutz.

#### **4.4.2 Aufgabenerledigung**

Von Montag bis Samstag in der Zeit von 06:30 bis 18:30 Uhr ist die IRLS mit vier Mitarbeitern besetzt. An Sonn- und Feiertagen sowie in der Nachtschicht von 18:30 bis 06:30 Uhr verrichten drei Mitarbeiter Dienst in der Leitstelle.

Die Aufgabenerledigung erfolgt durch:

- Annahme von Hilfeersuchen
- Auswahl und Alarmierung der notwendigen und geeigneten Kräfte
- Unterstützung der Einsatzleitung vor Ort
- Information notwendiger Stellen, Behörden und Institutionen
- Dokumentation.

Die genannten Tätigkeitsbereiche umfassen folgende Aufgaben:

##### A Annahme von Hilfeersuchen

- Notrufaufnahme aus Notruf »112«, Brandmelderzentralen, Fernsprechan Schlüssen, Direktleitungen, Hausnotruf u. ä.,
- Beratung per Telefon für Sofortmaßnahmen bei medizinischen und allgemeinen Notfällen.

##### B Auswahl und Alarmierung der notwendigen und geeigneten Kräfte

- Auswahl der zum gemeldeten Ereignis tatsächlich zu alarmierenden Einheit unter Nutzung vorhandener Alarmpläne, Indikationskataloge und Dispositionsstrategien,
- Alarmierung der festgelegten Einheiten und Kräfte, z. B. Wachalarm über akustisches Signal, Funkalarmierung über Funkmeldeempfänger, Sirene, Telefon,
- Alarmierung weiterer Einheiten und Kräfte, Fachämter, Spezialisten, Fremdfirmen, Einheiten für Großschadenlagen,
- Sicherstellung der Alarmierung bei Ausfall der Systeme

##### C Unterstützung der Einsatzleitung

- Funktion als Führungsmittel der Einsatzleitung
- Bereitstellen von Informationen, z. B. über
  - Anfahrten
  - Spezialobjekte
  - Gefahrgut
  - spezielle Einsatzmittel
  - temporäre einsatzbezogene Erkenntnisse
- Vermittlung von Betten (Auswahl eines geeigneten Zielkrankenhauses)
- Vermittlung von Spezialisten, z. B. medizinisches Fachpersonal, TUIS
- Übernahme von Stabsfunktionen
- Funküberwachung

- Aufbau von Funkverbindungen
- Abfrage von Status- und Lagemeldungen
- Anregung höherer Alarmstufen und sonstiger standardisierter Maßnahmen
- Abwicklung standardisierter Alarmierungsabläufe

#### D Information

- Benachrichtigung von Polizei, Fachämtern, Krankenhäusern, vorgesetzten Verwaltungsebenen, anderen Behörden, politischen Vertretern,
- Öffentlichkeitsarbeit – Medien,
- Warnung und Information der Bürger

#### E Dokumentation

- Bedienung und Wartung der Dokumentationsanlage
- Protokollführung bei Einsätzen

#### F Vermittlung und Übernahme von Dienstleistungen

- Einsatz von angegliederten Kräften für Handwerker- und Servicedienste, wie Schlüsseldienste, Verkehrssicherung u. ä.,
- Entgegennahme und Weitergabe von Warnmeldungen über Hochwasser, Sturm, Unwetter,
- Bedienung der Telefonzentrale für Gebietskörperschaften außerhalb der Bürozeiten.

Derzeit ist die IRLS für ca. 300.000 Einwohner auf einer Fläche von ca. 5.850 km<sup>2</sup> zuständig. Im ersten kompletten Jahr des Bestehens der IRLS wurden 38.747 Einsätze bearbeitet.

### **4.5 Leistungen des vorbeugenden Brandschutzes**

Der Vorbeugende Brandschutz bearbeitet die Leistungen Brandsicherheitswachen, Brandverhütungsschauen sowie Stellungnahmen für Bauaufsicht und Gewerbe.

Brand- und explosionsgefährdete Gebäude, Anlagen und Lagerstätten sind, soweit sie nicht unter ständiger Aufsicht der Bergbehörde stehen, einer regelmäßigen Brandverhütungsschau zu unterziehen. Das Gleiche gilt auch für bauliche Anlagen, in denen im Brandfall ein größerer Personenkreis in Gefahr kommen kann oder die eine erhebliche Gefährdung für die Umwelt, für Sachwerte, für wertvolles Kulturgut und eine erhebliche Störung der allgemeinen Sicherheit hervorrufen können.

Die Landkreise und kreisfreien Städte sind für die Durchführung der Brandverhütungsschau und die Anordnung der Beseitigung der festgestellten Mängel verantwortlich, soweit nicht andere Behörden zuständig sind. In Städten mit BF führt diese die Brandverhütungsschau durch.

Die notwendigen Leistungen ergeben sich aus:

- Brandschutzgesetz M-V
- Verordnung über die Brandverhütungsschau M-V
- Landesbauordnung M-V
- Versammlungsstättenverordnung M-V.

#### **4.6 Aufgaben und Leistungen des Sachgebietes Technik**

Das Sachgebiet Technik ist ein interner Servicebereich der Berufs- und Freiwilligen Feuerwehren, des Rettungsdienstes der Berufsfeuerwehr sowie des Katastrophenschutzes der Stadt Neubrandenburg. Durch das Sachgebiet Technik erfolgt die Beschaffung, Prüfung, Wartung und Instandsetzung der Fahrzeuge, feuerwehrtechnischen Geräte und Ausrüstungen. Dazu stehen die Gerätewerkstatt, die Kfz-Werkstatt, die Atemschutzgerätewerkstatt und die Chemikalienschutzanzugprüfwerkstatt zu Verfügung. Die durch das Sachgebiet Technik verwalteten Fahrzeuge und Geräte sind in den Anlagen aufgeführt. Zum Bereich Technik gehört auch die Atemschutzübungsanlage, deren Betrieb mit dem Personal des Einsatzdienstes sichergestellt wird. Des Weiteren wird die betriebseigene Tankstelle für die Einsatzfahrzeuge betrieben.

#### **4.7 Paralleleinsätze**

Bei der Kräftebemessung muss die Häufigkeit von Paralleleinsätzen berücksichtigt werden. Für die Bewältigung von Standardeinsatzlagen – wie unter den Absätzen Brände und Technische Hilfeleistungen beschrieben – wird ein bestimmtes Kräftepotenzial (Person, Fahrzeug und Gerät) benötigt. Werden Einsatzkräfte regelmäßig zur Bewältigung gleichzeitig auftretender Einsatzlagen herangezogen und wird deshalb der benötigte Kräfteansatz für jede Einzellage unterschritten, muss der Gesamtkräftebestand aufgestockt werden. Zur Bewältigung von Paralleleinsätzen, bei denen nur eine geringe Anzahl von Einsatzkräften und einzelne Fahrzeuge erforderlich sind, wie:

- ein weiterer RTW neben den beiden strukturmäßigen RTW – Einsatz des RTW 2 der BF (ca. 10 % der RTW-Einsätze),
- ein weiteres NEF neben dem strukturmäßigen NEF – Einsatz des zweiten NEF der BF (ca. 2 % der Notarzteinsätze),
- Unterstützung des Rettungsdienstes durch Kräfte der BF zur Technischen Hilfeleistung, Transporthilfe und technische Sicherung,
- zwei Kleinbrände, z. B. zwei Mülltonnenbrände – Einsatz von HLF 1 und HLF 2,
- ein Kleinbrand und eine kleine Technische Hilfeleistung – Einsatz von HLF 1 oder HLF 2 und KEF oder DL

ist der tägliche Dienst- und Fahrzeugbesetzungsplan so aufgebaut, das einige Einsatzkräfte von vornherein für mehrere Fahrzeuge verantwortlich sind, die sie je nach Einsatzart sofort besetzen können. Bei Paralleleinsätzen mit größeren Schadenslagen ist die Alarmierung der FF und darüber hinaus der Freischichten der BF bzw. von FF des Umlandes erforderlich.

#### **4.8 Großeinsätze und Sonderlagen**

Großeinsätze sind Schadenslagen, die unterhalb der Katastrophenschwelle ein Schadenausmaß haben, die den Einsatz einer Vielzahl von Einsatzkräften, Fahrzeugen, Gerät bis hin zum Einsatz der Technischen Einsatzleitung und des Katastrophenschutzstabes erforderlich machen können. Sie lassen sich nicht mit den für die tägliche Gefahrenabwehr vorgehaltenen Kräften bewältigen.

Hierfür muss ein ausreichendes Kräftepotenzial bereitgehalten werden, das durch Nachalarmierungen zum Einsatz gebracht werden kann. Diese Kräfte werden in der Regel aus dem ehrenamtlichen Bereich sowie durch die Freischichten der BF gestellt.

Die AAO sieht dafür vorn herein festgelegte Alarmfolgen vor:

1. Alarmstufe - Alarmierung der diensthabenden Schicht der Berufsfeuerwehr
2. Alarmstufe - Alarmierung der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Neubrandenburg
3. Alarmstufe - Alarmierung der Freischichten der Berufsfeuerwehr
4. Alarmstufe - Alarmierung der Freiwilligen Feuerwehren des unmittelbaren Umlandes

Für bestimmte Sonderlagen müssen spezielle Gerätschaften bereitgehalten werden, die nicht ständig mitgeführt, sondern bedarfsweise nachgeführt werden, z. B.

- SEG/RD Rettungsdienst,
- Material für Wasserversorgung über lange Wegestrecken,
- Material für Ölunfälle auf dem Wasser,
- Material für das Binden, Auffangen und Zwischenlagern für auslaufende gefährliche Stoffe auf Straße und Schiene,
- zusätzliche Atemschutzgeräte,
- zusätzliche Chemikalienschutzanzüge,
- Strahlenschutzanzüge und Geräte für den Strahlenschutz Einsatz,
- zusätzliches Schaummittel,
- Arbeitsbühnen und Draisinen für Bahnunfälle.

Die SEG/RD und die Geräte für spezielle gefährliche Stoffe sind für einen Einsatzradius, der über die Stadtgrenze der Stadt Neubrandenburg hinausgeht, bestimmt. Sie werden durch die BF für den Einsatz auch in den umliegenden Landkreisen vorgehalten.

Sowohl bei Großeinsätzen und bei Sonderlagen ist eine überörtliche Hilfeleistung grundsätzlich möglich, wenn ein Eintreffen der Ergänzungskräfte und -mittel in einer ausreichenden Zeitspanne gewährleistet ist.

#### **4.9 Flächenlagen**

In regelmäßigen Abständen wird Neubrandenburg von Naturereignissen getroffen, die die Grenzen der Leistungsfähigkeit der vorgehaltenen Kapazitäten der kommunalen Schadensabwehr erreichen. Hierzu gehören vor allem Stürme, Orkane und Starkregen. Dazu zählen auch Massenschneefall und Hochwasser, die jedoch erheblich seltener eintreten bzw. die Stadt Neubrandenburg nicht so sehr betreffen. Flächenlagen sind dadurch gekennzeichnet, dass innerhalb einer sehr kurzen Zeit an vielen Stellen im Stadtgebiet Schadenslagen eintreten, zu denen auf Grund der großen Anzahl nicht in jedem Falle sofort Hilfskräfte entsandt werden können.

Sie werden nach Prioritäten geordnet und nacheinander abgearbeitet. In unterschiedlichen Zeitabständen, manchmal mehrmals im Jahr, überqueren Stürme mit Starkregen die Stadt Neubrandenburg bei denen es zu einer Vielzahl von Einsatzstellen kommt, wie z. B.

- blockierte Verkehrswege durch umgestürzte Bäume, Gerüste oder verschobene Mülltonnen und Wertstoffcontainer,

- ganz oder teilweise abgedeckte Dächer,
- zerstörte Schaufenster, abgerissene Werbetafeln und Werbeaufhänger,
- vollgelaufene Keller und Geschäfte,
- überflutete Straßenabschnitte.

In den letzten Jahren war dies der Fall im:

- |                |                                  |
|----------------|----------------------------------|
| - Februar 2006 | - Starkregen, 27 Einsatzstellen  |
| - Juni 2006    | - Sturmlage, 17 Einsatzstellen   |
| - August 2006  | - Starkregen, 54 Einsatzzellen   |
| - Januar 2007  | - Sturmlage, 34 Einsatzstellen   |
| - Mai 2007     | - Starkregen, 22 Einsatzstellen  |
| - Juni 2007    | - Starkregen, 35 Einsatzstellen  |
| - Januar 2008  | - Sturmlage, 12 Einsatzstellen   |
| - Februar 2008 | - Sturmlage, 14 Einsatzstellen   |
| - Juni 2008    | - Sturmlage, 7 Einsatzstellen    |
| - Juni 2009    | - Sturmlage, 12 Einsatzstellen   |
| - Juli 2009    | - Sturmlage, 21 Einsatzstellen   |
| - Januar 2010  | - Schneelage, 50 Einsatzstellen. |

Die Möglichkeit der Einsatzabwicklung wird bei Flächenlagen durch das zur Verfügung stehende Kräftepotenzial bestimmt. Bei einer Flächenlage ist nicht davon auszugehen, dass die Stadt Neubrandenburg Unterstützungskräfte aus der unmittelbaren Umgebung erhalten kann, weil diese ebenfalls durch das Ereignis betroffen ist. In solchen Fällen wird grundsätzlich auch das Personal der BF aus den Freischichten zusätzlich zu den Kräften der FF alarmiert.

#### **4.10 Katastrophen**

Eine Katastrophe im Sinne des Katastrophenschutzgesetzes ist ein Ereignis, das Leben, die Gesundheit oder die lebensnotwendige Versorgung zahlreicher Menschen oder Tiere, die Umwelt oder bedeutende Sachgüter in so außergewöhnlichen Maße gefährdet oder schädigt, dass Hilfe und Schutz wirksam nur gewährt werden können, wenn die zuständigen Behörden, Stellen, Organisationen und die eingesetzten Kräfte unter einheitlicher Leitung der Katastrophenschutzbehörde zusammenwirken (§ 1 Absatz 2 LKatSG M-V). Im Sinne des Gesetzes ist die Stadt Neubrandenburg in den letzten Jahrzehnten von Katastrophen verschont geblieben.

## 5 Einflussgrößen, Qualitätskriterien und Schutzziele

### 5.1 Einflussgrößen der Gefahrenabwehr

Die Qualität der Leistungserbringung von Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz wird im Wesentlichen durch vier Kriterien bestimmt:

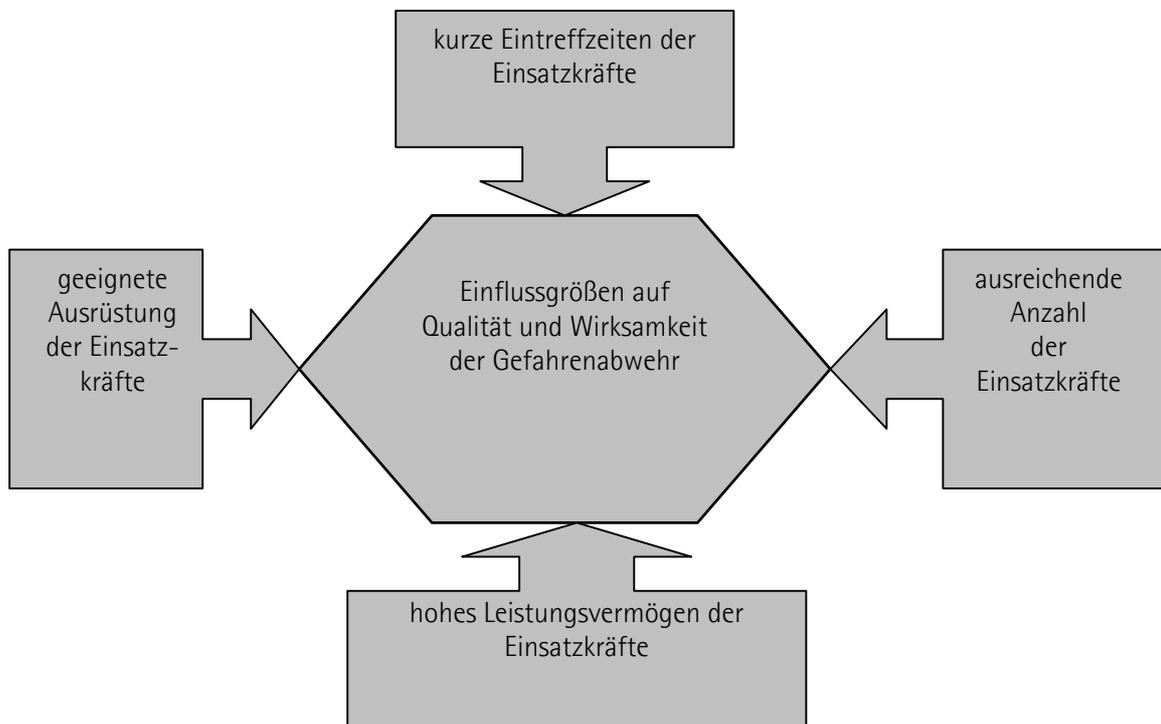


Abbildung 3: Einflussgrößen der Gefahrenabwehr

Ein erfolgreicher Einsatz ist nur möglich, wenn alle vier Bedingungen gleichermaßen erfüllt sind. Ein Einsatzserfolg ist nicht zu erwarten, wenn die Einsatzkräfte zwar schnell vor Ort sind, sie aber zahlenmäßig zu schwach, schlecht ausgebildet und ausgerüstet sind. Ebenso nützt eine große Anzahl an Einsatzkräften mit bester Ausrüstung und Ausbildung nichts, wenn sie zu spät an der Einsatzstelle erscheinen.

#### 5.1.1 Eintreffzeit und Interventionszeit der Einsatzkräfte

Die öffentliche Feuerwehr gliedert sich in BF und FF. Die Kräfte der BF besetzen ständig die Funktionen des Löschzuges auf der Feuerwache und können bei Alarmen sofort zur Einsatzstelle ausrücken. Die Kräfte der FF sind ehrenamtlich tätig und nehmen ihre Aufgabe neben ihrer normalen beruflichen und privaten Tätigkeit wahr. Bei Alarm begeben sie sich zum Gerätehaus. Wenn hier ausreichend Kräfte eingetroffen sind, rücken diese zur Einsatzstelle aus. Da dieser Vorgang Zeit kostet, trifft die FF auch bei gleichzeitiger Alarmierung im Vergleich zur BF naturgemäß später an der Einsatzstelle ein.

Nach Eintritt eines Schadensereignisses vergeht bis zum Wirksamwerden der ersten Maßnahmen der Hilfskräfte, z. B. dem Eindringen des Angriffstrupps in eine Brandwohnung, eine bestimmte Zeit; die Interventionszeit.

Die Interventionszeit lässt sich in verschiedene Zeitabschnitte zerlegen. Dies ist notwendig, weil nur ein Teil der Interventionszeit von der Feuerwehr direkt beeinflussbar ist. Nicht durch die Feuerwehr zu beeinflus-

sen sind die Entdeckungs-, die Melde- und die Aufschaltzeit. Untersuchungen in städtischen Ballungsgebieten haben gezeigt, dass diese Zeiten zusammengenommen durchschnittlich 3 Minuten betragen. Direkt beeinflussbar sind die Gesprächs- und Dispositionszeit, die Ausrückezeit und die Anfahrtszeit. Zusammengenommen bilden sie die sogenannte Hilfsfrist, also die Zeit vom Eingang des Notrufes in der Leitstelle bis zum Eintreffen der ersten Kräfte an der Einsatzstelle. Durch Training der Disponenten in der Feuerwehr- und Rettungsleitstelle, durch organisatorische Maßnahmen und durch eine geeignete Standortfestlegung der Feuerwachen können diese Zeiten minimiert werden.

Je nach an der Einsatzstelle vorgefundener Lage ist die notwendige Dauer der Erkundung durch den Einsatzleiter und die Entwicklungszeit des Löschangriffes (Herstellen der Wasserversorgung, Auslegen der Schläuche usw.) bis zum Vorgehen in den Gefahrenbereich sehr unterschiedlich. Hierfür müssen wiederum Erfahrungswerte herangezogen werden. In der Summe darf die Interventionszeit (Beginn der Menschenrettung) vom Brandausbruch bis zur Wasserabgabe durch den Angriffstrupp nicht länger als 16 Minuten betragen.

Da die maximale Überlebensdauer im Brandrauch, bedingt durch die Reanimationsgrenze, bei max. 17 Minuten liegt, ergibt sich, dass zwischen dem Aufbau des Löschangriffs durch die ersteintreffende Feuerwehr-Einheit und der Menschenrettung nur eine Minute verbleibt! Ist ein Brandopfer nicht innerhalb dieser Zeitspanne gerettet, um sofort medizinische Maßnahmen einzuleiten, tendiert die Überlebenschance gegen Null. Hieran muss sich die Interventionszeit der Feuerwehr ausrichten.

Die häufigste Todesursache bei einem Wohnungsbrand ist die Kohlenmonoxidvergiftung durch den Brandrauch. 90 Prozent der Brandopfer bei einem Wohnungsbrand erliegen nicht Verbrennungen, sondern ersticken.

Die Menschenrettung muss jedoch nicht nur vor Erreichen der Reanimationsgrenze abgeschlossen sein, sondern auch vor dem Eintritt des Phänomens des sogenannten Flash-Over, d. h. der schlagartigen Durchzündung aller brennbaren Objekte im Brandraum, der mit einem extremen Temperaturanstieg verbunden ist.

Im und nach dem Flash-Over ist ein ungeschützter Aufenthalt im Brandraum nicht mehr möglich. Menschen, die bis dahin nicht gerettet sind, haben keine Überlebenschance. Auch für die Einsatzkräfte besteht bei einem Flash-Over Lebensgefahr, und sie müssen sich sofort zurückziehen, denn ab diesem Zeitpunkt erfolgt eine rasante Brandausbreitung, die auch mit Schutzanzug nur wenige Sekunden zu überleben ist. Experimentelle Untersuchungen haben gezeigt, dass mit dem Eintritt eines Flash-Overs durchschnittlich 18 bis 20 Minuten nach Brandbeginn zu rechnen ist.

Bei allen Brandeinsätzen, bei denen eine Menschenrettung durchgeführt werden muss, ist nicht entscheidend, wie viele Einsatzkräfte nach 30 Minuten oder einer Stunde an der Einsatzstelle sein können. Vielmehr hängt der Einsatzerfolg allein von den in den ersten 17 Minuten nach Alarmierung eintreffenden Einsatzkräften ab!

### **5.1.2 Kräftebedarf bei verschiedenen Einsatzszenarien**

A Feuerwehr

Die Bekämpfung eines Brandes ist vor allem in der Anfangsphase sehr personalintensiv. Parallel müssen in kürzester Zeit zahlreiche Aufgaben durchgeführt werden. Zu den Wichtigsten gehören:

- Erkundung und Einsatzleitung
- Bedienung der Pumpen und Aggregate der Löschfahrzeuge
- Aufbau der Angriffsschlauchleitungen
- Menschenrettung über Drehleiter oder tragbare Leitern aus dem Brandobjekt
- Unsicherheitsbringen von Menschen aus benachbarten Wohneinheiten oder Objekten

- Innenangriff über Treppenraum und/oder Leitern (immer auf zwei getrennten Wegen)
- Aufbau der Wasserversorgung von Hydranten oder offenen Wasserentnahmestellen
- Stellung von Sicherheitstrupps.

Grundsätze der Einsatzabwicklung für die verschiedenen Bereiche der Gefahrenabwehr sind in vom Innenminister erlassenen Feuerwehrdienstvorschriften (FwDV) festgelegt. Für die folgende Untersuchung des Bereiches Brandbekämpfung ist insbesondere die FwDV 7 „Atemschutz“ von Bedeutung. Diese regelt die Anforderung an Atemschutzgeräteträger, deren Aus- und Fortbildung sowie das Vorgehen im Atemschutzeinsatz. Die hier vorgeschriebenen Sicherheitsregeln müssen durch den Einsatzleiter beachtet werden. Festgelegt wird z. B.:

- „... An jeder Einsatzstelle muss für die eingesetzten Atemschutztrupps mindestens ein Sicherheitstrupp zum Einsatz bereit stehen.
- Gehen Atemschutztrupps über verschiedene Angriffswege in von außen nicht einsehbare Bereiche vor, soll für jeden dieser Angriffswege mindestens ein Sicherheitstrupp zum Einsatz bereitstehen. ...“

Sicherheitstrupps sind für die Rettung der Angriffstrupps notwendig, wenn diese im Innenangriff verunglücken sollten, z. B. durch einen technischen Defekt am Atemschutzgerät, einem unerwarteten Flash-Over oder dem Einsturz von Decken oder Wänden. Der Sicherheitstrupp kann zusätzlich für andere Aufgaben eingesetzt werden (z. B. Verlegung von Schläuchen, Vornahme eines Rohres im Außenangriff), soweit diese nicht seine eigentliche Aufgabe behindern oder einschränken.

## B Rettungsdienst

Die Besetzung der RTW mit einem Rettungsassistenten und einem Rettungssanitäter ist so dimensioniert, dass eine nicht lebensbedrohlich verletzte oder erkrankte Person individualmedizinisch versorgt und fachgerecht betreut einer weiteren Versorgung im Krankenhaus zugeführt werden kann. Bei Einsätzen mit lebensbedrohlich erkrankten oder verletzten Personen ergänzen im sogenannten „Rendezvous-Verfahren“ ein Arzt und ein Rettungsassistent mit einem Notarzteinsatzfahrzeug das Notfallteam.

Für die medizinische Einsatzlage „Massenanfall von Verletzten“ (MANV) hat der Träger des Rettungsdienstes die für die Bewältigung dieser Notfalleignisse notwendige Vorsorge zu treffen. Der medizinischen Einsatzleitung zur Bewältigung größerer Notfalleignisse gehören mindestens ein OrgL und ein LNA an. Zum LNA darf nur bestellt werden, wer über den Fachkundenachweis „Leitender Notarzt“ der Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern oder eine von dieser als vergleichbar anerkannte Qualifikation verfügt.

## C Typische Schadenslagen

Das vorzuhaltende Gefahrenabwehrpotenzial richtet sich nach dem bestehenden Risiko in einer Kommune. Dieses ist in einem dörflichen Gebiet anders als in einer mittelgroßen kreisfreien Stadt. Allgemeine Empfehlungen müssen auf die Anwendbarkeit im eigenen Zuständigkeitsgebiet überprüft und ggf. angepasst werden.

Die Anzahl der für einen einzelnen Einsatz erforderlichen Einsatzkräfte ist von der konkreten Schadenslage abhängig. Für einen brennenden PKW oder eine brennende Gartenlaube sind weniger Kräfte erforderlich als für den Großbrand einer Lagerhalle. Eine ständige Vorhaltung von Kräften für die größte aller denkbaren Schadenslagen ist wirtschaftlich nicht vertretbar. Andererseits können auch nicht die zahlenmäßig überwiegenden Papierkorb-, Container-, PKW- und Grasflächenbrände Orientierungsmaßstab sein, sondern die Vorhaltung muss sich an regelmäßig wiederkehrenden, typischen Schadenslagen mit erheblichem Schadenspotenzial orientieren.

Im Vergleich zur AGBF-Schutzzieldefinition ist der Löschzug der BF in Neubrandenburg derzeit nicht mit 16 Funktionen, sondern mit 14 Funktionen besetzt.

Neben der BF verfügt Neubrandenburg über zwei FF. Die Kriterien für die Alarmierung der FF wurden so bemessen, dass die nachteiligen Auswirkungen auf die Arbeitgeber möglichst gering gehalten und anfallende Lohnausfallkosten, die durch die Stadt zu tragen sind, vermieden werden.

Bei Großschadenslagen besteht neben dem Einsatz der FF die Möglichkeit der Alarmierung der dienstfreien Kräfte der BF. Bei einer Alarmierung melden sich etwa  $\frac{1}{3}$  der dienstfreien Beamten, so dass durchschnittlich nach ca. 20 Minuten ein zweiter Löschzug durch die BF besetzt werden könnte.

Für die Bereiche Technische Hilfeleistung und Gefahrstoffbekämpfung hat die AGBF bislang keine Empfehlungen ausgesprochen, weil das Spektrum möglicher Einsatzlagen äußerst breit gefächert und sehr von den örtlich vorliegenden Gegebenheiten abhängig ist und je nach Lage verschiedenes Spezialgerät und ergänzendes Personal erfordert.

Ein häufig wiederkehrender Standardeinsatz mit erheblichem Schadenspotenzial ist für den Bereich Technische Hilfeleistung der Verkehrsunfall mit eingeklemmten Personen.

### **5.1.3 Ausstattung der Einsatzkräfte**

Die Ausstattung der Feuerwehren mit Gerät erfolgt entsprechend der Feuerwehr-Mindeststärken-Vorschrift vom 8. Oktober 1992.

Das Sicherheitspotential muss für beide Arten der Feuerwehr auf die besonderen örtlichen Belange abgestimmt sein. Das Gefahrenrisiko ist im Einzelfall anhand spezieller Kriterien zu beurteilen.

Je umfangreicher der Fahrzeug- und Gerätepark, umso höher sind die Anforderungen an die Aus- und Fortbildung der Einsatzkräfte. Die Beherrschung aller Spezialgeräte ist in Neubrandenburg nur bei den Einsatzkräften der BF gegeben. Die Kenntnisse der FF beschränken sich zurzeit mangels verfügbarer Ausbildungskapazitäten auf die Geräte der in ihren Gerätehäusern stationierten Standard- und Sonderfahrzeuge.

### **5.1.4 Leistungsvermögen der Einsatzkräfte**

Um die im Einsatzdienst gestellten Aufgaben ausführen zu können, müssen die Einsatzkräfte den an sie gestellten körperlichen Anforderungen gewachsen sein und über die notwendige Aus- und Fortbildung verfügen.

Im Gegensatz zu den Angehörigen der FF müssen die Einsatzkräfte der BF bei der Einstellung ihre körperliche Eignung nachweisen.

Im Rahmen ihrer zweijährigen Ausbildung erwerben Beamte der BF alle erforderlichen Qualifikationen, um in allen Aufgabenfeldern und Funktionen des Feuerwehrdienstes eingesetzt werden zu können (u. a. Rettungsassistenten, Atemschutzgeräteträger, Maschinist, Truppführung, Gefahrstoffeinsatz, Strahlenschutz).

Die Qualifizierung zum Rettungsassistent bzw. Gruppenführer erfolgt in gesonderten Ausbildungslehrgängen über mehrere Monate an Landesrettungsdienst- bzw. Feuerweherschule. Da die ehrenamtlichen Einsatzkräfte der FF alle Fortbildungen, Übungen und Einsätze in ihrer Freizeit wahrnehmen, fehlt hier die Zeit für vergleichbar umfangreiche Aus- und Fortbildungen. An die Kräfte der FF werden für eine Mitgliedschaft auch grundsätzlich keine körperlichen Anforderungen gestellt. Für bestimmte Einsatzaufgaben, z. B. Einsatz unter schwerem Atemschutz, werden jedoch nur solche Kräfte der FF herangezogen, die die körperlichen Mindestvoraussetzungen (Untersuchung nach bestimmten arbeitsmedizinischen Grundsätzen) erfüllen. Darüber hinaus qualifizieren sich die Mitglieder der FF individuell durch einzelne Lehrgänge am Standort und an der Landesfeuerweherschule für „besondere Aufgaben“, z. B. als Maschinist von Löschfahrzeugen, für die Technische Hilfeleistung oder den Gefahrstoffeinsatz. Aus diesem Grund beschränken sich

die Einsatzfelder der Ortswehren zurzeit auf die Brandbekämpfung, Technische Hilfeleistung sowie auf jeweils eine Zusatzaufgabe, auf die sich jede der Ortswehren spezialisiert hat

FF Innenstadt → Wassergefarengruppe und Technischer Trupp

FF Oststadt → Gefahrstoffgruppe.

Grundsätzlich ist es für die Einsatzabwicklung nicht entscheidend, ob die erforderlichen Kräfte hauptamtlich durch eine BF oder ehrenamtlich durch die FF gestellt werden. Entscheidend ist, dass die Einsatzkräfte in der Summe die erforderlichen Qualifikationen erfüllen, gut trainiert und den Aufgaben körperlich gewachsen sind.

## 5.2 Qualitätskriterien

### 5.2.1 Brandschutz

A Qualitätskriterien für die Bedarfsplanung von Feuerwehren in Städten

Von der KGSt wurde ein Produktkatalog Feuerwehr erstellt. In den Empfehlungen der AGBF zur Festlegung von Schutzziele für Feuerwehren<sup>3</sup> werden für die Produkte „Brandbekämpfung“ und „Technische Hilfeleistung“ die wesentlichen Qualitätskriterien beschrieben. Diese sind für ein standardisiertes Schadensereignis:

Hilfsfrist  
Funktionsstärke  
Erreichungsgrad.

Diese Empfehlungen haben grundsätzlichen Charakter und erfordern Anpassungen an die örtlichen Gegebenheiten. Jede Stadt entscheidet selbständig über ihr Sicherheitsniveau im Feuerwehrbereich.

B Standardisiertes Schadensereignis

Im In- und Ausland gilt als kritisches Schadensereignis der Brand, der regelmäßig die größten Personenschäden fordert. In deutschen Städten ist dies der Wohnungsbrand im Obergeschoss eines mehrgeschossigen Gebäudes bei verqualmten Rettungswegen.

Bemessungsgröße „kritischer Wohnungsbrand“:

Ein Wohnungsbrand im 2. Obergeschoss eines mehrgeschossigen innerstädtischen Wohngebäudes. Der erste Rettungsweg (Treppenraum) ist verqualmt und ohne Atemschutz unpassierbar. Menschen befinden sich in der Wohnung in Lebensgefahr.

Da die Qualitätskriterien für das Produkt „Brandbekämpfung“ bekanntlich auch für das Produkt „Technische Hilfeleistung“ hinreichend sind, können sich diese Empfehlungen auf die Betrachtung des „Kritischen Wohnungsbrandes“ beschränken. Außer diesen Überlegungen ist die Risikoanalyse des Stadtgebietes eine unabdingbare Voraussetzung für die Bedarfsplanung der Feuerwehr.

C Hilfsfrist

Die zeitkritische Aufgabe bei einem Brand ist die Menschenrettung. Nach der Bundesstatistik ist die häufigste Todesursache bei Wohnungsbränden die Rauchgasintoxikation (CO-Vergiftung). Nach wissenschaftlichen Untersuchungen der Orbit-Studie<sup>4</sup> liegt die Reanimationsgrenze für Rauchgasvergiftungen bei ca. 17 Minuten nach Brandausbruch (siehe Abb.).

<sup>3</sup> Die Empfehlungen „Qualitätskriterien“ wurde vom Grundsatzausschuss der AGBF erarbeitet und am 16. September 1998 durch die Vollversammlung bei 73 Anwesenden mit einer Gegenstimme verabschiedet.

<sup>4</sup> Quelle: ORBIT-Studie Kapitel 3.4.1. Bild 915: CO-Konzentration, Erträglichkeitsgrenze und Reanimationsgrenze In Abhängigkeit von der Vorbrenndauer

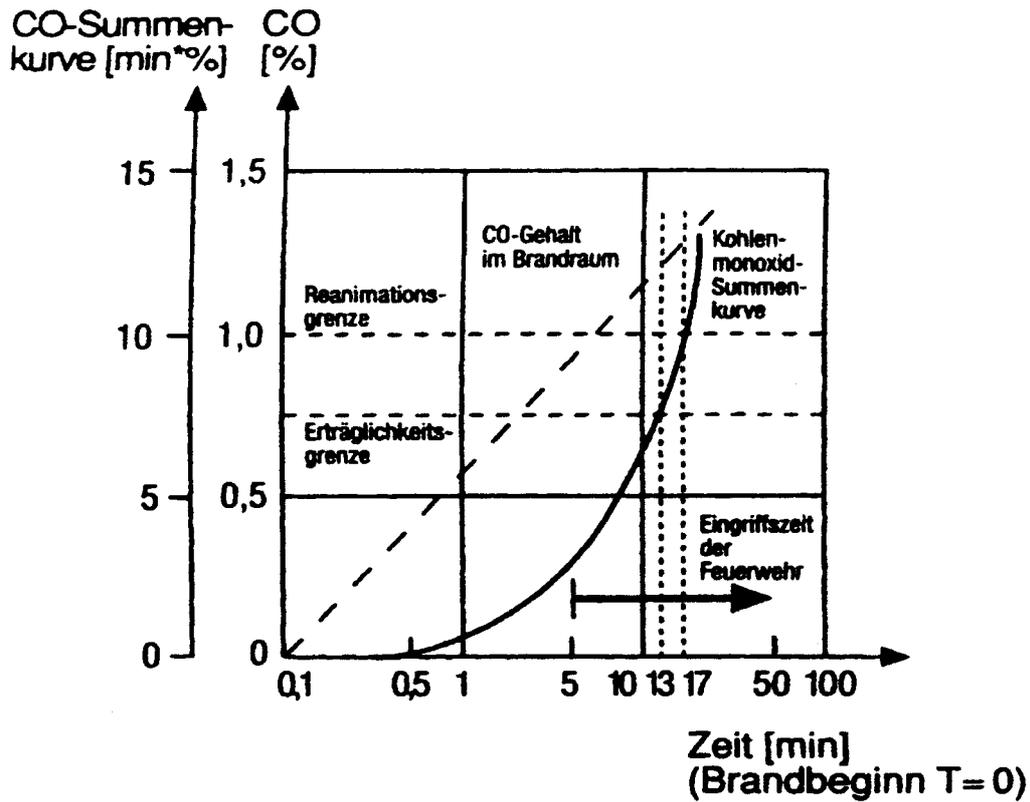


Abbildung 4: Zeitkurve eines Brandverlaufes

Für die Sicherheit der eingesetzten Kräfte und zur Verhinderung der schlagartigen Brandausbreitung muss der Löscheinsatz vor dem „Flash-Over“ liegen, der bei einem Wohnungsbrand nach 18 bis 20 Minuten nach Brandausbruch gegebenenfalls auftritt. Folglich gelten für die Festlegung der Hilfsfrist folgende Grenzwerte:

- Erträglichkeitsgrenze für eine Person im Brandrauch: ca. 13 Min.
- Reanimationsgrenze für eine Person im Brandrauch: ca. 17 Min.
- Zeit vom Brandausbruch bis zum „Flash-Over“: 18 bis 20 Min.

Die Zeitdauer vom Brandausbruch bis zum Wirksamwerden der Feuerwehrmaßnahmen setzt sich generell wie folgt zusammen:

Zeitpunkt	Zeitabschnitt
1 Brandausbruch	} Entdeckungszeit
2 Brandentdeckung	
3 Betätigung einer Meldeeinrichtung (Telefon, Notrufmelder usw.)	} Meldezeit
4 Beginn der Notrufabfrage in der zuständigen Notrufabfragestelle	} Gesprächszeit
5 Abschluss der Notrufabfrage	
6 Alarmierung der Einsatzkräfte	} Ausrückezeit
7 Ausrücken der Einsatzkräfte	
8 Eintreffen an der Einsatzstelle	} Erkundungszeit
9 Erteilung des Einsatzauftrages	
10 Wirksamwerden der Einsatzmaßnahmen	

Zur Definition der Hilfsfrist eignen sich nur solche Zeitabschnitte, die von der Feuerwehr beeinflussbar und dokumentierbar sind. Hierunter fallen

- die Gesprächszeit,
- die Dispositionszeit,
- die Ausrückezeit sowie
- die Anfahrtszeit.

Deshalb wird die Hilfsfrist folgendermaßen definiert:

Die Hilfsfrist ist die Zeitdifferenz zwischen dem Beginn der Notrufabfrage - möglichst ab der ersten Signalisierung des ankommenden Notrufes - in der Notrufabfragestelle und dem Eintreffen des ersten Feuerwehrfahrzeuges an der Einsatzstelle.

Erfahrungsgemäß betragen beim kritischen Wohnungsbrand die Entdeckungs-, die Melde- und die Aufschaltzeit in Städten ca. 3 Minuten sowie die Erkundungs- und Entwicklungszeit ca. 4 Minuten.

Somit verbleiben für die Hilfsfrist maximal:

- 2 Minuten für die Gesprächs- und Dispositionszeit sowie
- 8 Minuten für die Ausrücke- und Anfahrzeit.

Derartige Fristen werden auch international für den Brandschutz, die Technische Hilfeleistung und die Notfallrettung angewendet.

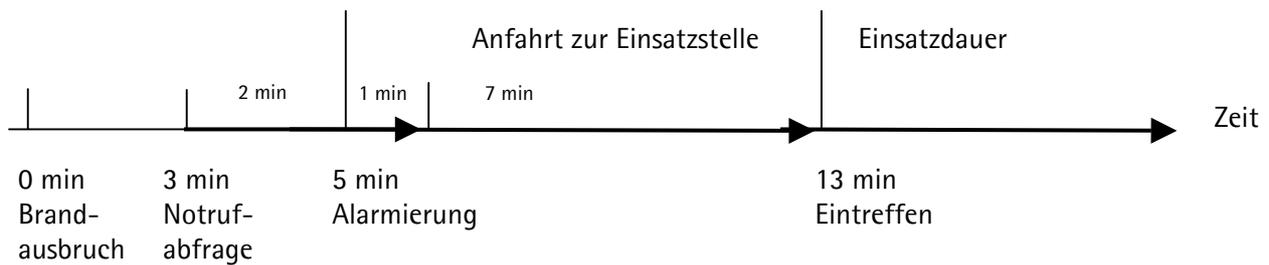


Abbildung 5: Soll-Einsatz-Zeit-Schema BF

Für den Einsatz der FF ist die Ausrückezeit zusätzlich zu unterteilen in:

- Alarmzeit: Zeit von der Alarmierung des Kameraden bis zum Verlassen der Wohnung, Arbeitsstätte (Ankleiden, Wohnung verlassen ...),
- Fahrzeit: Zeit für die Fahrstrecke von der Wohnung bis zum Gerätehaus,
- Einsatzvorbereitungszeit: Zeit vom Eintreffen am Gerätehaus, Anlegen der Einsatzkleidung bis zur Abfahrt des Löschfahrzeuges.

Die Ausrücke- und die Anfahrtszeit beeinflussen den Einzugsbereich und den Einsatzbereich.

Der Einzugsbereich einer FF ist ein Bereich in der Stadt Neubrandenburg, in dem die Kameraden einer Ortsfeuerwehr wohnen sollten, um innerhalb der Hilfsfrist den Einsatzort erreichen zu können.

Der Einsatzbereich einer FF ist ein Bereich in der Stadt Neubrandenburg, den eine Feuerwehr innerhalb der Hilfsfrist gemessen ab Gerätehaus, bzw. Feuerwache erreicht.

Für eine Ortsfeuerwehr verbleiben für die Hilfsfrist maximal:

- 2 Minuten für die Alarmzeit
- 4 Minuten für die Fahrzeit zum Gerätehaus
- 2 Minuten für die Einsatzvorbereitungszeit
- 5 Minuten für die Anfahrtszeit.

Durchgeführte Fahrttests haben ergeben, dass mit einer Fahrzeit von 4 Minuten eine Fahrstrecke von max. 3 Kilometern möglich ist. Innerhalb geschlossener Ortschaften ist erfahrungsgemäß innerhalb von 5 Minuten ein Einsatzbereich von 4 km erreichbar.

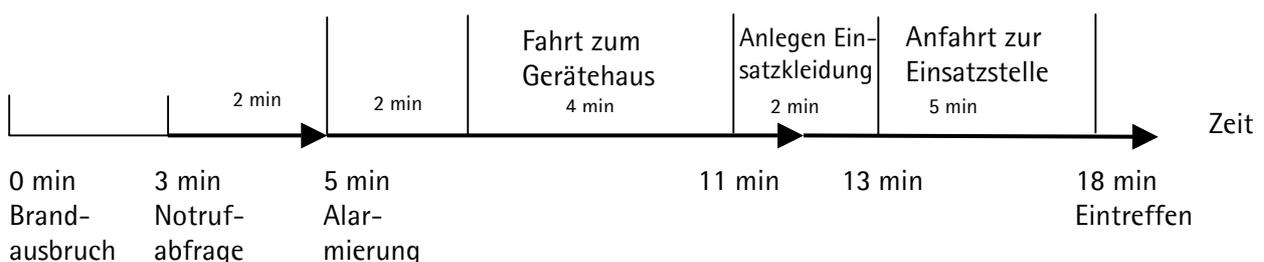


Abbildung 6: Soll-Einsatz-Zeit-Schema FF

## D Funktionsstärke

Der Feuerwehreinsatz ist nach wie vor personalintensiv. So müssen zur Menschenrettung und zur Brandbekämpfung beim „Kritischen Wohnungsbrand“ mindestens 16 Einsatzfunktionen zur Verfügung stehen. Sofern diese nicht gleichzeitig eintreffen, kann mit zumindest 10 Funktionen in der Regel nur die Menschenrettung eingeleitet werden.

Um die Menschenrettung noch rechtzeitig durchführen zu können, sind beim „Kritischen Wohnungsbrand“ die ersten 10 Funktionen innerhalb von 8 Minuten nach Alarmierung erforderlich. Nach weiteren 5 Minuten (das sind also 13 Minuten nach Alarmierung), müssen vor einem möglichen „Flash-Over“ mindestens 16 Funktionen vor Ort sein. Diese weiteren 6 Funktionen sind zur Unterstützung bei der Menschenrettung, zur Brandbekämpfung, zur Entrauchung sowie zur Eigensicherung der Einsatzkräfte erforderlich. Die Aufgaben der Funktionen richten sich nach den örtlichen Festlegungen.

Der zeitliche Ablauf stellt sich wie folgt dar:

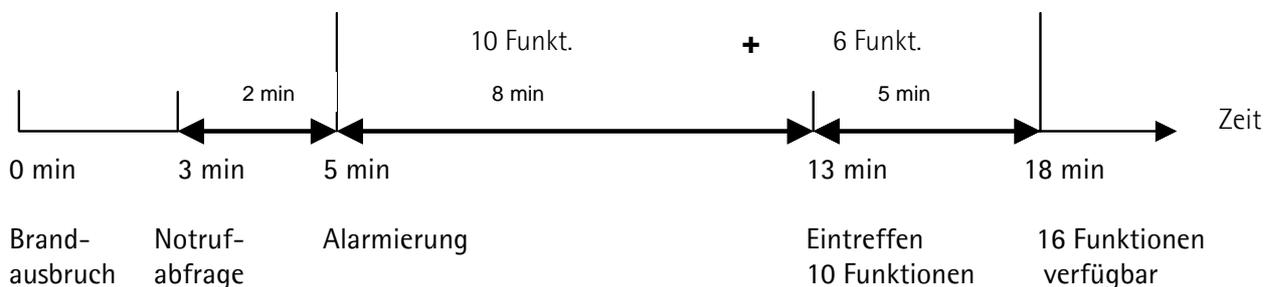


Abbildung 7: Zeitstrahl Hilfsfrist

## E Erreichungsgrad

Unter „Erreichungsgrad“ wird der prozentuale Anteil der Einsätze verstanden, bei dem die Zielgrößen „Hilfsfrist“ und „Funktionsstärke“ eingehalten werden. Ein Erreichungsgrad von z. B. 80 % bedeutet, dass für  $\frac{4}{5}$  aller Einsätze die Zielgrößen eingehalten werden, bei  $\frac{1}{5}$  der Einsätze jedoch nicht.

Der Erreichungsgrad ist u. a. abhängig von:

- der Gleichzeitigkeit von Einsätzen, die die zuständige Feuerwache teilweise oder ganz binden
- der strukturellen Betrachtung des Stadtgebietes
- der Optimierung des Personaleinsatzes
- den Verkehrs- und Witterungseinflüssen.

Während sich die Hilfsfristen aus wissenschaftlich-medizinischen Erkenntnissen und sich die Funktionsstärke aus einsatzorganisatorischen Erfordernissen ableiten, ist der Erreichungsgrad Gegenstand einer Zielvereinbarung zwischen dem Leiter der Feuerwehr und seinem Dienstvorgesetzten. Um für eine Stadt den Erreichungsgrad festzulegen und zu bewerten, sind auch interkommunale Vergleiche erforderlich. Diese müssen auf gesicherten, vergleichbaren statistischen Daten beruhen. In Bereichen der Feuerwehr und des Notfallrettungsdienstes existieren international Erreichungsgrade bis zu 95 %.

### 5.2.2 Rettungsdienst

Im § 7 Abs. 2 des RDG M-V ist die Aufstellung des Rettungsdienstplanes und dessen Anpassung durch das Sozialministerium nach Anhörung der Landkreise und kreisfreien Städte im Benehmen mit dem Landesbeirat für das Rettungswesen festgelegt. Darin wird gefordert, dass

- ein geeignetes Rettungsmittel jeden an einer Straße gelegenen Notfallort in der Regel innerhalb von 10 Minuten (Hilfsfrist) erreichen kann,
- die Wartezeit bis zur Beförderung von zeitkritischen Krankentransporten in der Spitzenbelastung in der Regel nicht mehr als 30 Minuten beträgt,
- die Gesamtvorhaltung durch entsprechende Einsatz- und Dispositionsverfahren sowie geeignete organisatorische Maßnahmen auf die zur bedarfsgerechten und flächendeckenden Gesamtversorgung notwendige Vorhaltung begrenzt wird. Die Hilfsfrist umfasst den Zeitraum vom Eingang einer Notfallmeldung bei der zuständigen Leitstelle bis zum Eintreffen eines geeigneten Rettungsmittels am Notfallort.

## 6 Gefährdungspotential

### 6.1 Die Stadt Neubrandenburg

#### 6.1.1 Einwohner/Bevölkerung

Jahr	2006	2007	2008	2009
Hauptwohnsitz	67 031	66 373	65 526	64 961
davon Ausländeranteil	1 035	1 045	1 011	984
Nebenwohnsitz	2 461	2 308	2 341	2 083
Durchschnittsalter	42,7	43,3	43,9	44,2
Gästebetten insgesamt	1 003	1 037	1 015	1 051
davon in Hotels	784	807	807	847
Anzahl der Übernachtungen	121 241	130 112	116 407	124 371

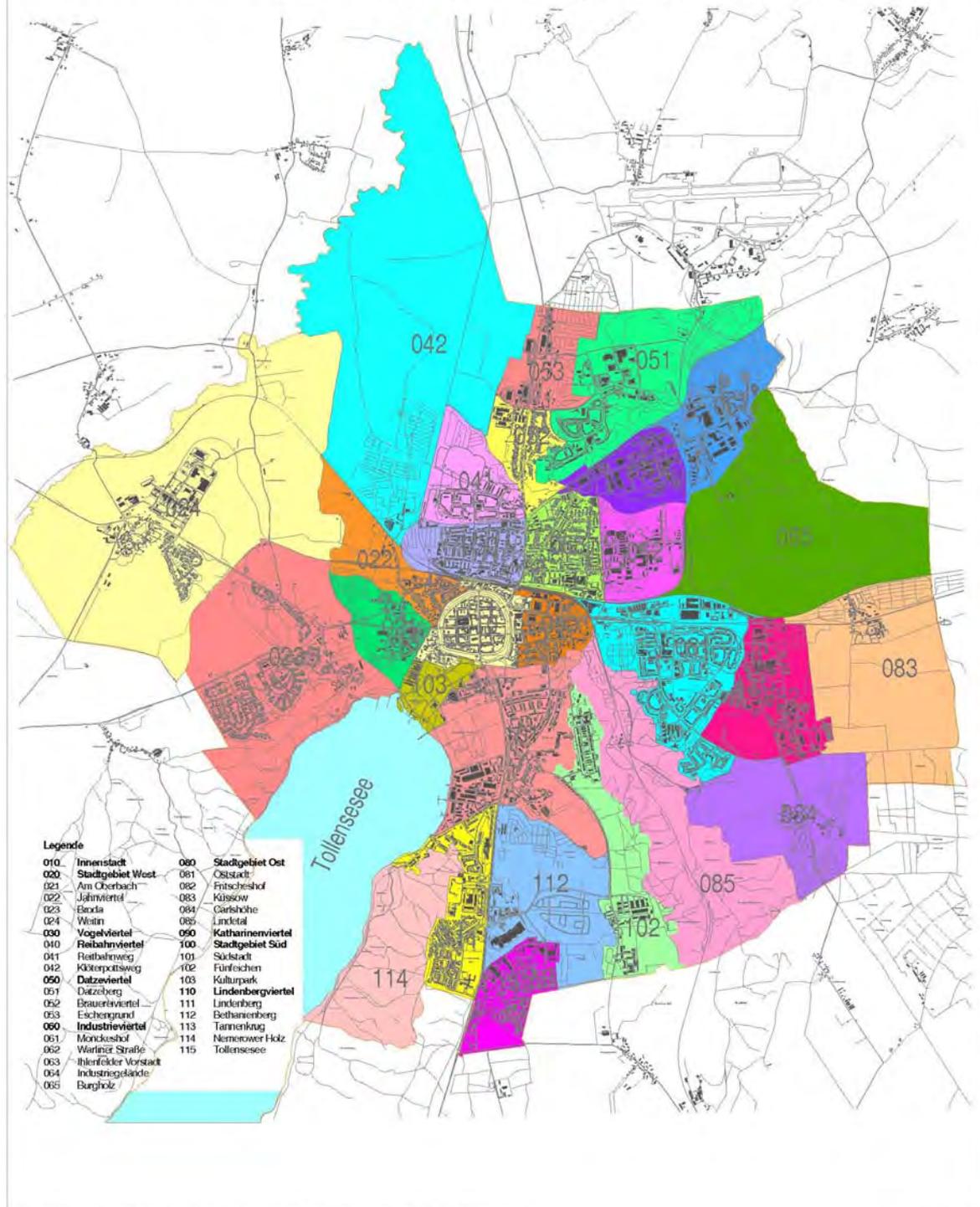
In den Gemeinden, mit denen die Stadt NB öffentlich-rechtliche Verträge über den abwehrenden Brandschutz abgeschlossen hat, wohnten zum Stichtag 31. Dezember 2008

- Neddemin                   336 Einwohner,
- Trollenhagen           955 Einwohner und in  
Zirzow                   338 Einwohner.

#### 6.1.2 Flächen/Nutzung (31. Dezember 2008)

- die Stadt hat eine Gesamtfläche von 86 km<sup>2</sup> und damit eine flächenbezogene Einwohnerzahl von 769 Einwohner/km<sup>2</sup>,
- die Nord-Süd-Ausdehnung beträgt 12 km die Ausdehnung in Ost-Westrichtung 10 km; der maximale Höhenunterschied liegt bei 75 m,
- die Stadtfläche gliedert sich in 1388 Gebäude- und Freifläche, 549 ha Verkehrsfläche, 789 ha Erholungsfläche, 1946 ha landwirtschaftliche Fläche, 2354 ha Wasserfläche, 924 ha Waldfläche und 522 ha sonstige Fläche,
- in der Stadt gibt es 11 traditionelle Gewerbegebiete mit einer Gesamtgröße von 4,9 km<sup>2</sup> und 7 neue Gewerbegebiete mit einer Fläche von insgesamt 1,7 km<sup>2</sup>,
- mit einer Größe von 3 km<sup>2</sup> ist flächenmäßig das Lindenbergviertel das größte und mit 0,59 km<sup>2</sup> das Katharinenviertel das kleinste Stadtgebiet.

# Kommunale Gebietsgliederung Neubrandenburg



Plan erstellt durch: Stadt Neubrandenburg Eigenbetrieb Immobilienmanagement Geodatenservice

22.03.2006

Abbildung 8: Kommunale Gebietsgliederung

### 6.1.3 Verkehrsflächen

- durch die Stadt führen die Bundesstraße 96 in Nord-Süd Richtung, die Bundesstraße 104 und die Bundesstraße 192 in Ost-West Richtung,
- Neubrandenburg verfügt über 22 km Bundesstraße, 5 km Landstraße, 8,18 km Kreisstraße und 174,08 km Stadtstraße,
- in 6 km Entfernung zur Stadtgrenze verlaufen 10,65 km der BAB A 20 mit zwei Anschlussstellen, Neubrandenburg Ost und Neubrandenburg Nord,
- innerhalb von Neubrandenburg verläuft ein stadt eigenes Schienennetz der ehemaligen Industriebahn mit einer Länge von 16,3 km,
- das Schienennetz der Deutschen Bahn beträgt 20 km,
- an die nördliche Stadtgrenze grenzt der Flugplatz Neubrandenburg-Trollenhagen, der sowohl für den zivilen als auch militärischen Luftverkehr genutzt wird,
- trotz 23,5 km<sup>2</sup> Wasserfläche gibt es keine nennenswerte Berufsschifffahrt; nur in der Saison (Mai bis Oktober) gibt es Rundfahrten auf dem Tollensesee mit zwei Fahrgastschiffen.

### 6.1.4 Löschwasserversorgung

Die Löschwasserversorgung der Stadt erfolgt grundsätzlich aus öffentlichen Hydranten. Um den nach Brandschutzgesetz i. V. m. der anerkannten technischen Regel des DVGW 405 vorgeschriebenen Grundschutz zu gewährleisten, wurde 1999 ein Vertrag zwischen der Stadt und der neu.sw abgeschlossen. Entsprechend des Vertrages wurde durch die Stadt eine Löschwasseranalyse (Sollwerte) angefertigt und den Neubrandenburger Stadtwerken übergeben.

Die Arbeitsgruppe Löschwasser der Stadtverwaltung und der neu.sw hat festgestellt, dass es auf Grund des Bevölkerungsrückgangs in der Stadt Neubrandenburg zu Minderabnahmen im Trinkwassernetz kommen wird. Aus diesem Grund sind Veränderungen der Rohrdimensionen zu erwarten, die jedoch eine geringere Löschwasserbereitstellung bedeuten. Der gesetzlich vorgeschriebene Grundschutz an Löschwasser wird dann nicht mehr allein aus dem Rohrleitungsnetz bereitgestellt. Dies auszugleichen ist mit verschiedenen Lösungen möglich, aber auch mit erheblichen Investitionen verbunden.

Weiterhin ist damit zu rechnen, dass ein erhöhter personeller Aufwand bei den Feuerwehren entstehen wird, um an die benötigte Menge Löschwasser zu kommen.

Für die Gebiete, in denen der öffentliche Löschwassergrundschutz nicht im vollen Umfang gewährleistet ist, hat die Feuerwehr entsprechende Kompensationsmaßnahmen festgelegt.

Beispiel:

Für das Gewerbegebiet „Stargarder Bruch“ mit dem Hauptinvestor WEKA-Holzbau ist ein Grundschutz von 192 m<sup>3</sup>/h notwendig. Durch die neu.sw können aber nur 48 m<sup>3</sup>/h aus dem Rohrleitungsnetz bereitgestellt werden. Diesem Umstand wurde dahingehend Rechnung getragen, dass in der AAO Kräfte und Mittel eingeplant sind, die für den Aufbau einer Wasserversorgung über lange Wegestrecken vom Tollensesee benötigt werden. Das bedeutet, dass durch die Feuerwehr hier ein Einsatz mit erhöhtem personellem und materiellem Aufwand erfolgt.

Zurzeit bestehen neben 1.300 öffentlichen Hydranten, weiterhin:

- ein städtischer Folienlöschteich Datzeberg Nord,

- städtische Löschwasserentnahmestellen Dorfteich Weitin, Malliner Wasser -Flüssiggaslager, an der Slipanlage Tollensesee, Dorfteich Küssow, Bootsschuppen Schillerstraße,
- ein städtischer Brunnen Sponholzer Straße,
- 14 private Entnahmestellen (Teiche, Behälter oder Brunnen).

Durch die Feuerwehren der Stadt werden die Löschwasserentnahmestellen regelmäßig geprüft. Eine Datenbank dazu aktualisiert.

Da die Stadt Neubrandenburg für die Gemeinden Trollenhagen mit dem Gewerbegebiet Hellfeld, Nedde-min, Podewall und Zirzow vertraglich die Brandbekämpfung übernommen hat, werden diese Bereiche mit in die Überprüfung einbezogen.

## **6.2 Risikopotenzial**

Die Risikosituation in Neubrandenburg ist weitestgehend typisch für ein Oberzentrum. Im Jahre 2002 gab das Land Mecklenburg-Vorpommern eine aktualisierte Gefährdungsanalyse heraus über die Bestimmung der Vulnerabilität (Verletzbarkeit) des Landes gegenüber besonderen Gefährdungslagen und Katastrophen (Stand 12/2002).

Nach dieser Analyse wurden für die Stadt Neubrandenburg folgende Feststellungen, bezogen auf einzelne Bereiche, getroffen (Höchstwert 1):

- Vulnerabilität auf Grund Betriebsbereiche nach Störfallverordnung - Wert 0,75
- Vulnerabilität hinsichtlich eines Unfalls mit gefährlichen Stoffen auf Schiene - Wert 1,00
- Vulnerabilität hinsichtlich eines Unfalls mit gefährlichen Stoffen auf Straßen - Wert 1,00.

In der Gesamteinschätzung wurde eine Vulnerabilität mit der zweithöchsten Stufe für die Stadt Neubrandenburg festgelegt.

### **6.2.1 Bebauung**

Neubrandenburg ist nach der Zerstörung am Ende des 2. Weltkrieges überwiegend neu erbaut worden. Auch innerhalb der Stadtmauern überwiegen Bauten nach 1945. Dies brachte den „brandschutztechnischen Vorteil“ der massiven brandabschnittsweisen Bauweise, so dass „Feuersbrünste“, wie sie die Stadt in der Geschichte erlebte, nahezu ausgeschlossen sind.

Einige wenige - meist Baudenkmale - sind erhalten geblieben. Natürlich bestehen dort bauliche Brandschutzdefizite, die mit der Vorhaltung der BF wegen kürzester Ausrückezeiten kompensiert werden.

Typisch für Städte der ehemaligen DDR sind die Neubaugebiete der Stadt, die vor 1990 errichtet wurden. Hier wurden nahezu ausschließlich standardisierte Plattenbauten errichtet. Dabei wurden Wohngebäude zwischen 4 bis 6 Geschossen sowie Wohnhochhäuser errichtet.

Überwiegend wurden dabei Standsicherheiten im Brandfall von 1 Stunde Vollbrand gewährleistet (nach heutigen Vorschriften wären mindestens 1,5 Stunden notwendig). Nach 1990 wurden zahlreiche Gebäude saniert. Dabei wurden teilweise Brandschutzverbesserungen durchgeführt, insbesondere bei den Wohnhochhäusern, die einer Vollsanierung unterzogen wurden.

Wegen der enorm angestiegenen Fahrzeugdichte im ruhenden Verkehr, wird die Feuerwehr insbesondere in den o. g. Neubaugebieten mit eingeschränkten Feuerwehrezufahrtsmöglichkeiten durch Falschparker konfrontiert. Dies ist umso problematischer, als dass der zweite Rettungsweg nahezu überall über das Leiterfahrzeug der Feuerwehr zu gewährleisten ist.

Nach 1990 kamen im Osten, Süden und Westen der Stadt überwiegend Eigenheimstandorte sowie Wohngebiete mit teilweise mehrgeschossigem Wohnungsbau dazu.

Brandschutztechnisch bedeutsam ist hier, dass trotz Einhaltung baurechtlicher Vorschriften Brandausbreitungsmöglichkeiten bestehen. Insbesondere die Zulässigkeit der Grenzbebauung von Carports und Garagen birgt diese Risiken in sich.

Erwähnenswert ist auch, dass bei genehmigungsfreien Eigenheimen Aufenthaltsräume z. B. im Spitzboden ausgebaut werden, ohne dass der 2. Rettungsweg gesichert ist. Auch die Verwendung neuer in der Regel brennbarer Bau- und Dämmstoffe macht die Brandbekämpfung komplizierter.

2009 gab es in Neubrandenburg 7929 Wohngebäude mit 37195 Wohnungen.

Nahezu die gesamte Gewerbe- und Industriebebauung der Stadt Neubrandenburg erfuhr nach 1990 einen Umbruch. Bauplanungsrechtlich wurden alle diese Gebiete neu bewertet. Hervorzuheben sind die im Industriebau zulässigen großen Brandabschnitte sowie die Möglichkeiten des im Brandfall statisch risikobehaftetem ungeschützten Stahlbaus.

In zahlreichen Genehmigungsverfahren wurden Ausnahmen, Befreiungen, Erleichterungen wegen der Vorhaltung einer BF in der Stadt gestattet. Auch ging die BF als „Ausgangsrechenwert“ in Berechnungsverfahren zum Industriebau ein.

### 6.2.2 Bauliche Objekte besonderer Art und Nutzung

Dem Charakter eines Oberzentrums entsprechend, verfügt Neubrandenburg über eine große Zahl von Objekten, die jeweils ein besonderes Vorgehen bei einem Feuerwehreinsatz erforderlich machen (in Klammern die Anzahl der Objekte):

#### A Gebäude mit hoher Menschenkonzentration

- Hochhäuser : 106
- Hochschulen : 1
- Einkaufszentren : 5 (Marktplatzcenter, Lindetalcenter, Bethaniencenter, Datzcenter, FMZ Markt)
- Verkaufsstätten > 2000 qm : 19
- Theater, Konzerthallen : 5 (Schauspielhaus, Konzertkirche, HKB, Stadthalle, Jahnsportforum)
- Kino : 2 (Cinestar, Latücht)
- Sonstige Versammlungsstätten : 5
- Discotheken : 3
- Schwimmhallen : 1
- Hotels, Beherbergungsbetriebe : 13 mit 9 Gästebetten und mehr
- Justizvollzugsanstalten : 1
- Standorte Bundeswehr : 3

#### B Gebäude mit hilfs- oder betreuungsbedürftigen Personen

- Ärzthäuser, Krankenhäuser : 1 Krankenhaus, 1 Ärzthaus (Frage der Definition)
- Senioren- und Pflegeheimen : 9
- Einrichtungen für Behinderte : 4
- Kindergärten, Kindertagesstätten: 25
- Schulen : 24 (Allgemeinbildende 20 und 4 Berufl. Schulen)
- Ausländerwohnheime : 1
- Obdachlosenheime : 1

## C Kultureinrichtungen und Denkmäler

- Kirchen : 4 (Johanneskirche, Katholische Kirche, Friedenskirche, St. Michael-Kirche)
- Museumsgebäude : 3 (Treptower Tor, Kunstsammlung, Vierrademühle)
- Bibliotheken : 1

## D sonstige besondere Objekte

- Zentrale Veranstaltungsorte für Großveranstaltungen : 3 (Jahnsportforum, Stadthalle, Kulturpark)
- Gaststätten, Restaurants : 71
- Kfz-Betrieb, Tankstellen : 65
- Tiefgaragen : 3
- Bootshallen, Bootsschuppen, Yachthäfen : 3
- Hochsiloanlagen mit Explosionsgefährdung : 1
- Kleingärten, Kleingartenanlagen : 7 468 Gärten (Stand: 2008)

## E Industrie, Gewerbe

- Arbeitsplätze : 46 900 (Stand: 2007)
- davon sv-pflichtig Beschäftigte : 33 489 (Stand: 30. Juni 2009)
- Betriebe im Sinne Störfallverordnung : 2
- Energieversorgungsunternehmen: 1
- Industrie, Lagerbetriebe mit erhöhter Brand- und Explosionsgefahr : 4
- Hochregallager : 5
- Flüssiggaslager : 2
- Betriebe mit gefährlichen oder grundwassergefährdeten Stoffen: 102

## F Betriebe oder Einrichtungen mit radioaktiven Stoffen

### Klinikum

## G Behörden

- Finanzamt Neubrandenburg, Neustrelitzer Straße 120
- Deutsche Rentenversicherung Nord, Platanenstraße 43
- Staatliches Amt für Umwelt und Natur, Neustrelitzer Straße 120
- Betrieb für Bau und Liegenschaften, Neustrelitzer Straße 121
- Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern, Neustrelitzer Straße 120
- Kataster- und Vermessungsamt Mecklenburg-Strelitz, Gartenstraße 17
- Amtsgericht Neubrandenburg, Friedrich-Engels-Ring 16-18
- Landgericht Neubrandenburg, Friedrich-Engels-Ring 15-18
- Der Leitende Oberstaatsanwalt Neubrandenburg, Neustrelitzer Straße 120
- Landessozialgericht M-V, Gerichtsstraße 10
- Eichamt Neubrandenburg, Sponholzer Straße 10
- Arbeitsgericht Neubrandenburg, Südbahnstraße 8 a
- IHK Industrie- und Handelskammer zu Neubrandenburg, Katharinenstraße 48



## C Flugplatz Trollehagen

	2005	2006	2007	2008	2009
Flugbewegungen	10.765	10 192	10 551	9 760	Keine Angaben
Passagiere	33.374	28 526	32 413	29 591	

Tabelle 2: Flugbewegungen und Passagiere Flugplatz Trollehagen 2005 bis 2009

Für den Flugplatz ist die Feuerwehr Neubrandenburg zwingend in die Gefahrenabwehr eingebunden.

### 6.2.5 Besondere Versorgungseinrichtungen (Infrastruktur)

Der Ausfall von Infrastrukturkomponenten, wie Energie- und Wasserversorgung oder Wärme kann zu erheblichen Störungen des öffentlichen Lebens führen. Trotz umfangreicher Vorsorgemaßnahmen der Versorger können derartige Störungen nie ausgeschlossen werden. Gezielte Angriffe auf sensible Punkte der Systeme sind nicht auszuschließen.

Die neu.sw sind für die Stadt Neubrandenburg und Umland von ca. 15 km Hauptversorger mit Elektroenergie, Trink- und Brauchwasser, Gasversorgung und Abwasserentsorgung. Die Fernwärmeversorgung erfolgt ausschließlich für die Stadt. Produkte der neu.sw sind:

- Erdgas
- Energie (Netz)
- Trinkwasser/Abwasser
- Fernwärme
- Hausanschluss
- TV/tele.N
- Nahverkehr
- Schwimmhalle.

#### A Energieversorgung:

- Netzlänge : 215,9 km (20 KVA); 407,8 (0,4 KVA)
- Trafostationen : 370
- Stromproduktion : 296.830 MWh
- Elektrische Leistung : 77 MW

#### B Wärmeversorgung

- Trassenlänge : 139,5 km
- Wärmeproduktion : 506 GWh
- Thermische Leistung: 291 MW
- Wärmebelieferung : 313.355 MWh

#### C Wasserversorgung Trinkwasser

- Netzlänge : 365,5 km
- Wasserwerke : 1
- Fördermenge p. a. : 4,2057 Mio. m<sup>3</sup>
- Haushalte : ca. 40.000

#### D Wasserversorgung Abwasser

- Netzlänge : 569,4 km

- Kläranlagen : 1 (Kläranlage Jahnstraße)
- Pumpstationen : 43

#### E Gasversorgung

- Netzlänge : 305,8 km
- Gasdruckregelanlage: 19
- Gasübernahmestationen: 6

#### F Kabelnetz Telefonie und Rundfunk und Fernsehen

- Netzlänge : 581 km
- Kunden im Stadtgebiet: 34.500
- Kunden im Umland : 1.400

Die Elektroenergieversorgung erfolgt durch die Einspeisung vom Hochspannungsverbundnetz über drei Umspannwerke - Warliner Straße, Füneichen und Zirzow und der Verteilung durch das Gas- und Dampfturbinen-Heizkraftwerk (GuD-KW). Dabei liegt der Anteil der Einspeisung des Umspannwerkes Warliner Straße bei 80 %, der beiden anderen bei etwa 10 %. Die Versorgung der Endverbraucher wird über 379 Trafostationen geregelt. Bei Ausfall der Umspannwerke Füneichen bzw. Zirzow ist eine Kompensierung durch das Umspannwerk Warliner Straße möglich. Bei dessen Ausfall ist ein örtlicher Netzausfall, insbesondere im nördlichen Stadtgebiet möglich.

Der größte Teil der Stadt wird durch die Stadtwerke mit Fernwärme versorgt. Erzeuger sind die Heizwerke Süd und Nord sowie das GuD-KW (Haupterzeuger). Der Bereich Rostocker Straße wird durch ein eigenes Geothermisches Werk versorgt. Bei Ausfall einzelner Erzeuger kann durch ein weit verzweigtes Versorgungsnetz und abhängig von den Außentemperaturen eine Weiterversorgung erfolgen.

In Bereichen, in denen eine Versorgung mit Fernwärme nicht möglich ist, erfolgt eine Belieferung mit Erdgas beziehungsweise mit Flüssiggas.

Die Einspeisung erfolgt über 4 Übernahmestationen in das Hochdrucknetz und 19 örtliche Gasdruckregelstationen ins Mittel- und Niederdrucknetz der Stadt. Durch ein 240 km langes verzweigtes ringförmiges Gasleitungsnetz ist ein Ausfall beim Endverbraucher kaum möglich (abhängig von der Stör-/Havariestelle). Die Trink- und Brauchwasserversorgung der Stadt erfolgt durch zwei Wasserwerke mit zusätzlichen eigenen Wasserfassungen. Weiterhin fördern und bereiten weitere 8 Brunnenanlagen Grundwasser auf. Hier wird durch ein weit verzweigtes Ringsystem von etwa 500 km die Versorgung, auch bei Komplettausfall eines Wasserwerkes, wenn auch eingeschränkt, gewährleistet. Eine direkte Einspeisung durch die dezentralen Brunnen kann ebenfalls erfolgen, wodurch jedoch das Wasser nur noch als Brauchwasser genutzt werden könnte.

### 6.2.6 Abwehrender Brandschutz bei Sonderbauten

Die Grundlage für die Planung von Technik und Personal bei der Ermittlung des Brandschutzbedarfes bildet wie dargestellt, der angenommene Standardwohnungsbrand. Nicht Grundlage der Ermittlung ist ein Brand in einem Sonderbau, wie Krankenhaus, Pflegeheim, Schule, Industriebau usw.

Grundsätzlich fordert das Baurecht, das Sonderbauten zur Gewährleistung des Personenschutzes besondere Anforderungen zu erfüllen haben.

„Bei Sonderbauten mit ausschließlich baulichen Rettungswegen bedarf es für die Personenrettung in aller Regel nicht der Mitwirkung der Feuerwehr. Die Gebäude sind so zu planen, dass sich die Personen darin im Gefahrenfall selbst in Sicherheit bringen können. Soweit es sich um Gebäude handelt, die überwiegend von Personen genutzt werden, die sich nicht oder nur eingeschränkt selbst retten können (z. B. Personen

mit Mobilitätseinschränkung, Kinder, alte Menschen oder Patienten), muss die Evakuierung (Räumung) als Teil der Personenrettung im Brandfall Gegenstand geeigneter betrieblicher/organisatorischer Maßnahmen sein (in aller Regel eingewiesenes Personal/Verbringen in einen sicheren Bereich). „ (Quelle: Grundsätze zur Auslegung des § 14 MBO der Fachkommission Bauaufsicht, Stand Oktober 2008 auf der Grundlage eines Positionspapiers der Projektgruppe Brandschutz der Fachkommission Bauaufsicht, Stand 24. Juli 2008, abgestimmt mit Vertretern des AK Grundsatzfragen der AGBF).

Diese theoretisch richtigen Grundsätze werden in der Praxis überwiegend nicht realisiert, da konkrete Vorgaben nicht existieren.

Beispiel:

Um einen Brandabschnitt in einem Pflegeheim innerhalb von ca. 5 min. (Vollbrand in einem Patientenzimmer wird erreicht und greift auf den Flur über) horizontal zu evakuieren (Patienten müssen über einen Flur in einen benachbarten Brandabschnitt transportiert werden) werden mehrere Pfleger benötigt. Es gibt keinen Patientenschlüssel, also Pfleger pro Patient, der dies garantiert. Insofern ist es Praxis, dass aus Kostengründen Minimalbesetzungen vorgenommen werden.

In der Realität müssen die Einsatzkräfte der Feuerwehr diesen Mangel kompensieren. Hier reichen die Kräfte eines Löschzuges, basierend auf Anforderungen aus einem Wohnungsbrand bei weitem nicht aus.

Würde man selbst diese Minimalanforderungen, also Kräftebemessung nach Standardwohnungsbrand, nicht akzeptieren, wären Brandkatastrophen in Sonderbauten wahrscheinlich, da der Löschzug mindestens die Gefahr der Brand- und Rauchausbreitung in der Regel so eindämmen kann, dass weitere Personen im Brandbereich eher nicht gefährdet werden.

### **6.3 Risikobewertung**

Basis für die Bemessung der notwendigen Kräfte der Gefahrenabwehr, deren Verteilung und Ausstattung ist eine Analyse und Bewertung des Risikopotenzials im Zuständigkeitsgebiet für alle Teilbereiche des Aufgabenspektrums

- Brandbekämpfung
- Technische Hilfeleistung
- Gefahrstoffbekämpfung
- Notfallrettung.

Unterschieden wird dabei, das kurzfristig verfügbar zu haltende Gefahrenabwehrpotenzial für typische Standardeinsätze und das erforderliche Verstärkungspotenzial für Sonderlagen, Großschadenslagen und Katastrophen.



Abbildung 9: Brand einer Baracke im Reitbahnviertel

Auf Grund der Gefahrensituation, die sich aus der Bebauung, den Nutzungsarten, den Verkehrswegen, den Versorgungsleitungen sowie chemischen und physikalischen Stoffeigenschaften ergibt, kann das Stadtgebiet in unterschiedliche Risikoklassen eingeteilt werden.

Risiko- klasse	Hauptklassifizierungsmerkmale
I hoch 	<ul style="list-style-type: none"> <li>- hohe Menschenkonzentration</li> <li>- hohe Zahl hilfsbedürftiger Menschen (Kranke, Alte, Kinder) in besonderen Gebäuden</li> <li>- dichte, innerstädtisch geschlossene Bebauung mit Gebäuden mittlerer und großer Höhe</li> <li>- erschwerte An- und Zufahrten</li> <li>- risikobehaftete Industrie- und Gewerbeansiedelung</li> <li>- hohes Personen- und Güterverkehrsaufkommen</li> <li>- dichter innerörtlicher Verkehr</li> </ul>
II mittel 	<ul style="list-style-type: none"> <li>- mittlere Menschenkonzentration</li> <li>- offene Bauweise, vereinzelt Gebäude mittlerer Höhe, überwiegend Einfamilienhausgebiete</li> <li>- die Anfahrt zu Objekten ist kaum erschwert</li> <li>- keine Industrieansiedelung</li> <li>- Gewerbeansiedelung ohne besonderes Risiko</li> <li>- normales Personen- und geringes Güterverkehrsaufkommen</li> </ul>
III niedrig 	<ul style="list-style-type: none"> <li>- niedrige Menschenkonzentration</li> <li>- geringe Bebauung</li> <li>- die Anfahrt zu Objekten ist kaum erschwert</li> <li>- keine Industrieansiedelung und Gewerbeansiedelung</li> <li>- normales Personen- und kaum Güterverkehrsaufkommen</li> <li>- Durchgangsverkehr mittlerer Geschwindigkeit</li> </ul>

Tabelle 3: Risikoklassen der Gefahrenanalyse

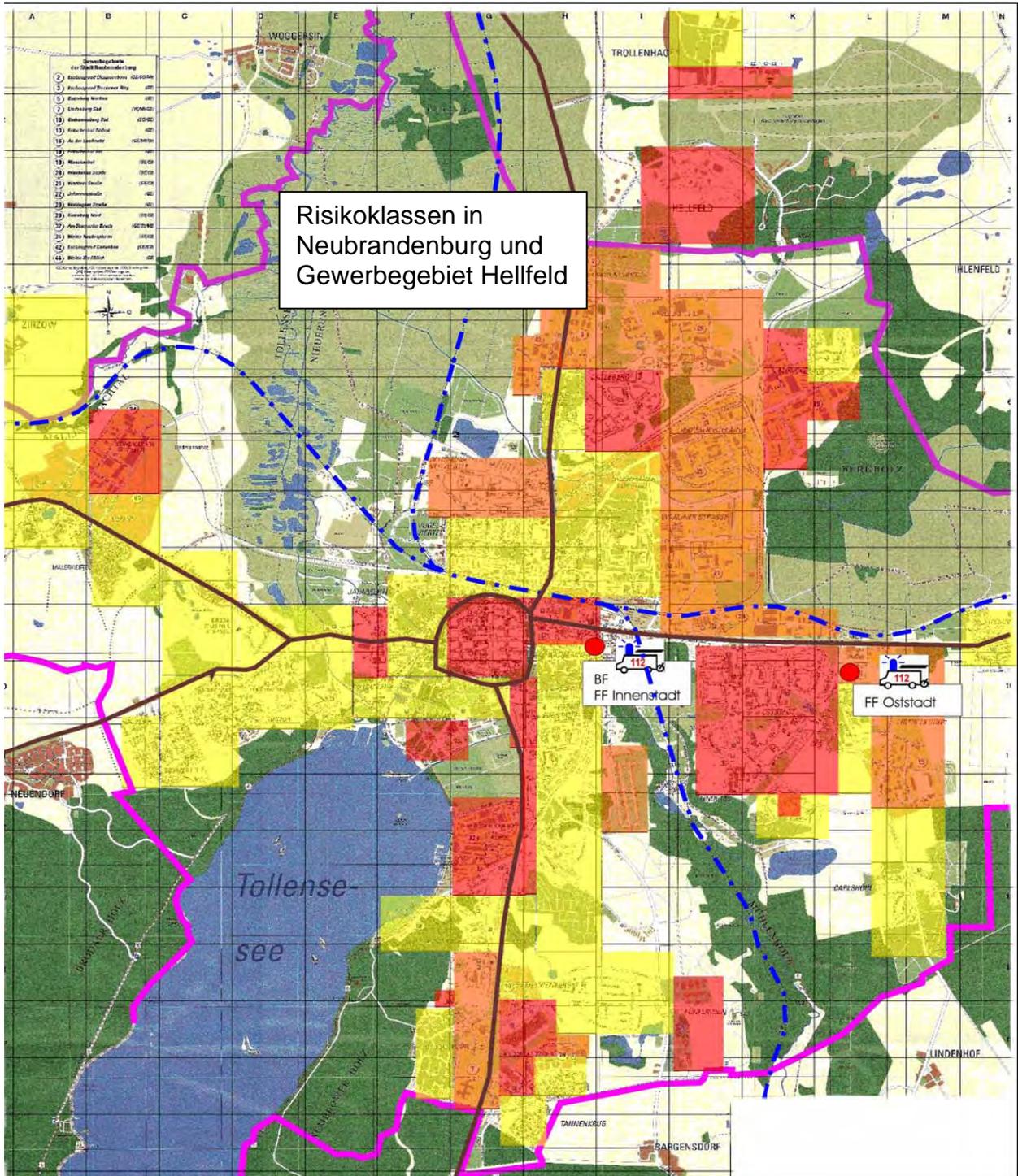


Abbildung 10: Risikoklassen in Neubrandenburg und Gewerbegebiet Hellfeld

## 7 Ist-Zustand

Die derzeitige Struktur der Feuerwehr basiert im Wesentlichen auf dem Ratsbeschluss Nr. R/01/09/90 vom 07. Dezember 1990.

### 7.1 Organisation

#### 7.1.1 Berufsfeuerwehr

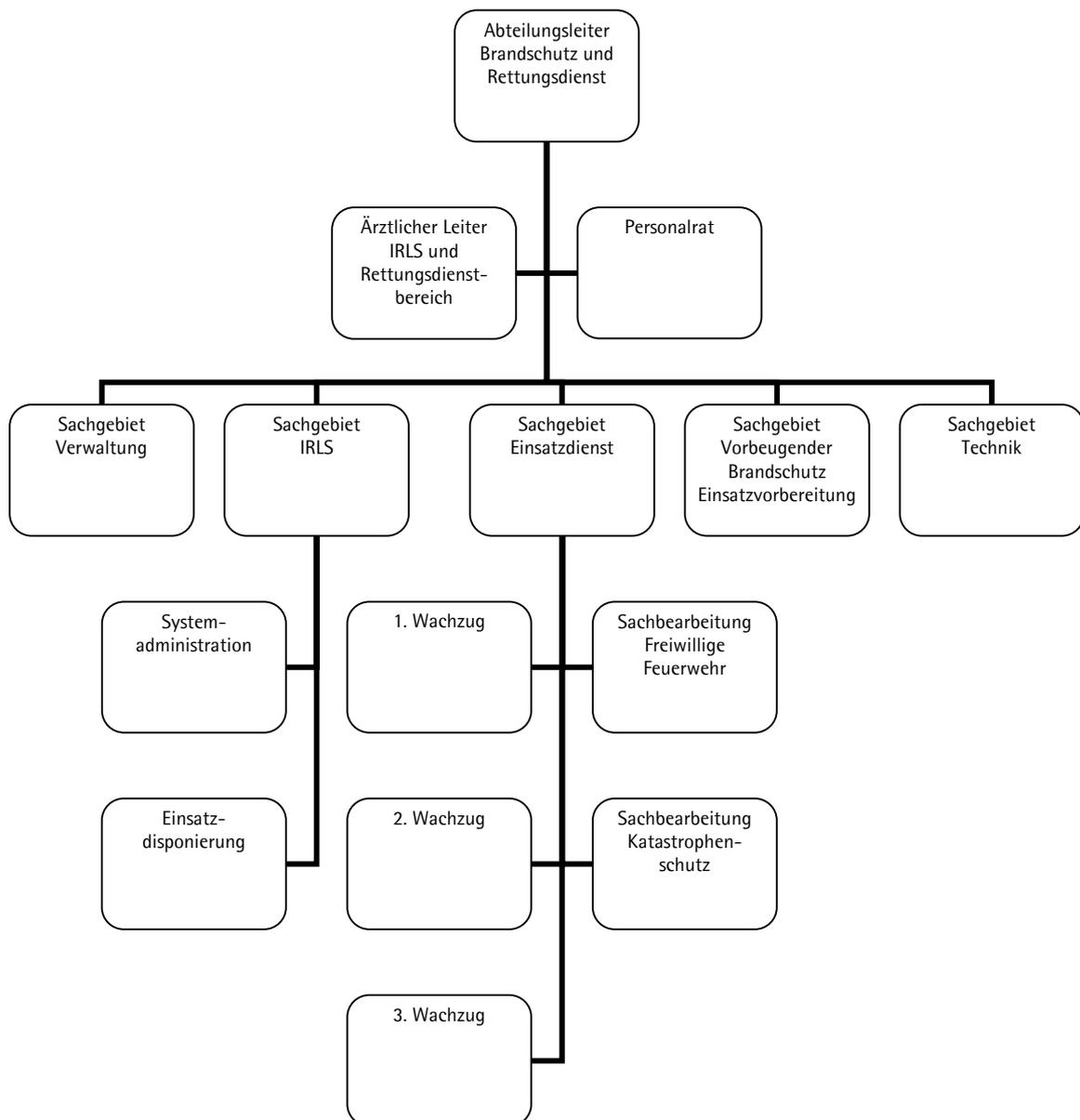
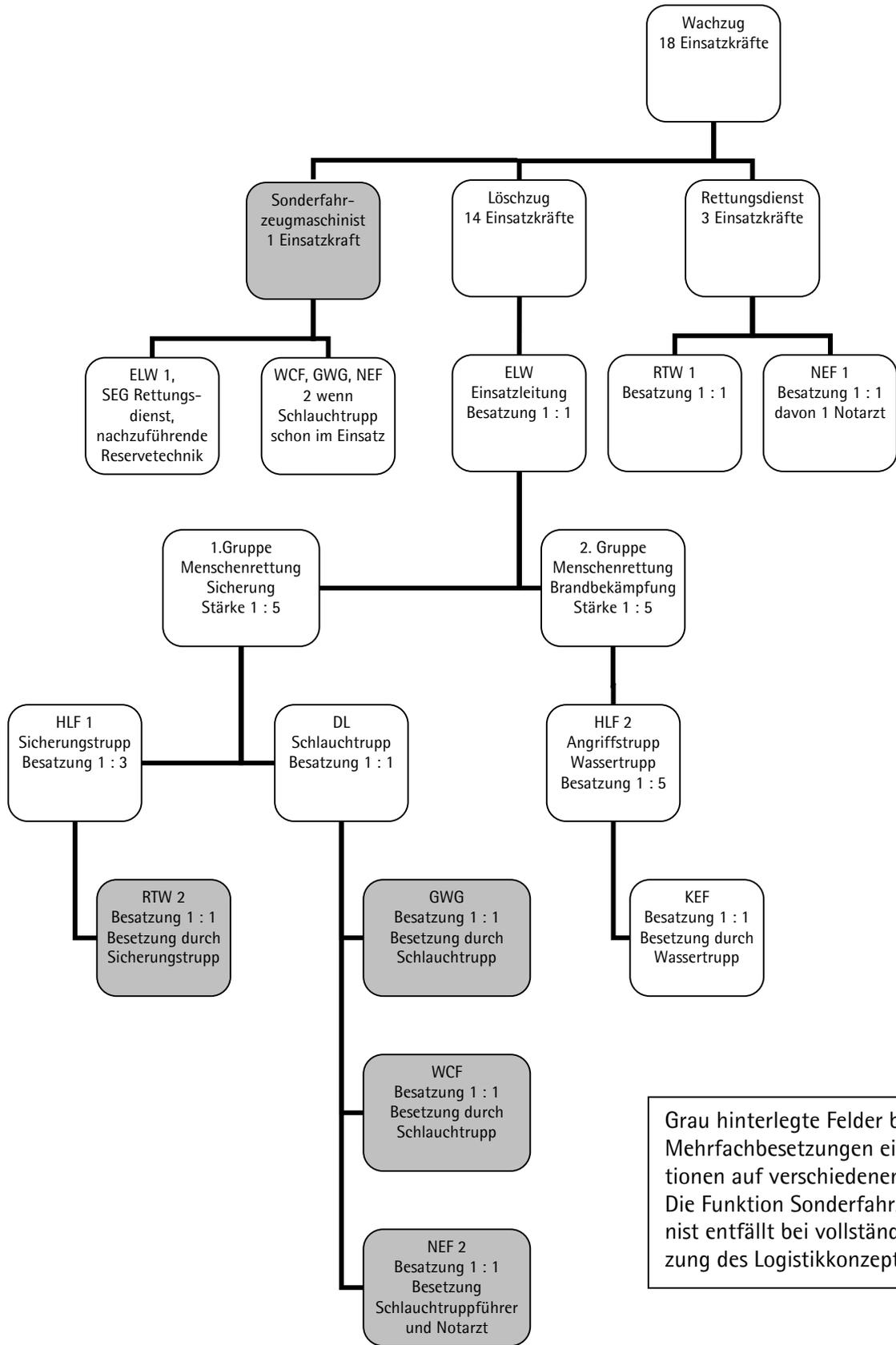


Abbildung 11: Organigramm Abteilung Brandschutz und Rettungsdienst



Grau hinterlegte Felder beinhalten Mehrfachbesetzungen einzelner Funktionen auf verschiedenen Fahrzeugen Die Funktion Sonderfahrzeugmaschinist entfällt bei vollständiger Umsetzung des Logistikkonzeptes 2011

Abbildung 12: Organigramm Wachzug BF

### 7.1.2 Freiwillige Feuerwehr

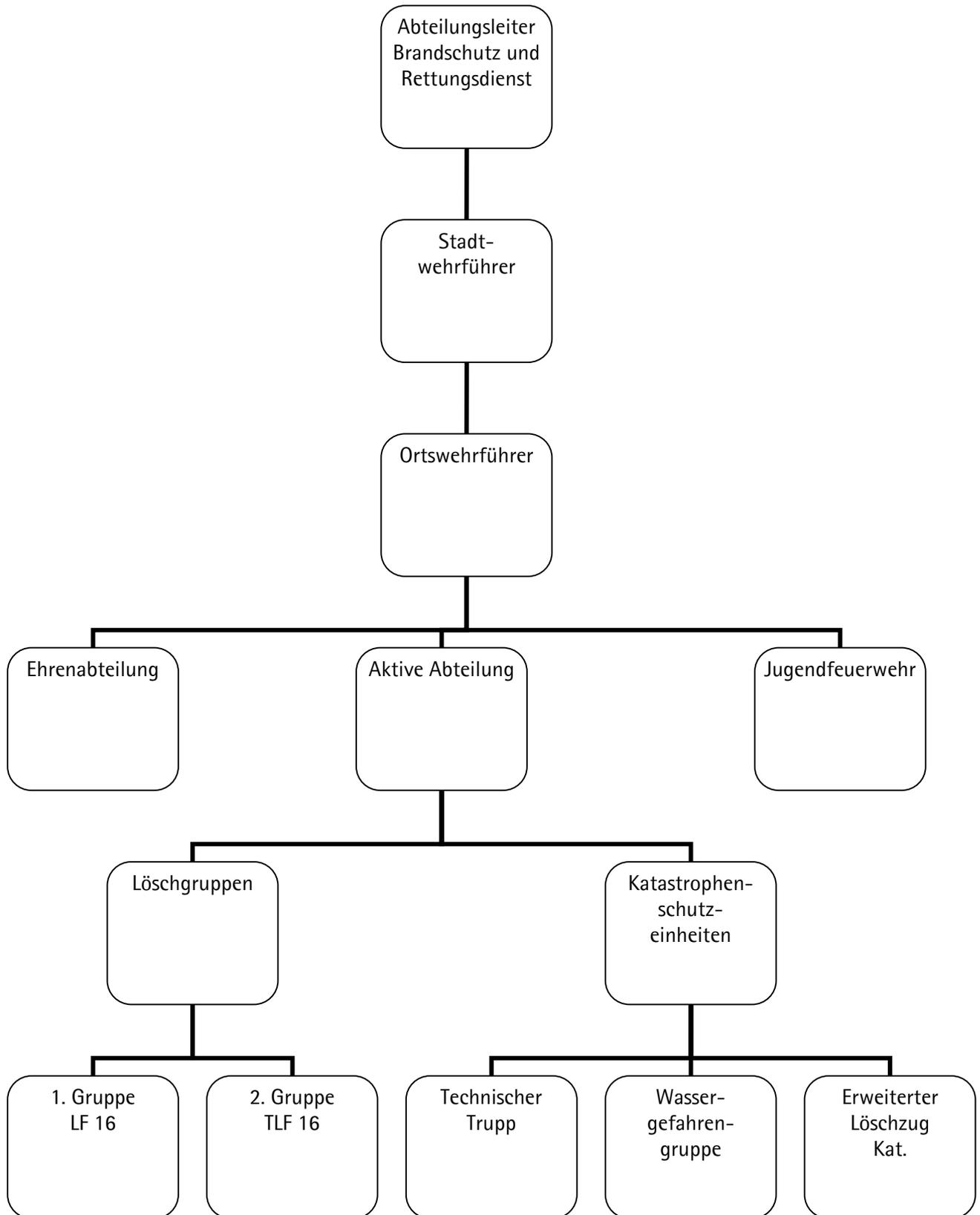


Abbildung 13: Organigramm FF Innenstadt

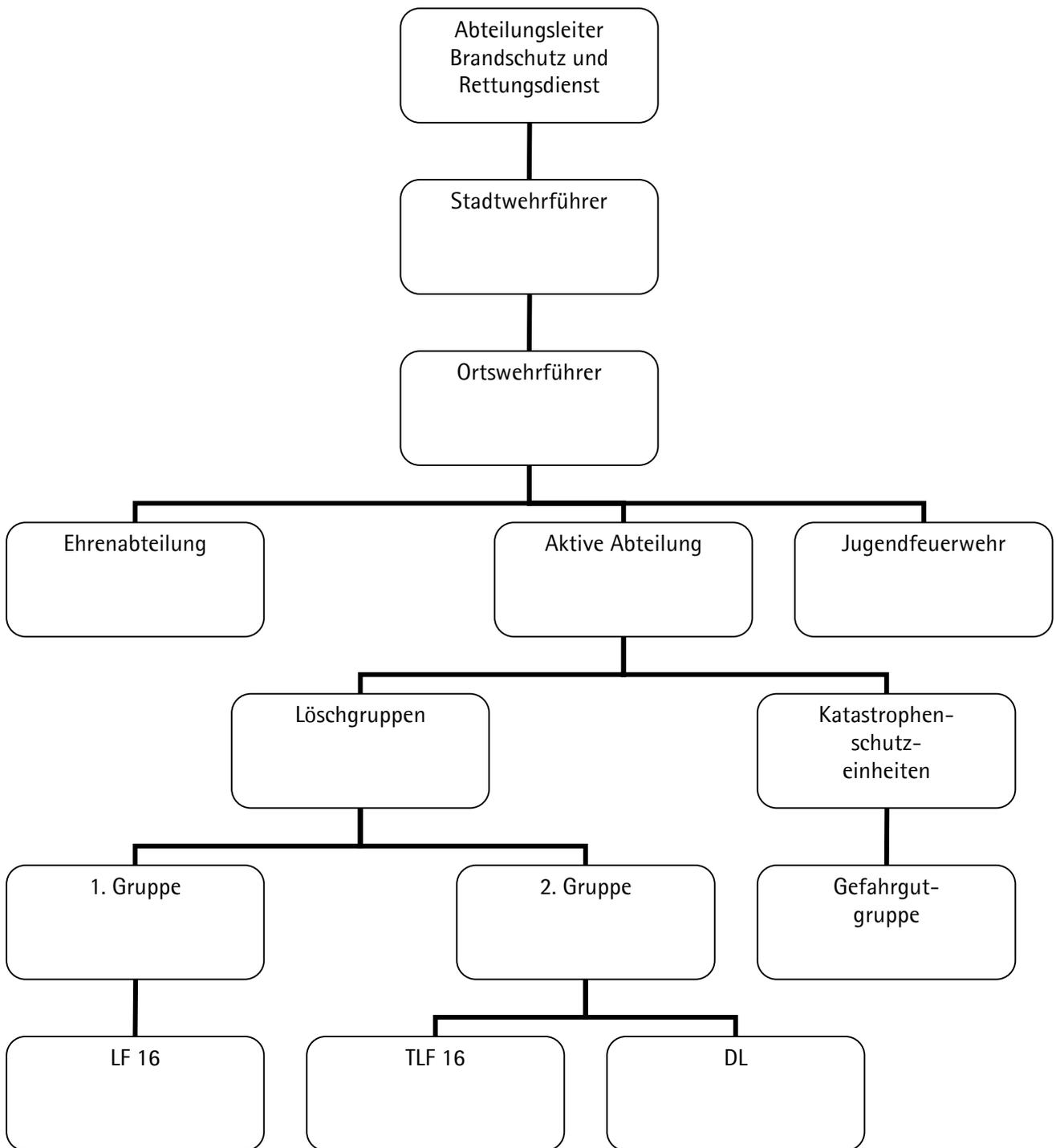
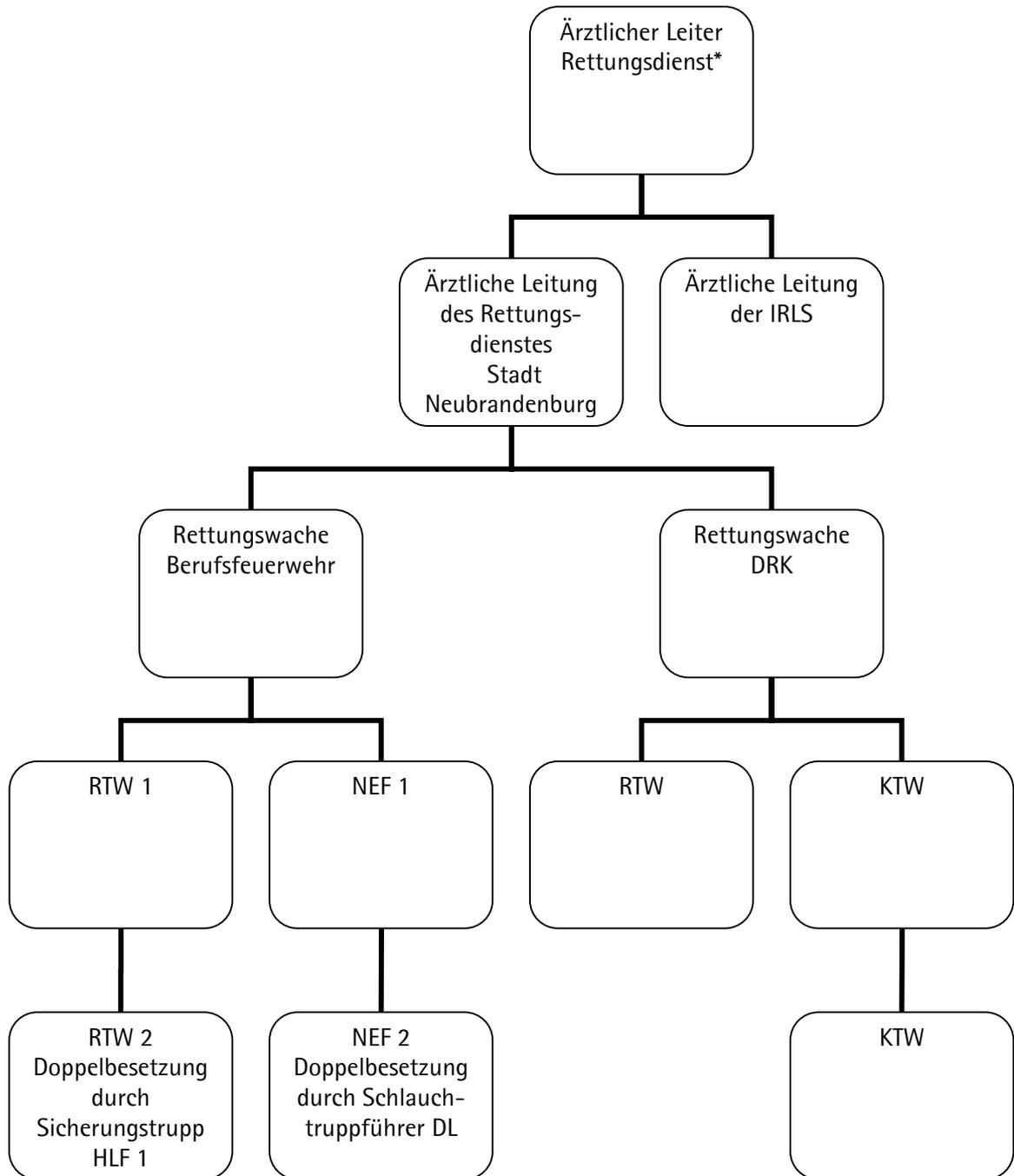


Abbildung 14: Organigramm FF Oststadt

### 7.1.3 Rettungsdienst



\* fachliche Aufsicht

Abbildung 15: Organigramm Rettungsdienst

### 7.1.4 Führungsorganisation

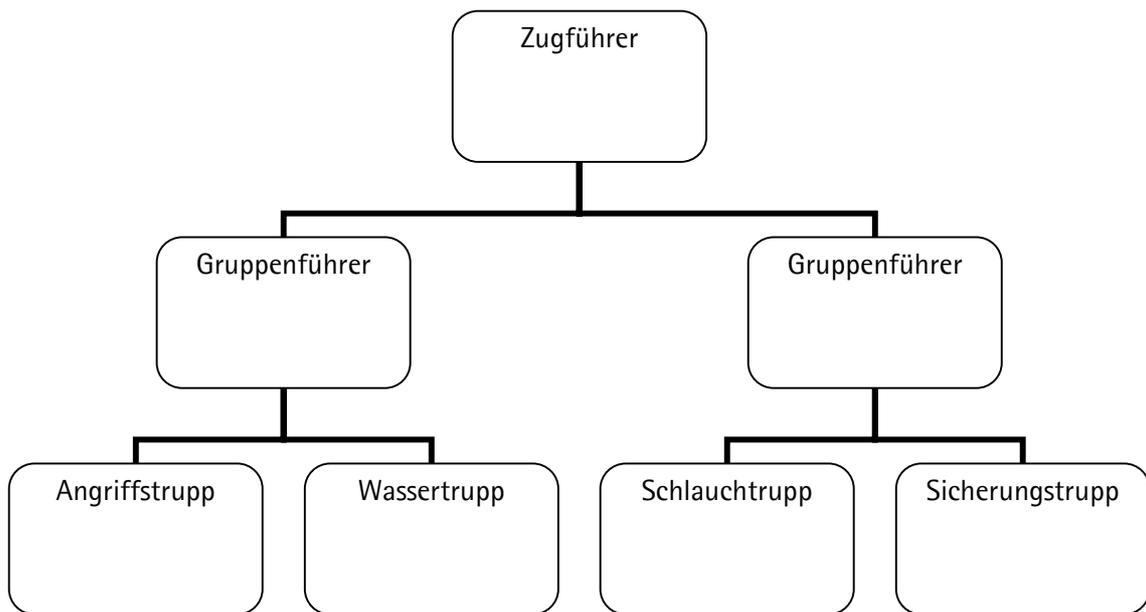


Abbildung 16: Organigramm Führungsorganisation Löschzug z. B. Wohnungsbrand (Standardfeuer)

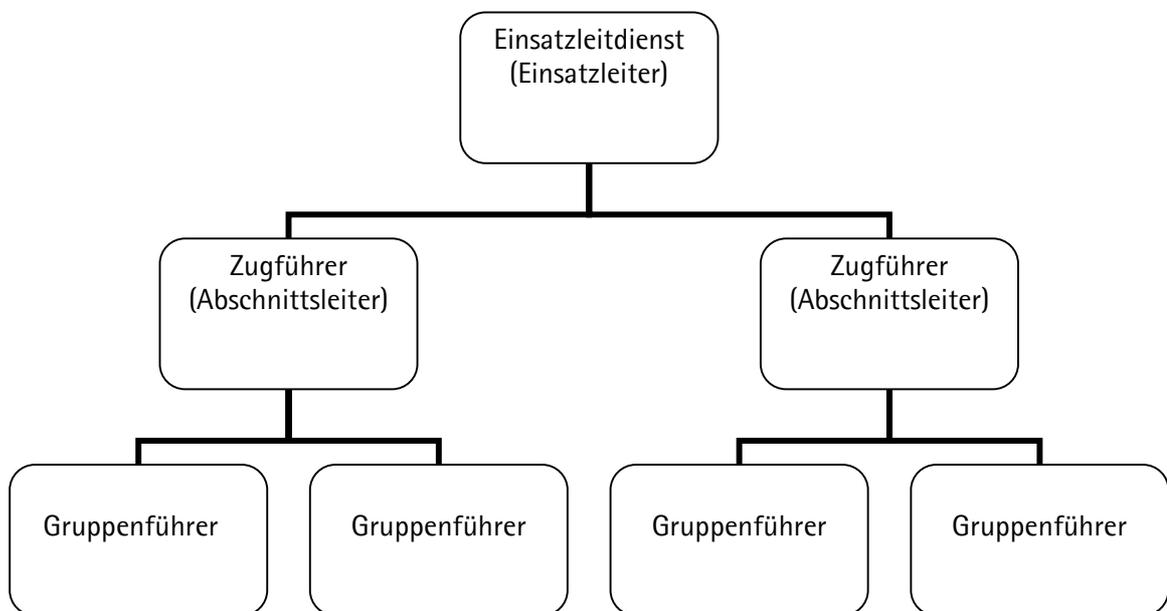


Abbildung 17: Organigramm Führungsorganisation Einsatz von mehreren Löschzügen z. B. Großbrand

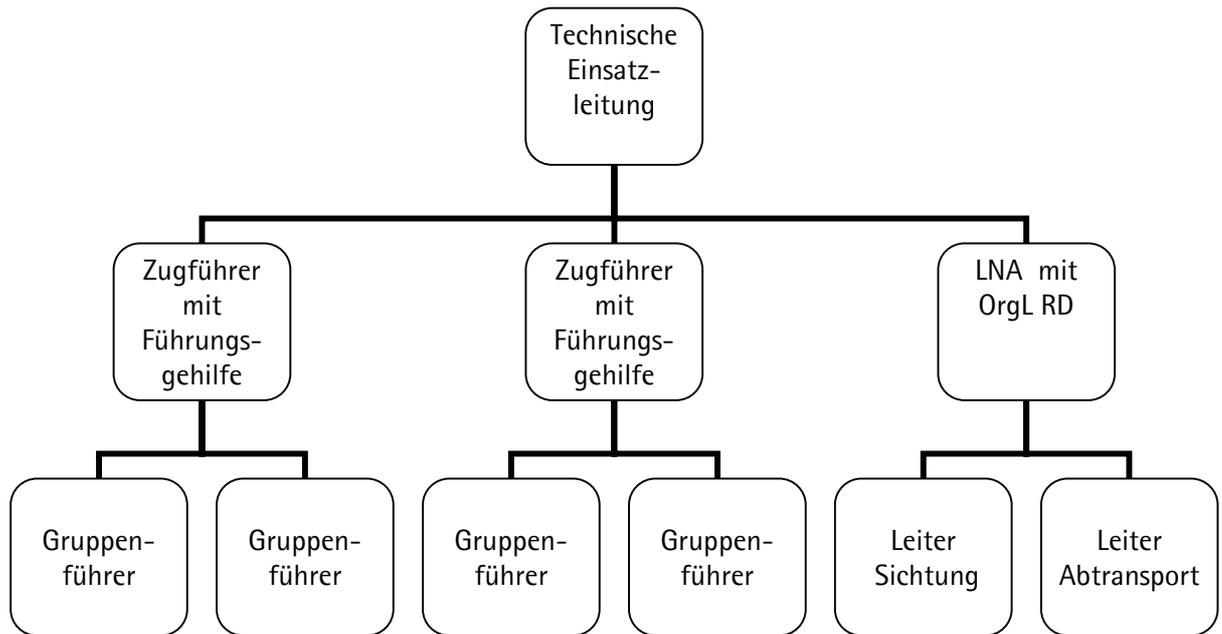


Abbildung 18: Organigramm Führungsorganisation Großschadenslage  
z. B. Massenansturm von Verletzten

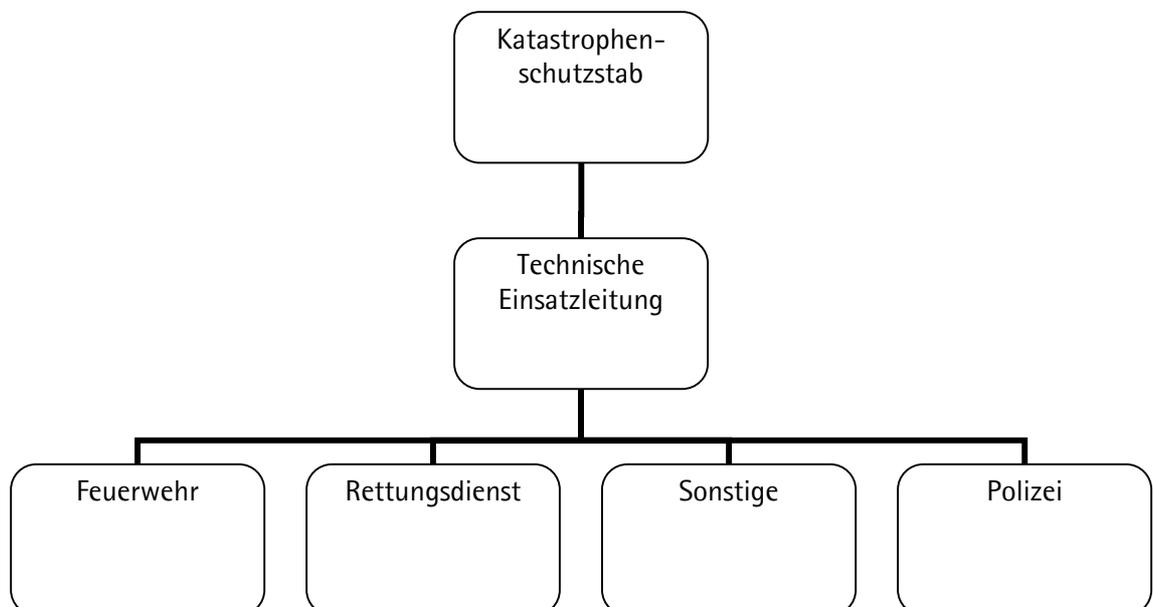


Abbildung 19: Organigramm Führungsorganisation Katastrophenlage

## 7.2 Dienstorganisation

### 7.2.1 Einsatzdienst der BF

Insgesamt werden täglich rund um die Uhr 17 Einsatzfunktionen sichergestellt. Diese gliedern sich in 14 Funktionen auf dem Löschzug und 3 Funktionen im Rettungsdienst (Besatzung erster RTW und ein Rettungsassistent für die Besetzung des NEF).

Der Löschzug rückt bei größeren Bränden, Technischen Hilfeleistungen (als Rüstzug), Gefahrstoffunfällen (als Gefahrgutzug) aus. Bei kleineren Alarmen werden ggf. nur ein oder zwei Fahrzeuge eingesetzt.

Der Löschzug besteht aus:

- Einsatzleitwagen
- Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug 1
- Drehleiter
- Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug 2.



Abbildung 20: Fahrzeuge und Personal des Löschzuges 2010

Aus dem Personal des Löschzuges wird erforderlichenfalls durch den Sicherungstrupp auch der zweite RTW der BF und durch den Schlauchtruppführer (DL) das NEF 2 unter Schwächung des Einsatzpersonals besetzt. Nach Erfordernis der Einsatzart wechselt die Besatzung der DL auf den GWG oder das WCF. Das WCF ist neben weiteren Aufgaben das Zugfahrzeug der SEG Rettungsdienst, eine Material-

komponente für eine Großschadenslage Rettungsdienst, z. B. Massenanfall von Verletzten. Der Wassertrupp besetzt bei Erfordernis das Kleineinsatzfahrzeug, das bei kleinen Technischen Hilfeleistungen, z. B. Notfalltüröffnung für Rettungsdienst oder Tragehilfe Rettungsdienst zum Einsatz kommt. Der Dienst wird in 24-Stunden-Schichten mit einer durchschnittlichen Arbeitszeit von 54 Stunden in der Woche, unter Ausschöpfung der höchstzulässigen Arbeitszeit noch bis zum 31. Dezember 2011 auf Grund einer Ausnahmegenehmigung des Innenministeriums sichergestellt. Danach darf auf Grund der EU Richtlinie über Aspekte der Arbeitszeitgestaltung die wöchentliche Arbeitszeit nur noch 48 Stunden betragen.

### **7.2.2 Gruppenführer**

Ein Löschzug besteht aus zwei Gruppen. Eine Gruppe besteht aus der Mannschaft und dem Gerät. Sie kann aus bis zu acht Einsatzkräften bestehen, eingeteilt in Angriffs-, Schlauch-, Sicherungs- und Wassertrupp sowie einem Maschinisten und einem Melder. Die Gruppe wird durch einen Gruppenführer geführt, der entsprechend der Feuerwehrdienstvorschrift 4 über die Qualifikation Gruppenführer einer BF (B 3) oder FF (F 3) verfügen muss. Eine Gruppe besetzt in der Regel ein Löschgruppenfahrzeug, kann sich aber auch auf mehrere Fahrzeuge verteilen. Bei der BF besetzt eine Gruppe das HLF 1 und die DL, während die zweite Gruppe das HLF 2 besetzt. Eine Gruppe kann als selbständige taktische Einheit zum Einsatz kommen, z. B. bei einem Klein- oder Mittelbrand oder aber im Zugverband bei einem Mittel- oder Großbrand.

Während des Dienstes unterstützt der Gruppenführer vom Dienst den Wachabteilungsführer bei der Durchsetzung der dienstlichen Aufgaben im Innendienst. Er leitet nach den Vorgaben des Wachabteilungsführers Fortbildungen, Arbeiten in den Feuerwehrwerkstätten und sonstige wirtschaftliche Arbeiten. Ein besonders erfahrener Gruppenführer (stellv. Zugführer) vertritt den Wachabteilungsführer bei dessen Abwesenheit.

### **7.2.3 Zugführer**

Der Zugführer ist ein Beamter des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes. Er ist rund um die Uhr an der Feuerwache verfügbar und steht zum sofortigen Einsatz bereit. Er ist Einsatzleiter bei allen Brand- und Hilfeleistungseinsätzen in den ein Löschzug zum Einsatz kommt. Im Innendienst führt er eine Wachabteilung, ist für die Dienstorganisation und die Einsatzbereitschaft der Mannschaft verantwortlich.

### **7.2.4 Einsatzleitdienst**

Der Einsatzleitdienst ist der höchste, ständig besetzte Führungsdienst der BF. Er ist Einsatzleiter bei allen größeren Einsätzen und unterhalb der Katastrophenschwelle der Vertreter des Katastrophenabwehrleiters. Der Leitungsdienst wird abwechselnd von den 8 Beamten des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes besetzt. Ihm stehen ein Einsatzleitwagen und ein Melder zur Verfügung. Während der werktäglichen Bürozeit rückt er von der Feuerwache aus, außerhalb dieser Zeit hält er sich in seinem privaten Aufenthaltsort in der Stadt Neubrandenburg auf und eilt im Falle der Alarmierung unverzüglich zur Feuerwache, um den Einsatzleitwagen zu besetzen. Der Aufenthaltsradius des diensthabenden Leitungsdienstes ist so beschränkt, dass er unverzüglich nach Alarmierung die Leitung des Einsatzes übernehmen kann.

### **7.2.5 Technische Einsatzleitung**

Die Technische Einsatzleitung besteht aus dem Leiter der TEL und 3 weiteren Beamten des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes. Die TEL übernimmt die Gesamteinsatzleitung bei größeren und schwierigen Schadenslagen unterhalb der Katastrophenschwelle bzw. die örtliche Einsatzleitung im Katastrophenfall. Die TEL besetzt einen ELW 2K und wird vom Technischen Trupp unterstützt, der den Betrieb des ELW 2K und die Sicherstellung der Kommunikation zu den Einsatzabschnitten und der Leitstellen bzw. dem Katastrophenschutzstab gewährleistet. Die TEL kann durch Fachberater, wie den

Ärztlichen Leiter oder Verbindungspersonen aus betroffenen Betrieben oder Einrichtungen verstärkt werden.

### **7.2.6 Leitender Notarzt**

Der LNA ist der medizinische Einsatzleiter bei größeren Notfallereignissen. Ihm unterstehen alle Notärzte und das medizinische Assistenzpersonal. Diese Funktion wird werktäglich durch den Ärztlichen Leiter Rettungsdienst sichergestellt. Bei dessen Abwesenheit und außerhalb der Bürozeiten wird diese Funktion in Form einer Rufbereitschaft durch einen speziell qualifizierten Notarzt der LNA-Gruppe besetzt, die derzeit aus 9 Ärzten, insbesondere aus dem Dietrich-Bonhoeffer-Klinikum und der Bundeswehr besteht.

Gleichzeitig übernimmt der LNA auch den sogenannten Hintergrunddienst Notarzt, für den Fall, dass zeitgleich ein weiterer Notarzt neben dem diensthabenden Notarzt zum Einsatz gebracht werden muss.

### **7.2.7 Organisatorischer Leiter Rettungsdienst**

Der OrgLRD unterstützt den LNA, insbesondere berät er ihn hinsichtlich organisatorischer und taktischer Fragen. Gleichzeitig ist er logistischer Abschnittsleiter bei größeren Notfallereignissen. Der Dienst wird durch speziell geschulte Rettungsassistenten sichergestellt und erfolgt in Rufbereitschaft.

### **7.2.8 Leitstelle**

Die Stadt Neubrandenburg und die Landkreise Mecklenburg-Strelitz, Müritz und Demmin betreiben am Standort der Berufsfeuerwehr gemeinsam eine Integrierte Regionalleitstelle auf der Grundlage eines öffentlich-rechtlichen Vertrages als Verwaltungsgemeinschaft. Die IRLS ist rund um die Uhr mit 3 Disponenten, die über die Qualifikation eines Rettungsassistenten verfügen, besetzt. Ein Teil der Disponenten verfügt über die Ausbildung des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes einer Berufs- oder freiwilligen Feuerwehr, teils als Gruppenführer. Die Qualifikation aller Disponenten zum Gruppenführer der Feuerwehr wird angestrebt. Die Disponenten versehen den Dienst in 12-Stunden-Schichten mit einer durchschnittlichen Arbeitszeit von 40 Stunden in der Woche. In der IRLS werden alle eingehenden Notrufe für die nichtpolizeiliche Gefahrenabwehr entgegengenommen und der Krankentransport disponiert und die entsprechenden Kräfte alarmiert. Darüber hinaus führt die IRLS auch eine Reihe von Serviceleistungen aus.

### **7.2.9 Freiwillige Feuerwehr**

Die Freiwillige Feuerwehr verfügen gemäß der Mindeststärkenvorschrift des Landes M-V über jeweils ein Löschgruppenfahrzeug und ein Tanklöschfahrzeug sowie einem Mannschaftstransportwagen. Bei der Ortswehr Oststadt ist darüber hinaus eine Drehleiter stationiert. Die Technik der Freiwilligen Feuerwehr ist gleichzeitig die Ausfallreserve für die Technik der Berufsfeuerwehr.

Die Freiwillige Feuerwehr wird bei Großschadenslagen, Paralleleinsätzen und Flächenlagen alarmiert. Darüber hinaus bildet sie die Einsatzreserve bei länger dauernden Einsätzen der BF. Die Kameraden werden nach dem Zufallsprinzip alarmiert. Um im Alarmierungsfall genügend Kameraden zum Einsatz zur Verfügung zu haben, ist mindestens eine dreifache Mitgliederstärke der Einsatzkräfte erforderlich. Neben der Besetzung der oben genannten Fahrzeuge, sichern Kameraden auch die Besetzung von Katastrophenschutzeinheiten.

### 7.2.10 Katastrophenschutzeinheiten

Einheit	Organisation	Soll-Stärke	Ist-Stärke
Stadt Neubrandenburg	Katastrophenschutzstab	26	26
BF	Technische Einsatzleitung	10	10
FF Innenstadt	Technischer Trupp	4	9
FF Innenstadt	Erweiterter Löschzug	28	28
FF Innenstadt	Wassergefahrengruppe	7	7
FF Oststadt	Gefahrgruppe	14	14
DRK	Sanitätszug	22	14
DRK	Betreuungszug	36	15

Tabelle 4: Einheiten und Stärken des Katastrophenschutzes der Stadt Neubrandenburg

Der Dienst im Katastrophenschutz kann eine Verpflichtung als Wehersatzdienst sein oder auf einer freiwilligen Verpflichtung beruhen. Die Verpflichtung im Katastrophenschutz geht über eine Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr hinaus. Einsatzkräfte der Katastrophenschutzeinheiten können landesweit bzw. darüber hinaus bundesweit zum Einsatz kommen. Aus diesem Grund sollten im Katastrophenschutz tätige Kameraden nicht in die Mindeststärke einer FF einberechnet werden.

### 7.2.11 Katastrophenschutzstab

Untere Katastrophenschutzbehörde ist der Oberbürgermeister. Der Oberbürgermeister kann den Katastrophenschutzstab einberufen, wenn auf Grund eines Schadensereignisses die öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährdet ist, oder eine Gefährdung zu erwarten ist. Er kann auch unterhalb der Katastrophenschwelle einberufen werden.

### 7.3 Wachenstandorte

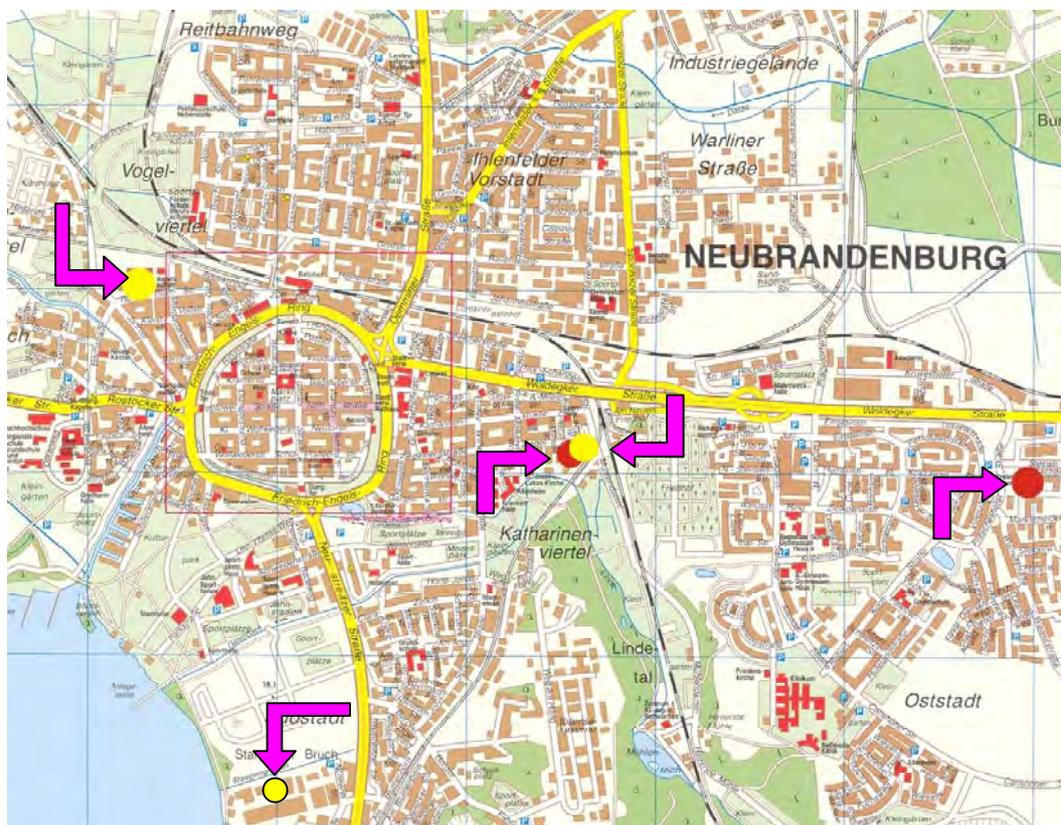


Abbildung 21: Karte Wachenstandorte

Ziegelbergstraße 50:	Feuerwache BF und Gerätehaus FF Innenstadt, Rettungswache BF
Markscheiderweg:	Gerätehaus FF Oststadt
Robert-Blum-Straße 32:	Rettungswache DRK
Augustastraße:	Kreisbereitschaft Katastrophenschutz DRK

## 7.4 Qualifikation des Personals

### 7.4.1 Berufsfeuerwehr

#### A Laufbahnausbildung

Anzahl Einsatzkräfte:	77
davon: Anwärter:	2
Brandmeister (20):	56 (Soll 60)
B III Gruppenführer:	16 (Soll 12)
B IV Zugführer:	11 (Soll 11)
	davon 3 im Einsatzdienst und 8 im Einsatzleitdienst
Atemschutztauglichkeit G 26/3:	78
	davon 72 im Einsatzdienst (Soll 75) und 6 im Einsatzleitdienst (Soll 8)

#### B Zusatzausbildung Fahrzeuge

KFZ-Klasse B:	75 (Soll 75)
KFZ-Klasse C:	74 (Soll 75)
KFZ-Klasse C 1E:	72 (Soll 75)
Bootsführerschein binnen:	41 (Soll 30)
Bootsführerschein See:	7 (nicht gefordert)
Maschinist Löschfahrzeuge:	73 (Soll 72)
Maschinist Drehleiter:	22 (Soll 18)
Hebezeuge, WCF:	37 (Soll 30)
Gabelstapler:	31 (Soll 30)

#### C Zusatzausbildung Einsatzdienst

Motorkettensägenberechtigung:	75 (Soll 75)
Strahlenschutz I:	75 (Soll 75)
Strahlenschutz II:	5 (Soll 6)
ABC-Erkundung:	2 (Soll 3)
Gerätewart:	6 (Soll 7)
Atemschutzgerätewart:	7 (Soll 7)

#### D Zusatzausbildung Rettungsdienst

Erste Hilfe:	75 (Soll 75)
Rettungssanitäter:	72 (Soll 75)
Rettungsassistent:	25 (Soll 18)
Lehrrettungsassistent:	7 (Soll 6)
Organisatorischer Leiter RD:	9 (Soll 9)
Hygienebeauftragter:	1 (Soll 1)

## E Ausbilderfunktionen

Ausbilder Truppmann, -führer:	17 (Soll 18), davon 1 Kreisausbilder
Ausbilder Sprechfunker:	17 (Soll 18)
Ausbilder Atemschutzgeräteträger:	17 (Soll 18)
Ausbilder Maschinist:	4 (Soll 3), davon 3 Kreisausbilder
Ausbilder DL:	4 (Soll 3), davon 3 Kreisausbilder
Ausbilder Techn. Hilfeleistung:	17 (Soll 18)
Ausbilder Chemikalienschutz:	17 (Soll 18)
Ausbilder Strahlenschutz:	5 (Soll 6)
Multiplikator ABC-Erkundung:	2 (Soll 3)

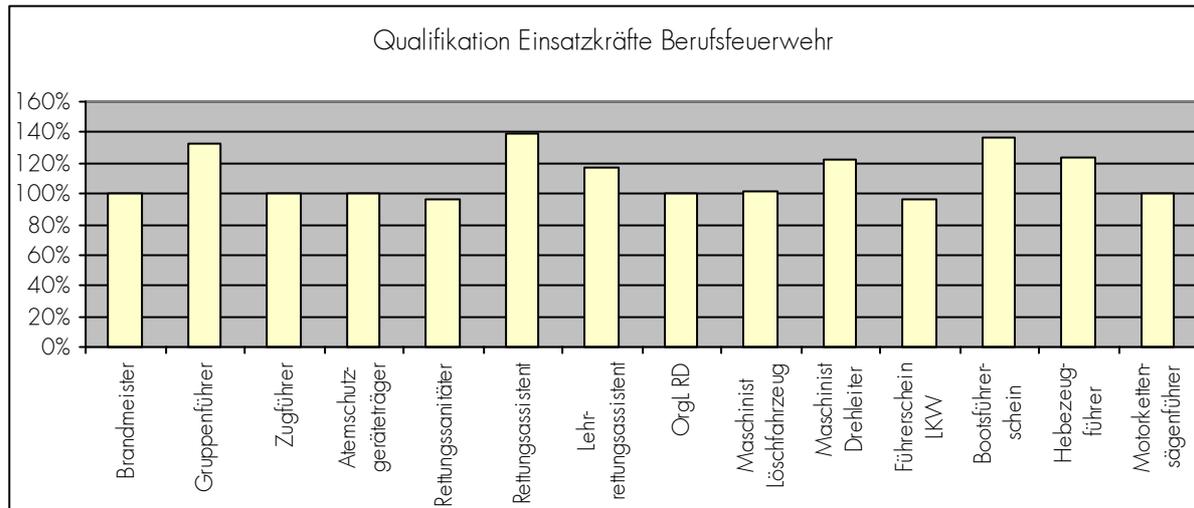


Abbildung 22: Qualifikationen der Einsatzkräfte der BF

Die vorhandenen Qualifikationen und Zusatzberechtigungen der Einsatzkräfte für das Bedienen und Führen von Feuerwehrfahrzeugen und -geräten entsprechen den Erfordernissen.

### 7.4.2 Freiwillige Feuerwehr

	FF Innenstadt	FF Oststadt	
<b>A Laufbahnausbildung</b>			
Anzahl Einsatzkräfte:	46	35	(Soll 45)
davon: Anwärter:	2	6	
Truppmann:	3	5	(Soll 15)
Truppführer:	18	15	(Soll 15)
F III Gruppenführer:	12	5	(Soll 6)
F IV Zugführer:	3	3	(Soll 3)
F V Führer von Verbänden:	4	2	(Soll 2)
Atemschutztauglichkeit:	29	23	(Soll 45)
<b>B Zusatzausbildung Fahrzeuge</b>			
KFZ-Klasse B:	28	31	
KFZ-Klasse C:	2	19	
KFZ-Klasse C 1E:	20	20	(Soll 18)
Bootsführerschein binnen:	11	0	(Soll 6/0)
Bootsführerschein See:	2	0	
Maschinist Löschfahrzeuge:	16	14	(Soll 12)

Maschinist Drehleiter: 5 5 (Soll 0/3)

C Zusatzausbildung Einsatzdienst

Atenschutzgeräteträger: 29 23 (Soll 45)  
 Motorkettensägenberechtigung: 29 21 (Soll 21)  
 Technische Hilfeleistung: 10 7  
 ABC-Einsatz: 3 1  
 Dekontamination: 0 0 (Soll 0/12)  
 ABC-Erkundung: 0 1 (Soll 0/6)  
 Sprechfunker: 37 24  
 Gerätewart: 1 1  
 Atemschutzgerätewart: 1 1  
 Sicherheitsbeauftragter: 1 1

D Zusatzausbildung Rettungsdienst

Erste Hilfe: 2 0  
 Rettungssanitäter: 7 0

E Ausbilderfunktionen

Ausbilder Truppmann, -führer: 2/2\* 2/2\*  
 Ausbilder Sprechfunker: 1/1\* 1/1\*  
 Ausbilder Atemschutzgeräteträger: 1/1\* 0/0\*  
 Ausbilder Maschinist : 1/1\* 1/1\*  
 Ausbilder Techn. Hilfeleistung: 1/1\* 0/0\*  
 Multiplikator ABC-Erkundung: 0 1

\*) Kreisausbilder

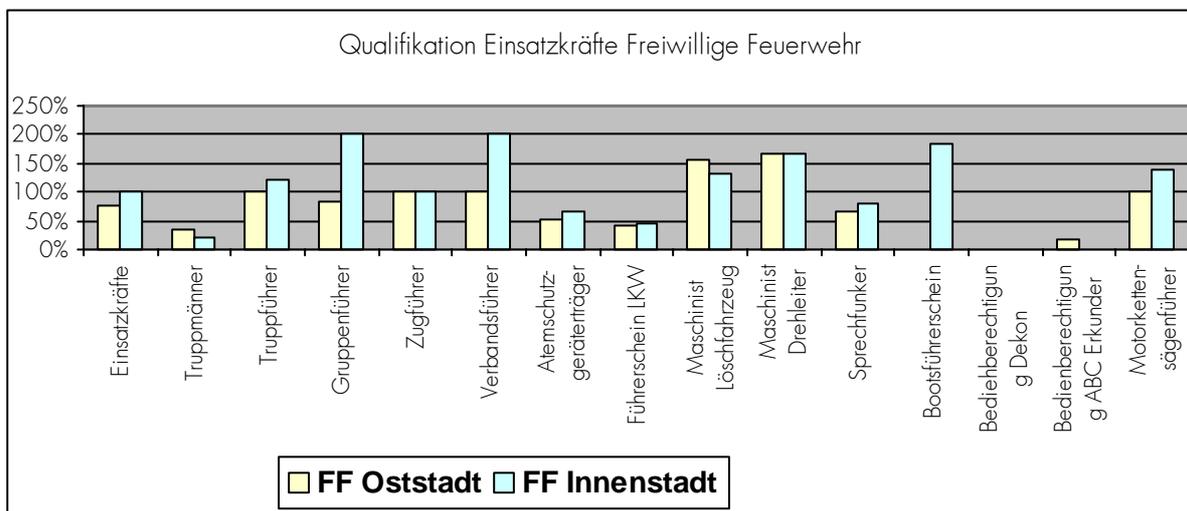


Abbildung 23: Qualifikationen der Einsatzkräfte der FF

Die vorhandenen Qualifikationen entsprechen im Wesentlichen den Erfordernissen. Die Zahl der Atemschutzgeräteträger ist zu gering.

## 7.5 Personalentwicklung

### 7.5.1 Berufsfeuerwehr

KGSt-Bericht B 2/2003, Arbeitszeit einer Normalarbeitskraft (S. 24). Danach wird die Arbeitszeit für Feuerwehrbeamte nach Abrechnung sämtlicher Abzüge mit 191,54 Nettoarbeitstagen pro Jahr angegeben.

Die wöchentliche Arbeitszeit der Wachzüge wurde auf der Grundlage des § 78 Abs. 3 LBG M-V mit Beschluss der Stadtvertretung Neubrandenburg 1110/44/98 vom 08. Oktober 1998 auf 54 Stunden festgelegt und mit dem Feuerwehrbedarfsplan 2007 bestätigt. Zur Erfüllung des Sicherstellungsauftrages sind danach 75 Beamte (3 Wachzüge mit je 25 Stellen) im Einsatzdienst erforderlich.

Der Europäische Gerichtshof (EUGH) hat mit Beschluss vom 14. Juli 2005 (Az.: C-52/04) zur Anwendbarkeit der Richtlinie 2003/88/EG des Europäischen Parlaments und des Rates der Europäischen Union über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung auf die Feuerwehren bestimmt, „... dass die wöchentliche Höchstarbeitszeit einschl. Bereitschaftsdienst und einschließlich Überstunden i. d. R. nicht mehr als 48 Stunden betragen darf. ...“

Durch den Deutschen Städtetag wurde mit Schreiben vom 12. Mai 2005 an die Mitgliedsstädte darauf orientiert, den o. g. Beschluss in den Kommunen selbst umzusetzen, sofern es (noch) keine entsprechenden landesgesetzlichen Regelungen gibt, da Arbeitnehmer hieraus einen Anspruch hätten. Das Innenministerium hatte mit Schreiben vom 05. Mai 2008 angekündigt, die Arbeitszeitverordnung für Beamte des Landes an das EU-Recht anzupassen. In einer einjährigen Erprobungsphase wurde geprüft, ob die Absenkung der wöchentlichen Arbeitszeit auf 48 Stunden zu erheblichen Problemen bei der Gewährleistung des kommunalen abwehrenden Brandschutzes führt. Im Ergebnis wurde die wöchentliche Arbeitszeit mit 48 Stunden festgesetzt. Die Berufsfeuerwehr der Stadt Neubrandenburg erhielt am 02. Dezember 2008 eine Einzelausnahmegenehmigung in Bezug auf die Wochenarbeitszeit bis zum 31. Dezember 2011. Damit wird der Stadt Zeit gegeben, das erforderliche Personal auszubilden. Die am 26. August 2009 vom Innenministerium erlassene Arbeitszeitverordnung für Beamte ist dann auch durch die Berufsfeuerwehr Neubrandenburg umzusetzen.

Im November 2008 erfolgte die Inbetriebnahme der Integrierten Regionalleitstelle Mecklenburgische Seeplatte. Gemäß des Personalschlüssels des Gutachten Forplan Dr. Schmiedel hat die Stadt Neubrandenburg 4 Stellen in der IRLS zu besetzen, davon 2 Disponenten. Somit wurde von den vormals 12 Disponentenstellen 10 Stellen nicht mehr benötigt.

Aus vorgenannten Sachverhalten wurde eine Bedarfsberechnung erstellt, die die Auswirkungen der Arbeitszeitsenkung berücksichtigt. Mit Umsetzung des AZVO müsste sich das Stellenvolumen bei 18 Funktionen rechnerisch auf 85,68, abgesenkt bei 3 Wachzügen auf mindestens 84 Stellen erhöhen (plus 9 Stellen).

Durch Verlagerung der freigewordenen Stellen aus der Bildung der IRLS stehen dem Einsatzdienst der BF zur Absicherung von täglich 18 Funktionen diese 84 Stellen zur Verfügung. Die Stellen sind zurzeit noch nicht alle besetzt. Mit vollständiger Umsetzung des Logistikkonzeptes wird die Zahl der Einsatzfunktionen auf 17 und somit der Stellenbedarf auf 81 reduziert.

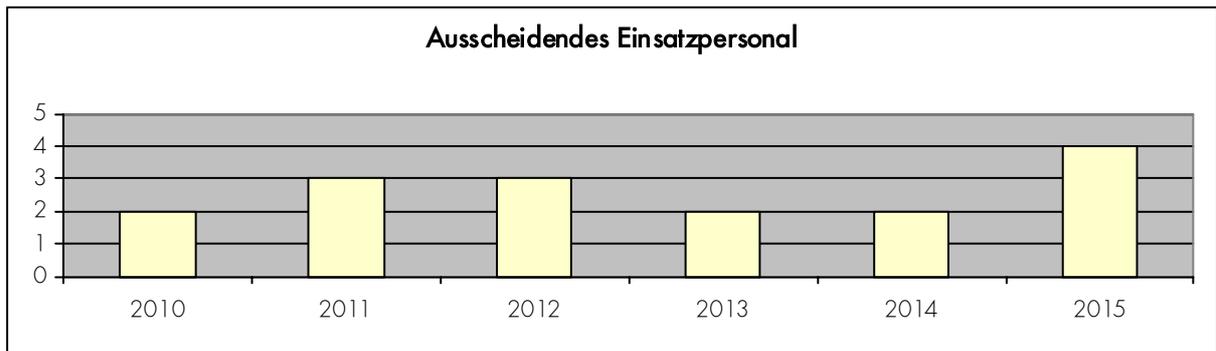


Abbildung 24: Anzahl der Beamten der BF, die in den Ruhestand treten

Zur Erfüllung des Sicherstellungsauftrages ist es erforderlich, dass ausscheidendes Personal ersetzt wird. Zurzeit befinden sich 2 Brandmeisteranwärter mit Ausbildungsende 31. Dezember 2010 und 6 Brandmeisteranwärter mit Ausbildungsende 31. Dezember 2011 in der Ausbildung. Bei der Sicherstellung von täglich 17 Einsatzfunktionen sind Brandmeisteranwärter zur Ausbildung einzustellen und zwar:

- 2011 3 Brandmeisteranwärter, Ausbildungsende 31. Dezember 2012
- 2012 2 Brandmeisteranwärter, Ausbildungsende 31. Dezember 2013
- 2013 3 Brandmeisteranwärter, Ausbildungsende 31. Dezember 2014
- 2014 5 Brandmeisteranwärter, Ausbildungsende 31. Dezember 2015
- 2015 5 Brandmeisteranwärter, Ausbildungsende 31. Dezember 2016.

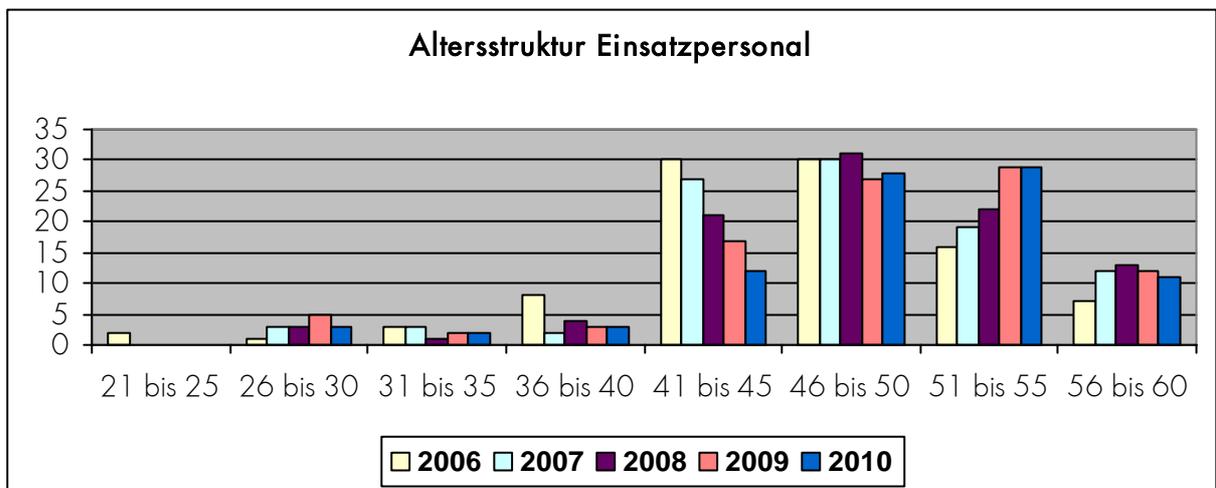


Abbildung 25: Altersstruktur der Einsatzkräfte der BF

Die Verteilung der einzelnen Altersgruppen ist der stufenweise Personalaufstockung in den 80-er Jahren und der Personalreduzierung zwischen 1991 und 2003 geschuldet. Seit 1990 wurden insgesamt nur 12 Einsatzkräfte neu eingestellt, davon in

- 2000 2 Einsatzkräfte
- 2004 2 Einsatzkräfte
- 2008 4 Einsatzkräfte
- 2009 4 Einsatzkräfte.

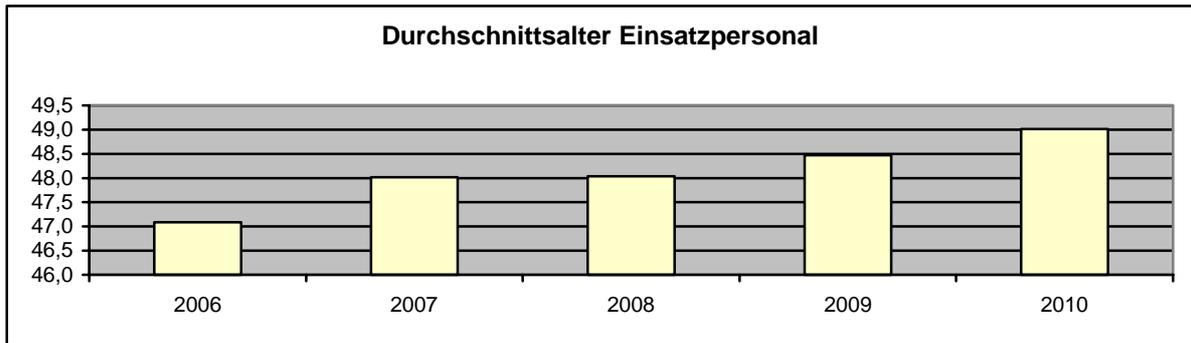


Abbildung 26: Durchschnittsalter der Einsatzkräfte der BF

Das Durchschnittsalter der Einsatzkräfte der BF ist mit 49,01 Jahren zu hoch. Es wird sich 2011 auf 49,17 Jahre noch erhöhen und 2012 leicht auf 48,51 Jahre senken.

### 7.5.2 Freiwillige Feuerwehr

Personal	2005		2006		2007		2008		2009	
	-	+	-	+	-	+	-	+	-	+
FF Innenstadt	13	8	9	9	10	6	5	6	14	5
FF Oststadt	6	8	12	7	6	5	4	10	10	7
Gesamt	19	16	21	16	16	11	9	16	24	12
Differenz	- 3		- 5		- 5		+ 7		- 12	

Tabelle 5: Zu- und Abgänge aktiver Mitglieder der Ortsfeuerwehren 2005 bis 2009

Personal	2005	2006	2007	2008	2009
FF Innenstadt (Soll 45)	62	62	58	59	50
FF Oststadt (Soll 45)	38	33	32	38	35
Gesamt (Soll 90)	100	95	90	97	85

Tabelle 6 aktive Mitglieder der Ortsfeuerwehren 2005 bis 2009

Im Zeitraum von 2005 bis 2009 sank die Mitgliederstärke der FF um 15 Kameraden. Die hauptsächliche Ursache für diese Entwicklung waren wirtschaftliche Gründe. Fehlende Arbeits- und Ausbildungsplätze bewogen die Kameraden Neubrandenburg und damit auch die FF zu verlassen.

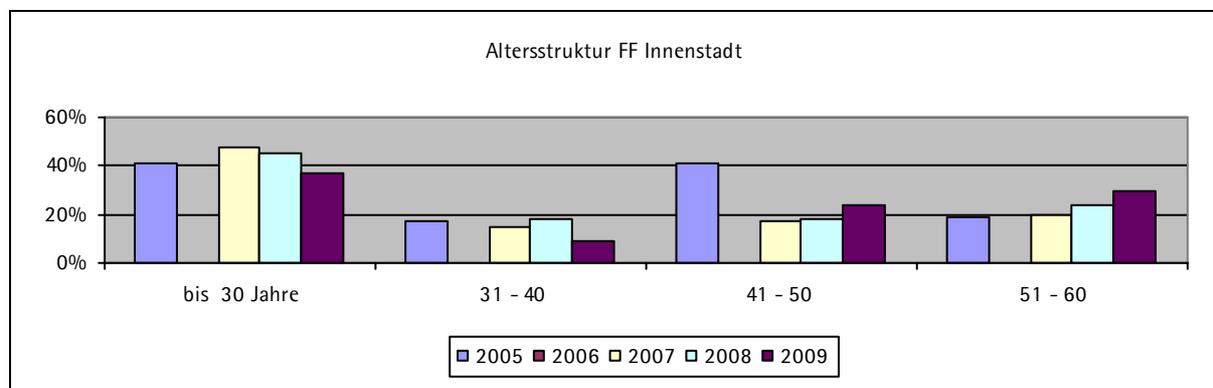


Abbildung 27: Altersstruktur der Einsatzkräfte der FF Innenstadt

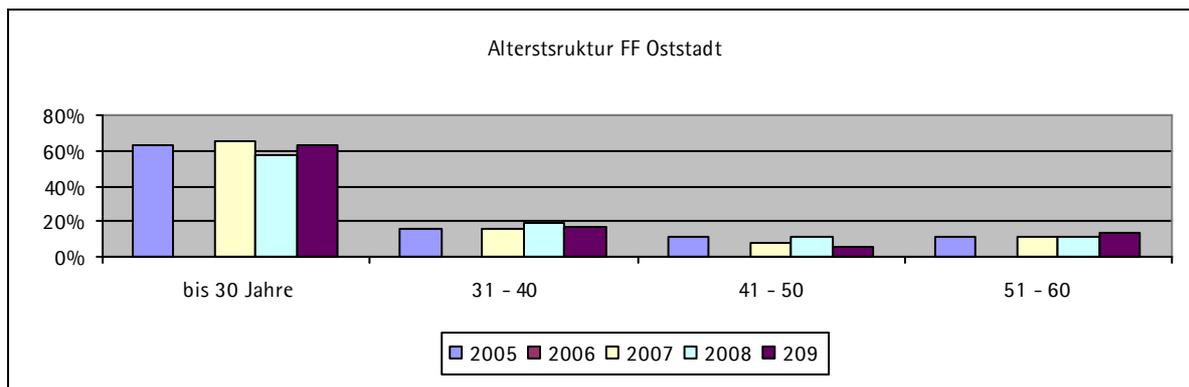


Abbildung 28: Altersstruktur der Einsatzkräfte der FF Oststadt

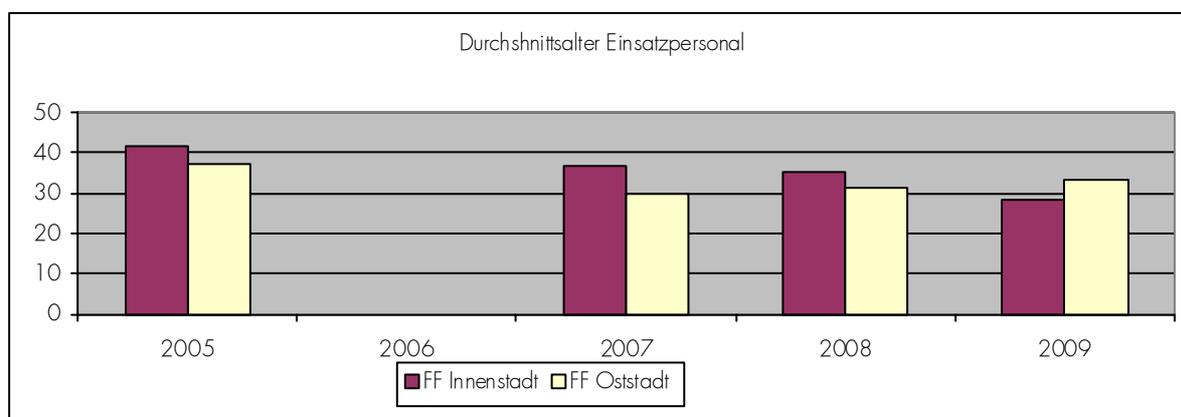


Abbildung 29: Durchschnittsalter der Einsatzkräfte der FF

Die FF Oststadt hat ein Durchschnittsalter von 27,2 Jahren. Das Durchschnittsalter der Kameraden der FF Innenstadt liegt bei 36,07 Jahren. Die Verteilung der Altersgruppen in der FF Innenstadt ist ausgewogen.

## 7.6 Einsatzaufkommen

### 7.6.1 Einsatzaufkommen der Berufsfeuerwehr

Einsatzarten	2005	2006	2007	2008	2009
Brandeinsätze	143	144	193	190	125
- davon Kleinbrand a	28	34	28	31	17
- davon Kleinbrand b	105	100	150	128	92
- davon Mittelbrand	10	8	11	25	14
- davon Großbrand	0	2	4	6	2
Technische Hilfeleistungen	376	1000	566	694	536
Gefahrstoffeinsätze	41	46	67	31	21
Fehlalarme	315	406	395	301	358
- davon blinde Alarme	138	225	154	151	176
- davon böswillige Alarme	10	11	15	9	20
- davon Brandmeldeanlagen	167	170	226	141	162
Katastropheneinsätze	0	0	0	0	0
Insgesamt	875	1596	1208	975	943

Tabelle 7: Einsätze BF nach Einsatzarten 2005 bis 2009

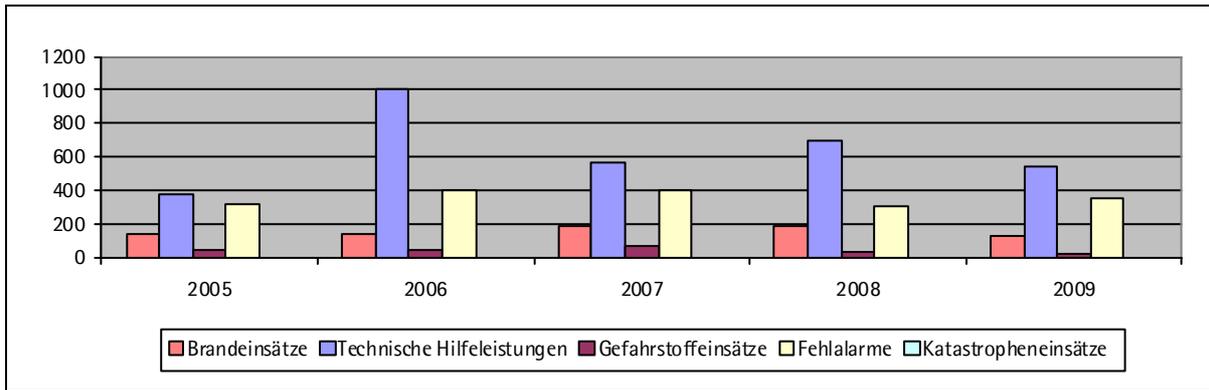


Abbildung 30: Einsatzgeschehen 2005 bis 2009

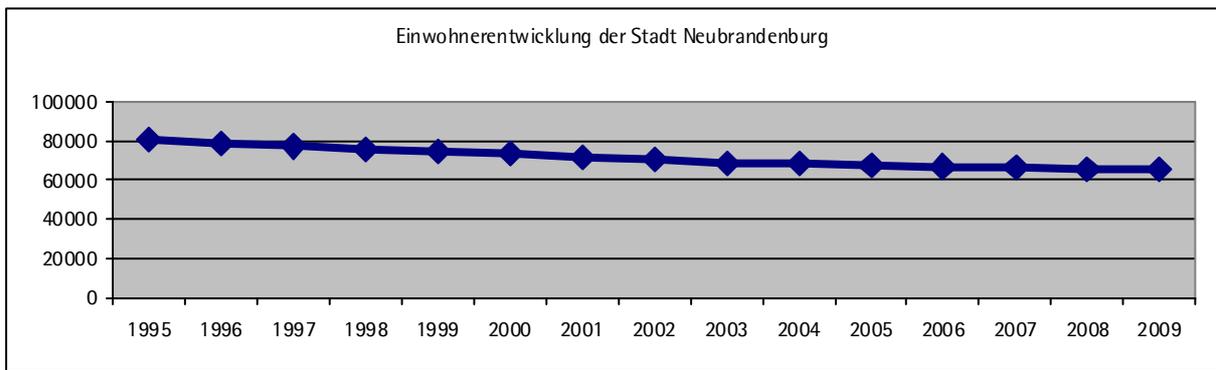


Abbildung 31: Einwohnerentwicklung der Stadt Neubrandenburg 1995 bis 2009

Trotz sinkender Einwohnerzahl von rund 80.000 auf rund 65900 in den vergangenen 15 Jahren blieb die Anzahl der Alarmierungen zu einem Brandeinsatz und zur Technischen Hilfeleistung relativ konstant. Die Anzahl der Alarmierungen zu einem Brandeinsatz ist organisatorisch nicht zu beeinflussen. Sie steht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Sensibilität der Einwohner und aufgeschalteter Brandmeldeanlagen. Die Anzahl der Alarmierungen zu Technischen Hilfeleistungen wird darüber hinaus unter anderem von Unwetterlagen stark beeinflusst. Im Jahr 2006 wurde die Feuerwehr zur Unterstützung des Veterinäramtes zur Beseitigung von Vogelkadavern im Zusammenhang mit der so genannten Vogelgrippe eingesetzt.

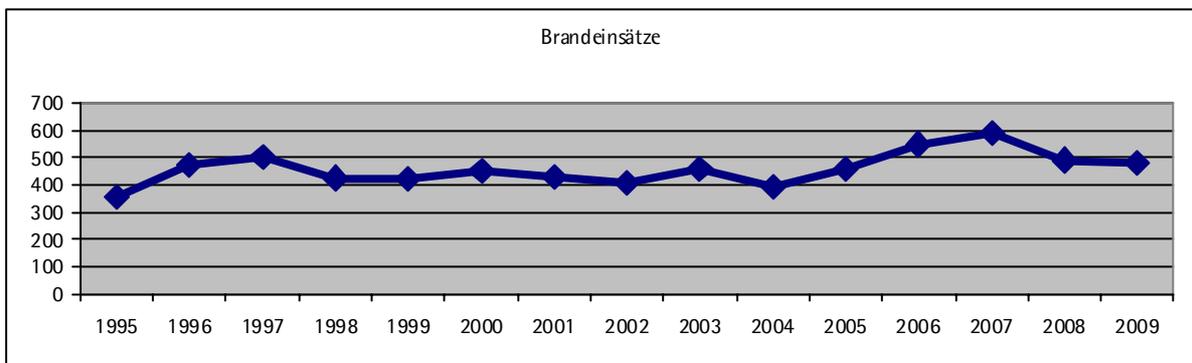


Abbildung 32: Alarmierungen zu Brandeinsätzen 1995 bis 2009

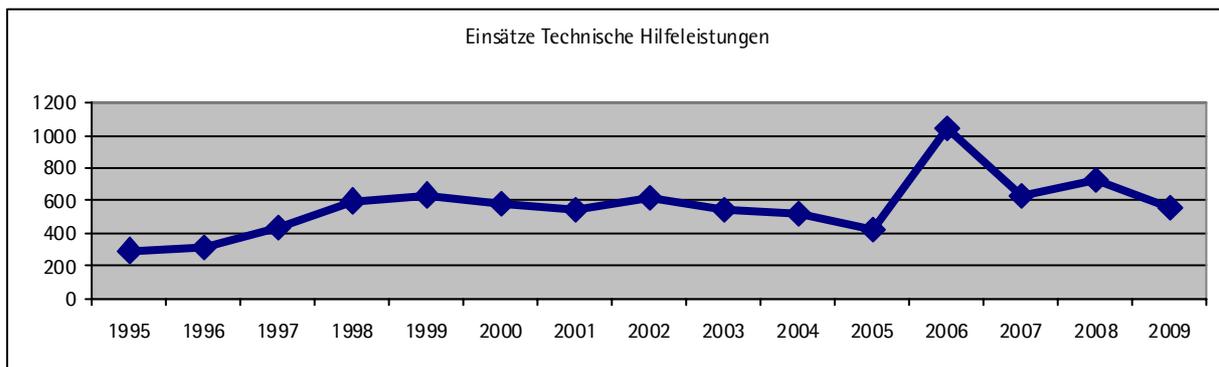


Abbildung 33: Alarmierungen zu Technischen Hilfeleistungen 1995 bis 2009

Oberstes Ziel der Gefahrenabwehr ist es, Menschen zu retten und Personenschäden zu verhindern. Bundesweit kommen jährlich rund 600 Menschen bei Bränden ums Leben.

Das Risiko eines Brandausbruchs ist tagsüber größer. Die Gefahr, dass Personen bei einem Brand zu Schaden kommen, ist allerdings nachts um ein Vielfaches höher.

Fast  $\frac{3}{4}$  aller Brandverletzten erleiden eine Rauchgasverletzung. Nachts besteht die große Gefahr, im Schlaf von einem Brandereignis überrascht zu werden. In diesen Fällen werden die Personen durch die giftigen Gase betäubt, wachen zu spät oder überhaupt nicht auf und sterben im Bett oder kurze Zeit später in Folge der erlittenen Rauchgasvergiftung bzw. Brandverletzung.

	2005	2006	2007	2008	2009
Brandtote	1	0	0	0	0
Gerettete bei Bränden	23	22	22	19	13
Tote bei Techn. Hilfe	7	10	11	9	2
Gerettete bei Techn. Hilfe	35	30	26	10	5

Tabelle 8: Anzahl Personenschäden bei Bränden und Technische Hilfeleistungen 2001 bis 2005

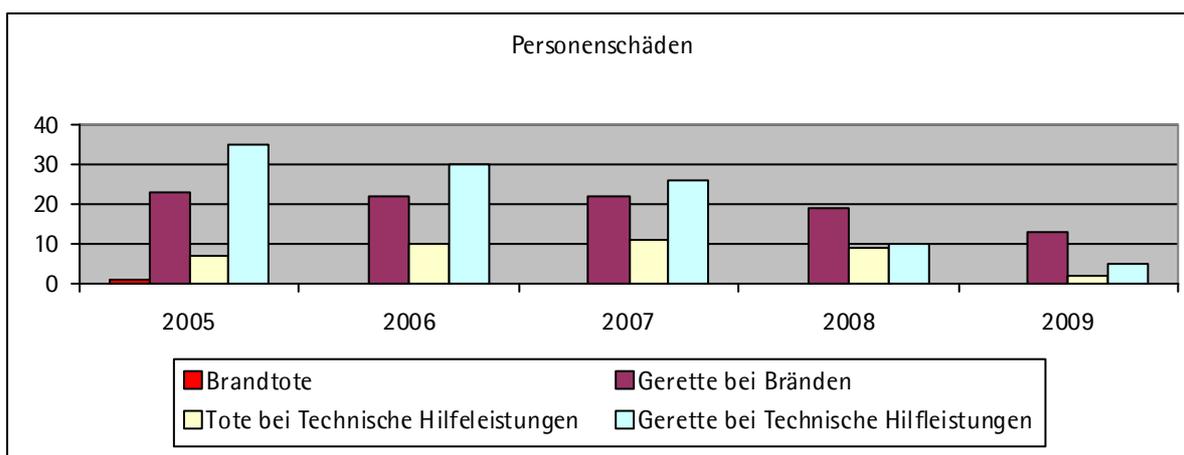


Abbildung 34: Verletzte und Tote bei Brand- und Technischen Hilfeleistungseinsätzen 2005 bis 2009

Brandverletzte werden zu dem noch über viele Jahre von dem traumatischen Ereignis der erlittenen Körperschädigung geplagt. Brandopfer leiden noch lange Zeit unter dem materiellen Verlust. Die Feuerwehr ist nur in der Lage, das Schadensausmaß auf dem Stand zu halten, den sie vorfindet. Alles was bis zum Eintreffen verbrannt ist, kann die Feuerwehr nicht mehr retten.

### 7.6.2 Einsatzaufkommen der Freiwilligen Feuerwehr

Die FF unterstützt die BF bei der Brandbekämpfung und der Technischen Hilfeleistung entsprechend der AAO. Sie führt gemeinsam mit der BF Brandsicherheitswachen durch. Der FF sind Einheiten des Katastrophenschutzes zugeordnet. Sie stellt Personal für den erweiterten Löschzug Retten und Bergen, die Wassergefahrengruppe, den Technischen Trupp der TEL und die Gefahrgutgruppe. Bei Erfordernis werden grundsätzlich beide FF alarmiert. Hintergrund ist, dass die Personalstärke der Kameraden bei Alarmierungen in den meisten Fällen so gering, dass die Fahrzeuge nicht vollständig besetzt werden können.

Einsatzarten	2005	2006	2007	2008	2009
Brandeinsätze	13	9	9	27	10
Technische Hilfeleistungen	2	45	47	6	11
Gefahrstoffeinsätze	2	0	1	1	0
Fehlalarme	5	0	2	2	4
Alarmbereitschaften	3	13	19	21	16
Katastropheneinsätze	0	0	0	0	0
Insgesamt	25	67	78	57	41

Tabelle 9: Einsätze FF 2005 bis 2009

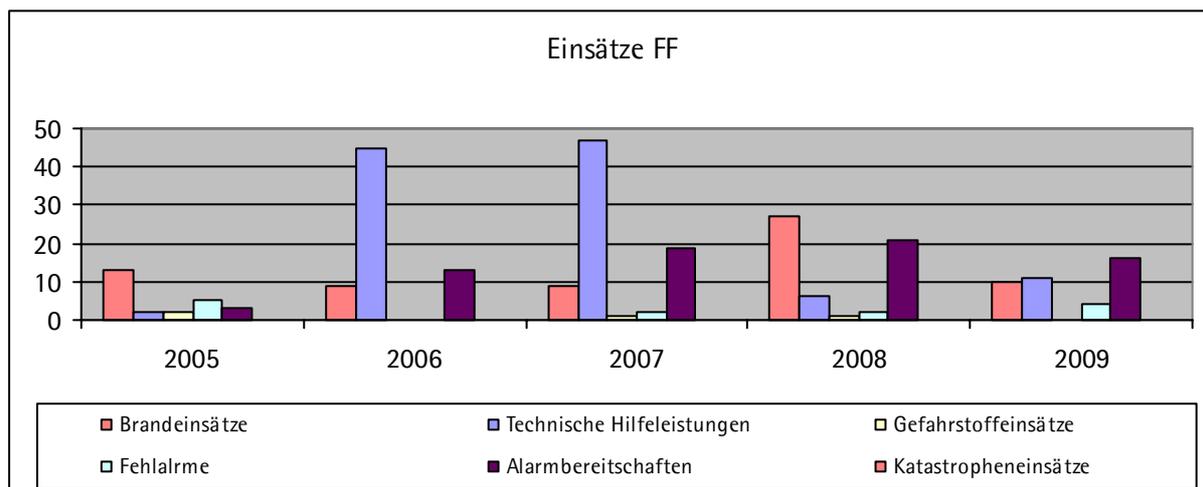


Abbildung 35: Einsätze Gefahrenabwehr der FF

Die Kameraden der FF sind für die Sicherstellung des abwehrenden Brandschutzes unverzichtbar. Bei fast jeder größeren Schadenslage, aber auch bei Paralleleinsätzen (2 Einsätze an unterschiedlichen Orten) ist ihr Einsatz erforderlich. Schwerpunkte im Einsatzgeschehen der beiden FF bilden die Einsätze bei Großbränden, Unwetterlagen und zum Jahreswechsel.

### 7.6.3 Einsatzaufkommen Rettungsdienst

Einsatzart	2005	2006	2007	2008	2009
Einsätze des ersten RTW der BF	2889	3016	2991	3212	3374
Einsätze des zweiten RTW der BF	344	334	417	398	311
Einsätze RTW des DRK	1854	2070	2101	2248	2377
Einsätze mit NEF 1	1882	1692	1747	2006	2433
Einsätze des NEF 2	0	25	21	30	34

Tabelle 10: Einsatzzahlen des Rettungsdienstes 2001 bis 2005

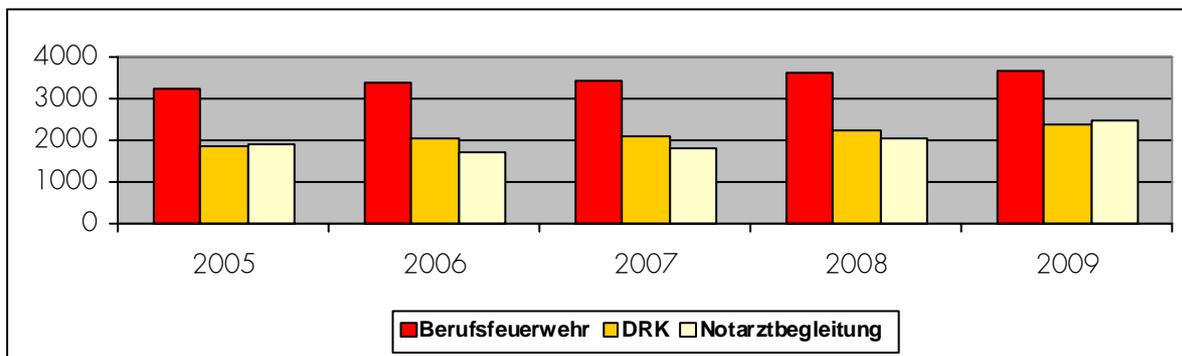


Abbildung 36: Einsätze der Rettungswachen der BF und des DRK 2005 bis 2009

Trotz sinkender Einwohnerzahlen in der Stadt Neubrandenburg sind die Einsatzzahlen des Rettungsdienstes in den letzten Jahren leicht gestiegen. Eine Ursache könnte im demographischen Wandel liegen.

#### 7.6.4 Katastrophenabwehr

Die Stadt Neubrandenburg ist in den letzten Jahrzehnten von Katastrophen im Sinne des Katastrophenschutzgesetzes verschont geblieben. Im Zusammenhang mit der Krisenlage Vogelgrippe im Februar bis Mai 2006 wurde ein kleiner Verwaltungsstab des Katastrophenschutzstabes der Stadt Neubrandenburg tätig, der lagebedingt auch mehrmals wöchentlich über diesen Zeitraum tagte. Die Feuerwehren der Stadt Neubrandenburg kamen im Zusammenhang mit der Vogelgrippe 407-mal zum Einsatz, um tote Vögel im Stadtgebiet einzusammeln bzw. Gewässer zu kontrollieren und abzusuchen.

Aus- und Fortbildung	2005	2006	2007	2008	2009
Ausbildung AKNZ	0	0	0	1	3
Fortbildungsveranstaltungen	6	6	5	5	4
Fachdienstübungen	5	6	5	6	7
Stabsrahmenübungen	0	0	1	0	0
Stabsübungen	1	1	0	1	0
Vollübungen	1	0	0	0	0
Katastrophenschutzsinsätze	0	1*	1**	0	0

\* Vogelgrippe

\*\*Absicherung WWG 8

Tabelle 11: Aus- und Fortbildung im Katastrophenschutz 2005 bis 2009

#### 7.6.5 Vorbeugender Brandschutz

	2005	2006	2007	2008	2009
Brandschauen/Nachschauen	229		375	308	15
Sicherheitswachen	268		283	322	264
Löschwasserschauen	2177		1405	1457	1849

Tabelle 12: Aktivitäten im vorbeugenden Brandschutz 2005 bis 2009

## 7.7 Eintreffzeiten

	2005	2006	2007	2008	2009
Durchschnittliche Eintreffzeit bei Brandeinsätzen (Löschzug)	6:39 min	7:19 min	7:04 min	7:10 min	6:48 min
Erreichungsgrad Eintreffen 14 Funktionen in 10 Minuten (Löschzug)	93,14 %	93,03 %	92,5 %	94,64 %	94,31 %

Tabelle 13: Eintreffzeiten und Erreichungsgrad der Gefahrenabwehr (BF) 2005 bis 2009

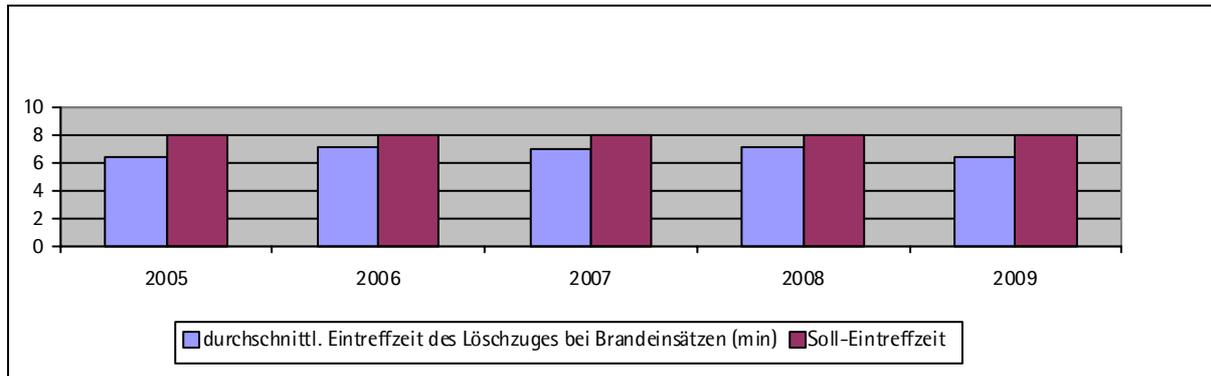


Abbildung 37: Das Eintreffen der Einsatzkräfte BF im Vergleich mit dem Soll 2005 bis 2009

Einsatzbereitschaft der Einsatzkräfte	2005	2006	2007	2008	2009
Durchschnittliche Eintreffzeit am Gerätehaus mindestens Besatzung TLF (1:5) FF Oststadt	12:00 min	12:00 min	16:00 min	15:00 min	16:00 min
Erreichungsgrad Einsatzbereitschaft 6 Funktionen in 10 Minuten Besatzung TLF (1:5) FF Oststadt	22,22 %	63,64 %	33,33 %	23,08 %	22,22 %
Durchschnittliche Eintreffzeit am Gerätehaus mindestens Besatzung TLF (1:5) FF Innenstadt	12:00 min	15:00 min	17:00 min	14:00 min	16:00 min
Erreichungsgrad Einsatzbereitschaft 6 Funktionen in 10 Minuten Besatzung TLF (1:5) FF Innenstadt	25,00 %	25,00 %	30,00 %	20,00 %	11,11 %

Tabelle 14: Die Einsatzbereitschaft der FF bezogen auf das Ausrücken des ersten Löschfahrzeuges

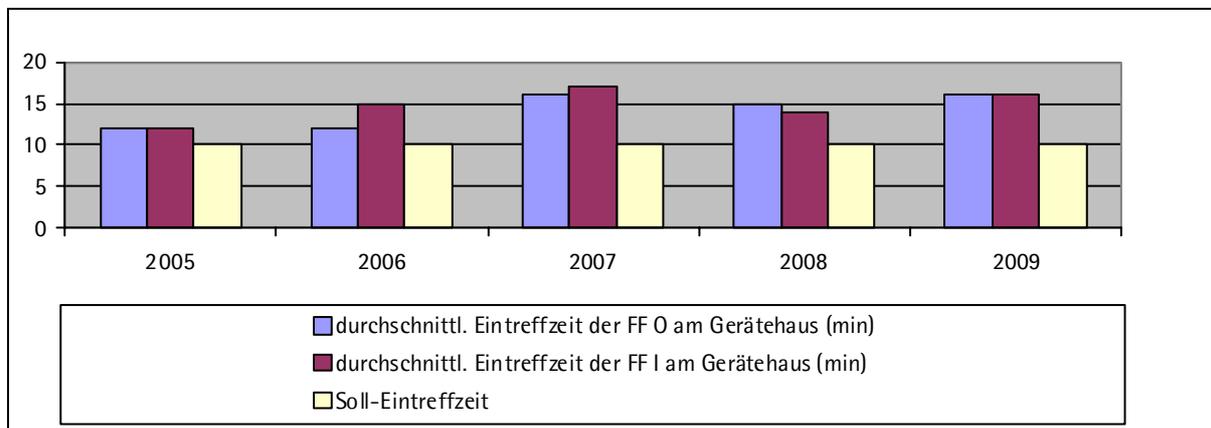
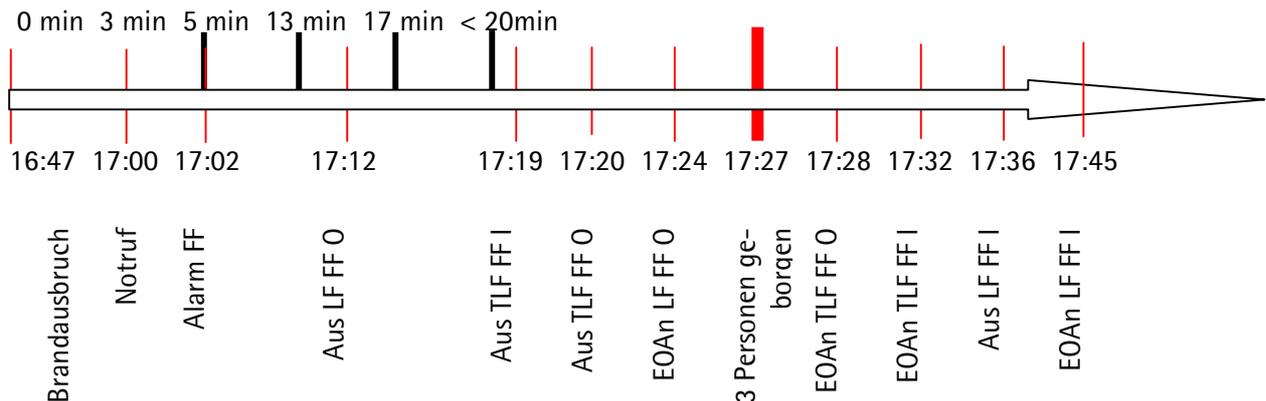


Abbildung 38: Das Eintreffen der Einsatzkräfte FF im Vergleich mit dem Soll 2005 bis 2009

Die Zeit, in der das erste Löschfahrzeug einer FF zum Ausrücken bereit ist, wird maßgeblich von der Lage der Wohnung, der Lage der Arbeitsstelle, der Tageszeit und dem Verkehrsaufkommen in der Stadt zurzeit der Auslösung eines Alarms beeinflusst. Diese Faktoren sind nicht beeinflussbar. Erschwert wird die Situation noch dadurch, dass viele Kameraden als Pendler außerhalb von Neubrandenburg arbeiten. Bei mehreren Kameraden bestehen auch erhebliche Probleme, den Arbeitsplatz während der Arbeitszeit zu verlassen.

Zurzeit gibt es in Neubrandenburg zwei Gerätehausstandorte der FF und ein Gerätehausstandort der BF. Der Gerätehausstandort der BF und der Ortsfeuerwehr Innenstadt sind identisch.

Beispiel: Auswertung Einsatzübung Gebäudebrand Kaserne Trollenhagen am 22. Oktober 2009



Qualitätsparameter:

- Erträglichkeitsgrenze für eine Person im Brandrauch: ca.13 Minuten
- Reanimationsgrenze für eine Person im Brandrauch: ca. 17 Minuten
- Zeit vom Brandausbruch bis zum „Flash-Over“: ca. 18 bis 20 Minuten
- Entdeckungs-, die Melde- und die Aufschaltzeit: ca. 3 Minuten
- Gesprächs- und Dispositionszeit: 2 Minuten
- Ausrücke- und Anfahrzeit: 8 Minuten
- sowie die Erkundungs- und Entwicklungszeit: ca. 4 Minuten.

Im Ergebnis dieser Übung musste festgestellt werden, dass die erforderlichen Qualitätsparameter als selbständig operierende Einheit oder als Unterstützungseinheit nicht erreicht wurden.

## 7.8 Technik

Für die tägliche Gefahrenabwehr wird der Löschzug der BF, bestehend aus

- Einsatzleitwagen (ELW)
- Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug 1 (HLF 1)
- Drehleiter (DL)
- Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug 2 (HLF 2)

und eine Reihe von Sonderfahrzeugen wie ein weiterer ELW, mehrere Kommandowagen, ein Tanklöschfahrzeug (TLF), der Gerätewagen-Gefahrgut (GW-G), das Wechsel-Container-Fahrzeug (WCF) mit SEG-Anhänger, das Klein-Einsatzfahrzeug (KEF), das Rettungsboot (RTB), ein ABC-Erkundungskraftwagen (ABC-ErkKW) sowie 8 Spezial-Anhänger und ein Mannschaftstransportwagen (MTW) vorgehalten. Für größere Schadensereignisse oder bei Sonderlagen stehen 5 Spezialcontainer (3 SEG-, 1 Atemschutz- und 1 Strahlenschutzcontainer) und 8 Gitterboxen mit Spezialausstattungen für Wasserschadstoffe, transportable Feuerlöschpumpen und Gefahrguteinsätze zur Verfügung, die bei Bedarf

auf das WCF verladen werden können. Die Gitterboxen und die Spezialcontainer Atemschutz und Strahlenschutz werden mit der Umsetzung des Logistikkonzeptes durch Doppelachsanhänger ersetzt, was zu einer Verkürzung der Rüstzeit von 40 auf 5 Minuten führt.

Die FF Innenstadt und Oststadt verfügen über je ein LF, ein TLF und einen MTW, sowie die FF Oststadt über eine weitere DL. In Rahmen des Katastrophenschutzes steht ihnen ein Lkw-Dekon, ein ABC-ErkKW, zwei LF mit Tragkraftspritze (TS) und ein Gerätewagen-Wasserrettung (GW-W) zur Verfügung. Für die Aufgaben der vorbeugenden Gefahrenabwehr wird ein Kommandowagen in Doppelverwendung genutzt.

Die Einsatztechnik ist zum Teil sehr verschlissen. Im Jahr 2007 wurde begonnen, Technik zu ersetzen. So wurde im Jahr 2007 eine HLF beschafft (HLF 2). 2010 wurde eine neue Drehleiter in den Dienst gestellt. Die alte Drehleiter wurde der FF Oststadt übergeben, die damit Ersatz für ihre DL erhielt, die 2003 auf Grund einer schweren Beschädigung außer Dienst gestellt werden musste. Die DL dient der Berufsfeuerwehr als Reservefahrzeug.

Mit der Beschaffung eines MTW und KEF im September 2010 sowie der Auslieferung eines ELW im November 2010 erfolgte die Umsetzung des Logistikkonzeptes. Es stehen nunmehr 3 Zugfahrzeuge mit Anhängelast 3,5 t zur Verfügung. Die Auslieferung der Anhänger erfolgte im Herbst 2010. Da somit die Maßnahme zum Jahresende abgeschlossen ist, wird ab dem 01. Januar 2011 die Funktion des Sonderfahrzeugmaschinenisten nicht mehr besetzt und die Zahl der täglich vorgehaltenen Einsatzfunktionen von 18 auf 17 gesenkt. Damit verbunden ist die Kürzung von 3 Stellen im Einsatzdienst.

Der Bestand an Einsatzfahrzeugen, Einsatzausrüstungen und Einsatzgeräten ist in den Anlagen 9 bis 15 aufgezeigt.

## **8 Varianten**

### **8.1 Variante 1: Löschzug der BF Tag und Nacht mit 14 Einsatzfunktionen**

#### **8.1.1 Personal BF**

Durch die AGBF wird empfohlen, die Grundbemessung der vorzuhaltenden Funktionen an dem standardisierten Schadensereignis „Kritischer Wohnungsbrand“ vorzunehmen. Dies wären 16 Einsatzfunktionen.

Folgende Aufgaben sind sicherzustellen:

- Einsatzleitung (Zugführer, Führungsgehilfe)
- Abschnittsführung Menschenrettung, Brandbekämpfung und Logistik (2 x Gruppenführer)
- Menschenrettung, Brandbekämpfung (Angriffstrupp)
- Gerätebereitstellung für Angriffstrupp (Schlauchtrupp)
- Wasserversorgung (Wassertrupp)
- Bedienung Pumpen und Aggregate (2x Maschinist)
- Sicherung der Einsatzkräfte (Sicherungstrupp)
- Logistik, Sicherung der Einsatzstelle (Besatzung Drehleiter).

Mit den 14 Einsatzfunktionen im abwehrenden Brandschutz, die durch die Berufsfeuerwehr Neubrandenburg sichergestellt werden, wird diese Empfehlung unterschritten.

Dies wird durch die Koppelung der Aufgaben Gerätebereitstellung für den Angriffstrupp, Logistik und Sicherung der Einsatzstelle erreicht, in dem die Drehleiterbesatzung die Aufgaben des Schlauchtrupps mit erfüllt. Inklusive der Funktionen im Rettungsdienst beträgt nach vollständiger Umsetzung des Logistikkonzeptes die täglich sicherzustellende Dienststärke des Wachzuges 17 Einsatzfunktionen.

Diese stellen sich wie folgt dar:

Nr.	Funktion	Qualifikation	Fahrzeug
1	Zugführer	Brandoberinspektor <sup>5</sup>	ELW
2	Führungsgehilfe (Melder)	Hauptbrandmeister <sup>6</sup>	
3	Gruppenführer	Hauptbrandmeister	HLF 1 sowie RTW 2
4	Maschinist	Brandmeister <sup>7</sup>	
5	Sicherungstruppführer	Oberbrandmeister <sup>8</sup>	
6	Sicherungstruppmann	Brandmeister	
7	Schlauchtruppführer (Hauptmaschinist)	Oberbrandmeister	DL, GWG, WCF sowie NEF 2
8	Schlauchtruppmann (Maschinist)	Brandmeister	
9	Gruppenführer	Hauptbrandmeister	HLF 2 sowie KEF
10	Maschinist	Brandmeister	
11	Angriffstruppführer	Oberbrandmeister	
12	Angriffstruppmann	Brandmeister	
13	Wassertruppführer	Oberbrandmeister	
14	Wassertruppmann	Brandmeister	
15	Rettungsassistent	Oberbrandmeister	RTW 1
16	Rettungsassistent	Brandmeister	
17	Rettungsassistent	Oberbrandmeister	NEF 1

### 8.1.2 Personal FF

Die Freiwilligen Feuerwehren haben die Aufgabe, die Kräfte der Berufsfeuerwehr zu verstärken, insbesondere bei:

- Großbränden,
- Technischen Hilfeleistungen/Massenanfall von Verletzten, die einen massiven Personaleinsatz erfordern, wie Zuganglücke, Flugzeugabstürze,
- Gefahrstoffeinsätze mit großen Personalaufwand,
- Flächenlagen,
- Paralleleinsätze, die nicht mehr durch die BF abgedeckt werden können,
- Sonderlagen,
- Katastrophen.

Die Mitgliederstärke in den Ortswehren sollte gehalten werden. Die angestrebte und erforderliche Qualifikation aller Kameraden sollte Truppführer und Atemschutzgeräteträger sein. Zudem sind je Ortswehr mindestens sechs Maschinisten und Gruppenführer, in der Ortswehr Oststadt zusätzlich mindestens 3 Drehleitermaschinisten erforderlich.

<sup>5</sup> B 4 Lehrgang gehobener Feuerwehrtechnischer Dienst BF

<sup>6</sup> B 3 Gruppenführerlehrgang BF

<sup>7</sup> Grundausbildung und Rettungsassistent

<sup>8</sup> Grundausbildung + sechs Jahre Berufserfahrung und Rettungsassistent

### **8.1.3 Sicherheitsniveau Brandbekämpfung und Rettung – Synergieeffekte**

In dieser Struktur wird seit 2001 erfolgreich der abwehrende Brandschutz sichergestellt und entspricht den derzeitigen Gegebenheiten. Der Erreichungsgrad betrug stabil zwischen 92 und 94 Prozent.

Die Variante 1 birgt die größten Potenziale im Einsatz der Feuerwehren und auch beim Rettungsdienst. Hier wird mit Sicherheit das notwendige Personal vorgehalten. Von diesem sind sowohl die Qualifikation, die Fähigkeit und Fertigkeit exakt kalkulierbar und dementsprechend der zu besetzenden Funktion besetzbar. Diese Variante gibt die Gewähr, dass der komplette Personalbedarf unmittelbar verfügbar ist und somit auch bei der Erfüllung aller unmittelbar zu lösenden Aufgaben eingesetzt werden kann.

Ein zweiter und wichtiger Aspekt ist die Einsetzbarkeit fast aller Angehörigen der BF auch im Bereich des Rettungsdienstes als zumindest Rettungssanitäter bzw. sogar als Rettungsassistent. Dieser Umstand ist vor allem beim Feuerwehreinsatz mit Technischer Hilfe bei der Menschenrettung von unschätzbarem Vorteil. Durch den ständigen Wechsel der Kollegen in den Aufgabenbereichen Feuerwehr und Rettungsdienst hat sich in den Jahren eine hohe Professionalität entwickelt.

Auch bei der Erstversorgung von Verletzten bei „nur Feuerwehreinsätzen“ sind diese Vorteile unumstritten. Jede Einsatzkraft (bis auf wenige Maschinisten) ist im Bedarfsfall in der Lage die Erstversorgung von Verletzten am Einsatzort bis zum Eintreffen des Rettungsdienstpersonals vornehmen zu können.

Bei einer Löschzugstärke von 14 Einsatzkräften der BF bestehen bei Sondereinsatzlagen, wie z. B. Gefahrstoff- oder Strahlenschutzsätzen die notwendigen Reserven, um zusätzlich benötigte Ausrüstung mittels Sonderfahrzeugen [Wechselcontainerfahrzeug (WCF) mit speziellen Containern] zeitnah zum Einsatz zu bringen. Über die derzeit bestehende Variabilität der innerhalb des Löschzuges strukturell vorhandenen 2 Gruppen wird die Mehrfachbesetzung von Fahrzeugen realisiert. Sie ist auf den Einsatz der geeignetsten Fahrzeuge und Geräte ausgerichtet und bildet damit die Alarm- und Ausrückeordnung (AAO).

Diese genannte Mehrfachbesetzung von Funktionen auf verschiedenen Fahrzeugen bildet im Wesentlichen auch die Voraussetzung dafür, dass der nicht strukturmäßige zweite RTW der BF im Bedarfsfall durch Kräfte des Löschzuges besetzt werden kann. Wegen des stets gestiegenen Anteils von Mehrfacheinsätzen im Rettungsdienst wurde für die Besetzung des zweiten RTW durch die Kostenträger (Krankenkassen) ein Anteil von 0,64 Stellen zuerkannt.

Da die FF bei dieser Variante hauptsächlich zur Verstärkung der BF eingesetzt wird, sind die derzeitigen Eintreffzeiten der FF ausreichend.

## **8.2 Variante 2: Nachtabenkung der Dienststärke BF unter Einbeziehung der FF**

### **8.2.1 Personal BF**

Grundsätzlich entspricht diese Variante der Empfehlung der AGBF, die ausführt, dass für das Standardereignis „Kritischer Wohnungsbrand“ innerhalb von 10 Minuten zur Menschenrettung 10 Einsatzfunktionen und nach weiteren 5 Minuten zum Übergang zur Brandbekämpfung weitere 6 Einsatzfunktionen benötigt werden.

Die Berufsfeuerwehr sichert rund um die Uhr an allen Tagen im Jahr die Menschenrettung und stellt an den Wochentagen tagsüber die Brandbekämpfung sicher. In der Tagschicht besetzt die BF den Löschzug mit 14 Funktionen wie bisher. In der Nachtschicht würde die Besetzung eines HLF der BF durch 6 Funktionskräfte der FF mit einem LF erfolgen. Dadurch würde der Löschzug der BF in den ausgewiesenen Zeiten auf 10 Funktionen reduziert werden. Die Besetzung des zweiten RTW könnte jedoch durch die Angehörigen der FF nicht erfolgen.

Sollte sich die Variante 2 als praktikabel erweisen, ergäbe sich hier eine mögliche Stellenreduzierung. Praktisch könnte dies eine Reduzierung von 6 Stellen ausmachen.

### **8.2.2 Personal FF**

Bei der Variante 2 hätten die FF die Aufgabe, die Kräfte der BF:

1. teilweise zu ersetzen, durch die Besetzung eines HLF zur Vervollständigung des Löschzuges der BF wochentags in der Zeit von 18:00 Uhr bis 06:00 Uhr sowie an Wochenenden und Feiertagen ganztätig.
2. zu verstärken, bei:
  - Großbränden,
  - Technischen Hilfeleistungen/Massenanfall von Verletzten, die einen massiven Personaleinsatz erfordern, wie Zugunglücke, Flugzeugabstürze,
  - Gefahrstoffeinsätzen mit großen Personalaufwand,
  - Flächenlagen,
  - Paralleleinsätzen, die nicht mehr durch die BF abgedeckt werden können,
  - Sonderlagen,
  - Katastrophen.

Das Erstgenannte hat zur Folge, dass die Einsatzkräfte der BF, aber auch die Reservekräfte der Stadt Neubrandenburg in den genannten Zeiträumen reduziert werden. Zur Umsetzung dieser Variante wäre es erforderlich, dass ein Fahrzeug der FF spätestens 15 Minuten nach Eingang des Notrufes am Einsatzort eintrifft.

Die graphische Darstellung der Standorte mit den Einsatzbereichen zeigt, dass nicht der gesamte Einsatzbereich der BF ergänzend durch die Einsatzbereiche der Ortsfeuerwehren abgedeckt wird.

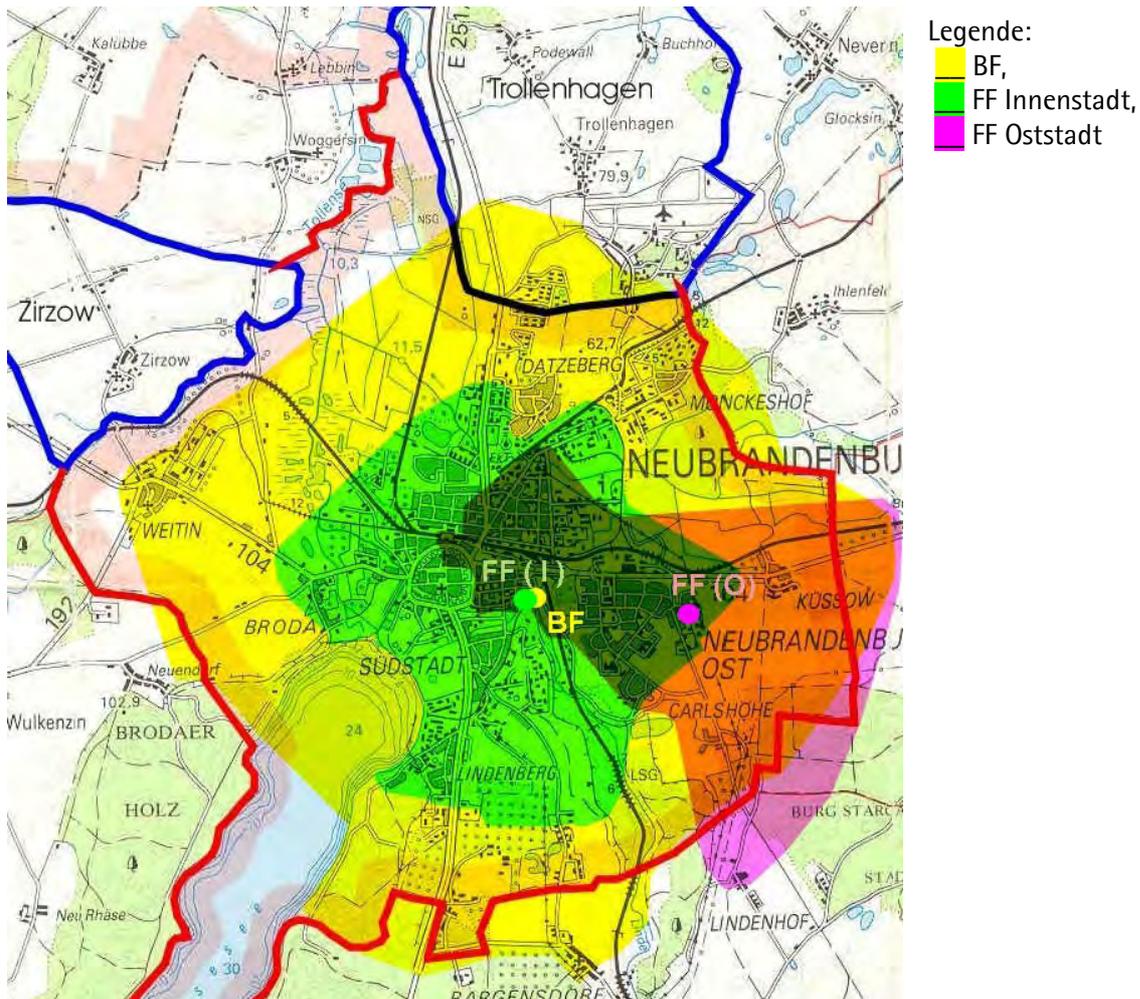


Abbildung 39: Einsatzbereiche der BF, FF (I), FF (O)

Für die Planung der Einsatzkräfte müssen sowohl objektive Aspekte, als auch subjektive Aspekte berücksichtigt werden.

Objektive Aspekte (planbar):

- Wohnsitz innerhalb des Einzugsbereiches (einsetzbare Mitglieder im Einzugsbereich),
- Berufliche Bindung durch Normalschicht, Zwei-Schicht-System, Dreischicht-System, oder Pendler (zur Verfügung stehende Mitglieder).

Für die Personalplanung können nur zur Verfügung stehende Mitglieder einer FF mit Wohnsitz im Einzugsbereich einbezogen werden.

Subjektive Aspekte (Zufall):

- Lebensgewohnheiten (Besuch Theater, Kino, Schwimmbad, Feierlichkeiten etc.)
- Urlaub, Krankheit.

Eine Analyse dieses Aspektes ist nicht möglich. Zur Berücksichtigung dessen ist es erforderlich, dass diesem Faktor „Zufall“ begegnet wird, in dem bei der Planung der Personalstärke einer FF der Faktor 3 angesetzt wird.

Zur Besetzung eines Löschfahrzeuges werden sechs Kameraden der FF benötigt. In der Wehr müssten dann 18 aktive Mitglieder (6-mal Faktor 3) im Einzugsbereich zur Verfügung stehen. Die erforderliche Qualifikation müsste Truppführer und Atemschutzgeräteträger sein. Weiterhin müssten jeweils drei Kameraden eine Gruppenführerausbildung und drei Kameraden eine Maschinistenausbildung besitzen.

Ortsfeuerwehr	einsetzbare Mitglieder			davon im Einzugsbereich			davon zur Verfügung stehend		
	gesamt	davon Truppmann	davon Truppführer	Truppführer	davon		Truppführer	davon	
					Gruppenführer	Maschinist		Gruppenführer	Maschinist
Innenstadt	36	5	25	13	9	9	12	8	8
Oststadt	25	0	23	13	5	5	12	4	5

Tabelle 15: Verfügbarkeit von Kameraden der FF per 31.12.2009

Damit wären für den Einzugsbereich der Ortsfeuerwehr Innenstadt und Oststadt zwar die Bedingungen in Bezug auf die erforderliche Anzahl von Gruppenführern und Maschinisten erfüllt, aber nicht die der Gesamtstärke.

Daraus ergibt sich:

- mit 12 zur Verfügung stehenden Kameraden der Ortsfeuerwehr Innenstadt wäre im Einsatzbereich der Ortsfeuerwehr (Wohngebiete Katharinenviertel, Südstadt, Innenstadt, Vogelviertel, Reitbahnweg, teilweise Ihlenfelder Vorstadt, Rostocker Straße) eine Unterstützung der BF nur in maximal 67 % aller Fälle möglich,
- mit 12 zur Verfügung stehenden Kameraden der Ortsfeuerwehr Oststadt wäre eine Unterstützung der BF nur in 67 % aller Fälle im Einsatzbereich der Ortswehr (Wohngebiete Oststadt, Küssow, Fritscheshof, Carlshöhe, Katharinenviertel, teilweise Ihlenfelder Vorstadt,) möglich,
- außerhalb der Einsatzbereiche der Ortsfeuerwehren, also in den Wohngebieten Broda, Weitin, Lindenberg, Bethanienberg, Datzeberg, Monckeshof, aber auch in Zirzow, Hellfeld, Trollenhagen und Neddemin wäre eine Unterstützung innerhalb der Hilfsfrist nicht möglich. Dort würde der Erreichungsgrad 0 % betragen.

Einsatzbereich	2007	2008	2009
FF Innenstadt	144	135	134
FF Oststadt	127	126	116
Wohngebiete außerhalb der Einsatzbereiche der FF	94	80	82

Tabelle 16: Übersicht mögliche Einsätze FF gemäß Variante 2 2007 bis 2009

### 8.2.3 Sicherheitsniveau Brandbekämpfung und Rettung – Synergieeffekte

Für die Stadt Neubrandenburg würde der Erreichungsgrad von derzeit 93 % auf ca. 61 % absinken.

Die Realisierung der Variante 2 mit den zurzeit im Stadtgebiet bestehenden zwei Ortsfeuerwehren wäre aus folgenden Gründen nicht möglich:

1. der errechnete Erreichungsgrad für die Einsatzbereiche der Ortswehren ist zu gering,

2. die Ortsfeuerwehren sind nicht in der Lage den gesamten Einsatzbereich der BF abzudecken (siehe Abb. 39).

Diese Variante gibt nur an Wochentagen zwischen 07:00 bis 19:00 Uhr die Gewähr, dass der komplette Personalbedarf unmittelbar verfügbar ist und somit auch bei der Erfüllung aller unmittelbar zu lösenden Aufgaben eingesetzt werden kann.

Die vorhandenen Synergieeffekte zu Rettungsdienst können ebenfalls nur in der genannten Zeit im vollen Umfang genutzt werden, da die Kameraden der FF nicht über eine rettungsdienstliche Ausbildung verfügen. Dieser Umstand wird vor allem beim Feuerwehreinsatz mit Technischer Hilfe bei der Menschenrettung Einfluss haben.

Auch bei der Erstversorgung von Verletzten bei „nur Feuerwehreinsätzen“ können diese Vorteile nur eingeschränkt genutzt werden.

Bei einer abgesenkten Löschzugstärke der BF mit 10 Einsatzkräften bestehen bei Sondereinsatzlagen wie z. B. Gefahrstoff- oder Strahlenschutzsätzen nicht die notwendigen Reserven, um vollumfänglich sofort an der Einsatzstelle tätig zu werden. Hier müssen sich die ersten Maßnahmen auf die Menschenrettung und Sicherung der Einsatzstelle beschränken.

Die derzeit bestehende Variabilität innerhalb des Löschzuges mit strukturell 2 Gruppen wird eingeschränkt.

Des Weiteren hat die Einbeziehung der FF in den Grundschatz zur Folge, dass die Einsatzreserven für Sonderlagen nicht im vollem Umfang zur Verfügung stehen und nun schon frühzeitiger auf Nachbarkräfte im Rahmen der Löschhilfe zurückgegriffen werden muss.

Dies wird sich insbesondere bei Flächenlagen auswirken, da bei dieser Schadenlage die Feuerwehren des Umlandes schon in ihren Bereichen eingebunden sind.

Diese genannte Mehrfachbesetzung von Funktionen auf verschiedenen Fahrzeugen bildet im Wesentlichen auch die Voraussetzung dafür, dass der nicht strukturmäßige zweite RTW der BF im Bedarfsfall durch Kräfte des Löschzuges besetzt werden kann. Wegen des stets gestiegenen Anteils von Mehrfacheinsätzen im Rettungsdienst wurde für die Besetzung des zweiten RTW durch die Kostenträger (Krankenkassen) ein Anteil von 0,64 Stellen zuerkannt. Diese Besetzung entfällt in den Zeiten der abgesenkten Dienststärke.

### **8.3 Variante 3: Errichtung neuer Standorte für FF**

In der Variante 3 werden in der Woche von 18:00 bis 06:00 Uhr und an Wochenenden durch die BF die erforderlichen 10 Kräfte gestellt. Durch eine günstige Dislokation (Verteilung) von notwendigen Gerätehäusern werden die weiteren erforderlichen Kräfte durch die territorial zuständige FF gestellt.

#### **8.3.1 Personal BF**

Bei der Variante 3 ergeben sich für die BF die Anforderungen an den Personalbedarf wie in Variante 2.

#### **8.3.2 Personal FF**

Zur Umsetzung der Variante 3 wäre zusätzlich zu dem bestehenden Personalbedarf der Variante 2 die Gewinnung von jeweils mindestens weiteren 36 Kameraden je Gerätehaus mit 1,5 Stellplätzen erforderlich. Bei drei Gerätehäusern ergäbe sich ein Personalbedarf von 108 Kameraden. Bei einer maximalen Grundausbildungskapazität von 18 Kameraden im Jahr, würde die Ausbildung bis zum Truppführer ca. 6 Jahre in Anspruch nehmen.

### 8.3.3 Standortanalyse möglicher Gerätehäuser

Nach dieser Darstellung müssten drei weitere Gerätehäuser gebaut werden. Um Einzugsbereiche in Wohngebietsnähe zu halten und die Ausdehnung des Einsatzbereiches wie bei der Ortsfeuerwehr Oststadt auf den Außenbereich des Einsatzbereiches der BF ausdehnen zu können, könnten die Standorte Datzeberg, Weitin, Lindenberg, im Randbereich des Einsatzbereiches der Ortsfeuerwehr Innenstadt geplant werden.

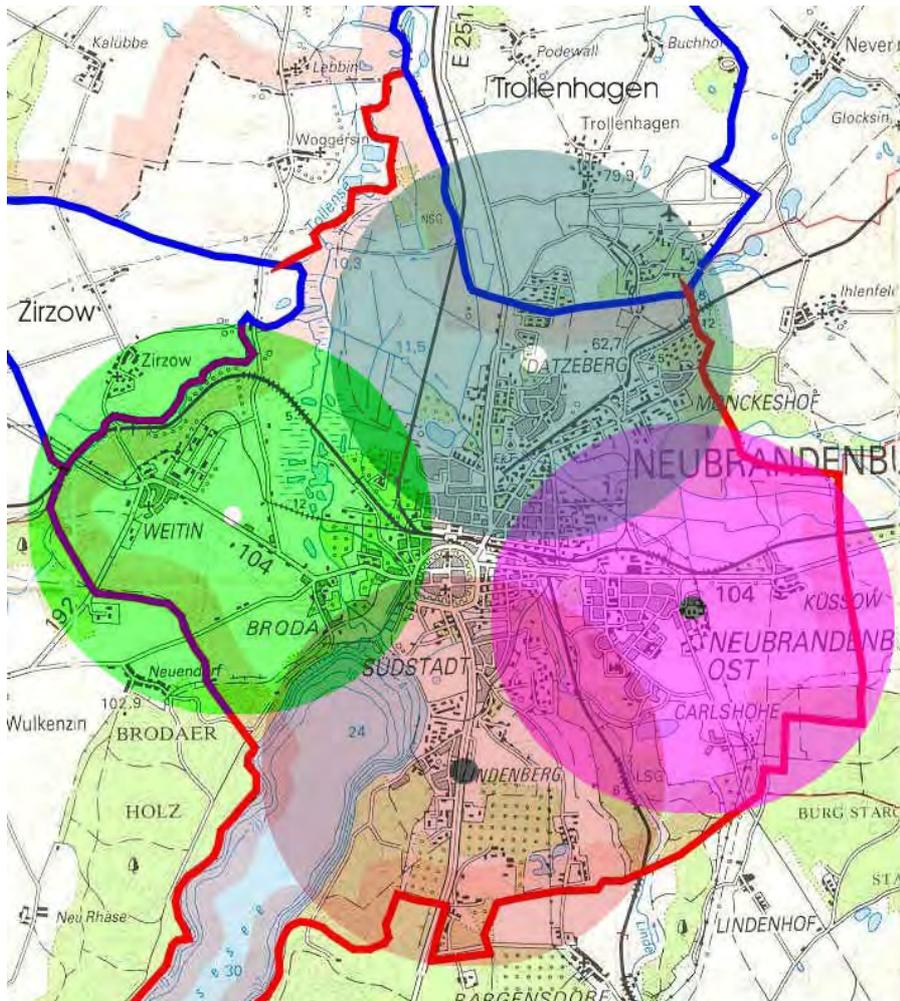


Abbildung 40: Karte möglicher Standorte für Gerätehäuser FF (idealisiert)

### 8.3.4 Finanzbedarf für den Aufbau drei weiterer Ortsfeuerwehren

Zur Errichtung, Ausstattung und Ausrüstung der Gerätehäuser und Kameraden sind folgende finanzielle Mittel erforderlich:

- |   |                               |
|---|-------------------------------|
| - drei Feuerwehrgerätehäuser mit mindestens zwei Stellplätzen und entsprechender Grundausstattung | 6.000.000 EUR                 |
| - drei Hilfeleistungslöschfahrzeuge HLF 20/16   | 900.000 EUR                   |
| - drei Mannschaftstransportwagen (MTW ) zum Nachführen von Einsatzkräften                         | 150.000 EUR                   |
| - feuerwehr-technische Ausstattung der 108 Einsatzkräfte  | 330.000 EUR                   |
| - Alarmierungs- und Funktechnik   | 150.000 EUR                   |
|   | <b>Gesamt - 7.530.000 EUR</b> |

Zur Unterhaltung der Gerätehäuser und Einsatztechnik sowie Aus- und Fortbildung der Kameraden sind jährlich folgende finanzielle Mittel erforderlich:

- Ausbildung und Fortbildung, Untersuchungen	180.000 EUR
- Betriebskosten, Bauunterhaltung	35.000 EUR
- Wartung und Pflege, Hauptuntersuchungen, Abgasuntersuchungen und Sicherheitsprüfungen	70.000 EUR
	Gesamt - 285.000 EUR

### 8.3.5 Sicherheitsniveau Brandbekämpfung und Rettung – Synergieeffekte

Unter der Maßgabe, dass für die neu errichteten Gerätehäuser das verfügbare Personal in den jetzigen Verfügungszahlen vorhanden wäre, könnte ein Erreichungsgrad von ca. 80 % möglich sein.

Die Realisierung der Variante 3 wäre unter den jetzigen Gegebenheiten kaum umsetzbar, weil

1. ca. 100 Kameraden zusätzlich zur bestehenden Fluktuation zu gewinnen wären
2. die laufenden Kosten in etwa gleich der Summe der zu erwartenden Personalkostensenkung sind
3. Investitionen in von ca. 7,5 Mio Euro entstehen.

Ansonsten gilt das unter Punkt 8.2.3 Beschriebene.

### 8.4 Variante 4: Nachtabsenkung der Dienststärke BF unter Einbeziehung der FF des Umlandes

In der Variante 4 werden in der Woche von 18:00 bis 06:00 Uhr und an Wochenenden durch die BF die erforderlichen 10 Kräfte gestellt. Die weiteren erforderlichen Kräfte werden durch die territorial zugeordneten FF der Stadt Neubrandenburg und aus Gemeinden des Umlandes der Stadt gestellt und zwar:

Wohngebiet	Freiwillige Feuerwehr
Katharinenviertel, Südstadt, Innenstadt, Vogelviertel, Reitbahnweg, Rostocker Straße, teilweise Ihlenfelder Vorstadt	FF Innenstadt
Oststadt, Küssow, Fritscheshof, Carlshöhe, teilweise Ihlenfelder Vorstadt	FF Oststadt
Broda, Weitin	FF Wulkenzin, FF Woggersin
Lindenberg	FF Rowa
Monkeshof, Datzeberg	FF Ihlenfeld

Tabelle 17: Mögliche Einsatzbereiche der FF nach Variante 4

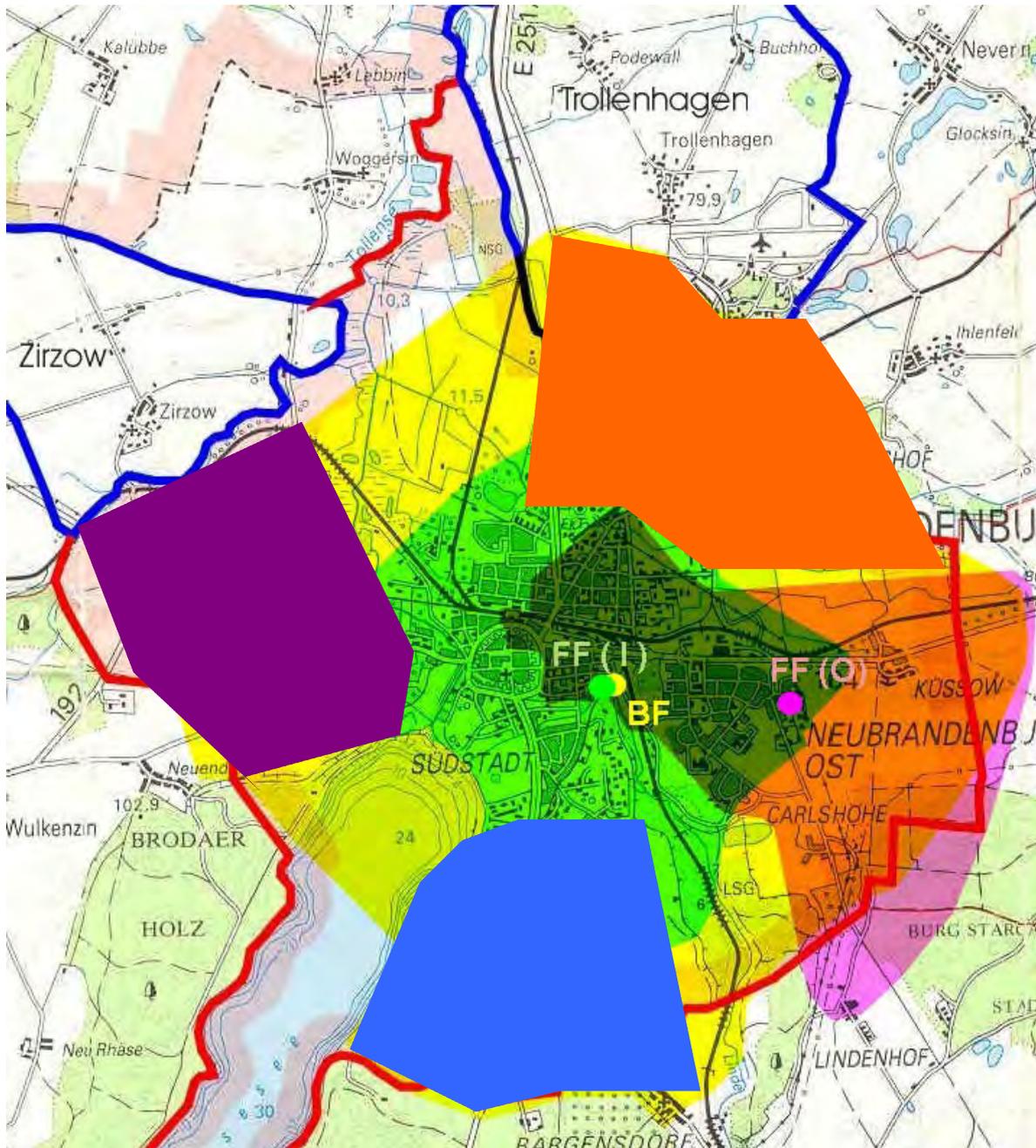


Abbildung 41: Einsatzbereiche der Berufsfeuerwehr und der Freiwilligen Feuerwehren

- Legende:
- BF,
  - FF Innenstadt,
  - FF Oststadt
  - FF Ihlenfeld
  - FF Woggersin, FF Wulkenzin
  - FF Rowa

Freiwillige Feuerwehr	2007	2008	2009
FF Innenstadt	141	115	134
FF Oststadt	127	126	124
FF Wulkenzin, FF Woggersin	27	19	16
FF Rowa	30	15	16
FF Ihlenfeld	36	45	50

Tabelle 18: Mögliche Einsätze der FF nach Variante 4 – 2007 bis 2009

Die Eintreffzeit (Summe aus Ausrückezeit – im Durchschnitt 7 bis 8 Minuten und Anfahrtszeit) darf 15 Minuten nicht überschreiten. Des Weiteren muss die FF mindestens über ein LF 8/6 oder TLF 16/25 mit Schneid- und Spreizgerät verfügen. Das Fahrzeug muss mit einer Mannschaftsstärke von mindestens 6 Einsatzkräften am Einsatzort eintreffen. Im Einsatz hat die FF den Abschnitt Sicherung, Logistik sicherzustellen, durch Gestellung Führungskraft, Sicherungstrupp und Gerätetrupp. Dazu müssen die Qualifikationen:

- 1 Gruppenführer
- 1 Maschinist
- 4 Atemschutzgeräteträger

vorhanden sein.

Entsprechend des Ausfallfaktors muss die Wehr damit über die 3-fache Stärke in den Funktionen verfügen, also 12 Atemschutzgeräteträger, 3 Maschinisten und 3 Gruppenführer.

Die Kriterien müssen zwingend von allen Freiwilligen Feuerwehren erfüllt werden!

#### 8.4.1 Personal BF

Bei der Variante 4 ergeben sich für die BF die Anforderungen an den Personalbedarf wie in Variante 2.

#### 8.4.2 Personal FF Stadt Neubrandenburg

Auch bei dieser Variante ergeben sich für die der FF der Stadt Neubrandenburg die Anforderungen an den Personalbedarf wie in Variante 2.

#### 8.4.3 FF Umland – Anfahrtszeiten

FF Umland	Wohngebiet	Anfahrtszeit
Woggersin	Weitin	04:25
	Broda	04:55
Chemnitz	Weitin	03:10
Wulkenzin	Broda	03:30
	Weitin	03:30
Rowa	Lindenberg	02:15
Groß Nemerow	Lindenberg	04:40
Ihlenfeld	Monkeshof	02:05
	Datzeberg	04:14
Burg Stargard	Lindenberg	08:45
Neverin	Datzeberg	07:55

Tabelle 19: Mögliche Anfahrtszeiten der FF Umland

Die Analyse der Anfahrtszeiten hat ergeben, dass die Einbeziehung der Freiwilligen Feuerwehren Woggersin, Chemnitz, Wulkenzin, Rowa, Groß Nemerow und Ihlenfeld in den abwehrenden Brandschutz der Stadt Neubrandenburg zu den ausgewählten Zeiten denkbar ist.

#### **8.4.4 Sicherheitsniveau Brandbekämpfung und Rettung – Synergieeffekte**

Der Erreichungsgrad muss in einer Erprobungsphase geprüft werden.

In Bezug auf Synergieeffekte gilt auch hier die Aussage wie bei Variante 2 und 3.

Bei Flächenlagen kommt erschwerend hinzu, dass die Freiwilligen Feuerwehren des Umlandes in ihren originären Einsatzbereichen in die Gefahrenabwehr eingebunden sind und in einer solchen Situation kaum für Einsätze in der Stadt Neubrandenburg zur Verfügung stehen werden.

Des Weiteren besteht die Möglichkeit, dass durch die Gemeinden bei Einsätzen ihrer Freiwilligen Feuerwehren im Stadtgebiet Neubrandenburg Kostenersatz, zumindest aber die Erstattung der Lohnausfallkosten gemäß § 11 BrSchG von der Stadt Neubrandenburg gefordert werden könnte, da die Stadt den Grundschatz nicht mit eigenen Feuerwehren gewährleistet.

Auch besteht die Möglichkeit, dass man bei Ersatzbeschaffung von technischem Gerät an die Stadt herantreten könnte, da ja durch die Stadt eine höhere Inanspruchnahme erfolge und damit der Verschleiß der Gerätschaften schneller erfolge wie geplant.

### **9 Umsetzungsmaßnahmen**

#### **9.1 Sicherheitsniveau**

Schutzziele bilden das politisch definierte Niveau der Gefahrenabwehr. Sie beschreiben, was die Gefahrenabwehrorganisationen leisten sollen und legen damit auch fest, welche Aufgaben vor diesem Hintergrund nicht geleistet werden können.

Eine Verringerung des Sicherheitsniveaus durch eine Absenkung des Schutzzielstandards erhöht die Wahrscheinlichkeit für Personenschäden und größere Sachschäden. Die Entscheidung, wie viel Sicherheit sich das Gemeinwesen leisten will, ist deshalb politisch zu treffen.

Da eine Verschlechterung des Sicherheitsstandards für die Stadt nicht beabsichtigt ist, wird ein Erreichungsgrad (prozentuale Anteil der Einsätze, bei denen die Zielgrößen „Hilfsfrist“ und „Funktionsstärke“ eingehalten werden) von 94 % im Durchschnitt aller Einsätze angestrebt.

#### **9.2 Struktur des abwehrenden Brandschutzes**

Aus der Sicht der Fachabteilung wird in Abwägung aller personellen, finanziellen und baulichen Aspekte empfohlen, das gegenwärtige System des abwehrenden Brandschutzes aufrecht zu erhalten. Mit Abschluss der Umsetzung des Logistikkonzeptes im Verlauf des Jahres 2011 entfällt die Funktion des Sonderfahrzeugmaschinenisten. Die vorzuhaltende Dienststärke beträgt dann 17 Einsatzkräfte, davon 14 Einsatzkräfte im abwehrenden Brandschutz und 3 Einsatzkräfte im Rettungsdienst.

Damit wird der Grundschatz für den „kritischen Wohnungsbrand“ (Brand im 2. Obergeschoss eines mehrgeschossigen innerstädtischen Wohngebäudes. Der erste Rettungsweg (Treppenraum) ist verqualmt und ohne Atemschutz unpassierbar. Menschen befinden sich in der Wohnung in Lebensgefahr) sichergestellt. Der abwehrende Brandschutz für Sonderbauten kann nur im Zusammenwirken der Berufsfeuerwehr mit den Freiwilligen Feuerwehren der Stadt und darüber hinaus mit den Umlandfeuerwehren sichergestellt werden.

Die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Neubrandenburg haben in Bezug auf verfügbares Personal und den notwendigen Qualifikationen einen guten Stand erreicht. Der Einsatzradius der Ortsfeuerwehren der Stadt Neubrandenburg reicht aber dennoch nicht aus, die Ortsfeuerwehren in die Grundabdeckung einzubeziehen.

Um zukünftig hier ein besseres Ergebnis zu erreichen, müssen Mitgliederstärke der Freiwilligen Feuerwehren weiter ausgebaut werden. Die Kameraden der FF sind verstärkt in den notwendigen Qualifikationen zu schulen. Es sind alle Möglichkeiten zur Erhöhung der Einsatzbereitschaft der FF zu nutzen.

### **9.3 Einbeziehung von Freiwilligen Feuerwehren des Umlandes in den abwehrenden Brandschutz der Stadt Neubrandenburg**

Durch das Zusammenwirken der Berufsfeuerwehr und der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Neubrandenburg und der Gemeinden Ihlenfeld, Rowa, Wulkenzin, Chemnitz und Woggersin ist es theoretisch möglich, den abwehrenden Brandschutz auf dem bestehenden Sicherheitsniveau sicherzustellen.

Die Zusammenarbeit mit den Freiwilligen Feuerwehren Ihlenfeld, Rowa, Wulkenzin, Chemnitz und Woggersin ist in diesem Hinblick zu verstärken.

Es ist zu prüfen, ob Synergieeffekte beim abwehrenden Brandschutz mit den Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinden möglich sind.

### **9.4 Auswirkungen des Kreisstrukturgesetzes vom 12. Juli 2010**

Mit der Umsetzung des Kreisstrukturgesetzes im September 2011 werden mehrere Aufgaben an den neuen Kreis Mecklenburgische Seenplatte übertragen. Mehrere Entscheidungen dazu, die sich auf die künftige Struktur der Abteilung Brandschutz und Rettungsdienst auswirken können, sind durch den Aufbaustab vorzubereiten und durch den neuen Kreis zu fällen. Die zu erwartenden Strukturveränderungen werden auch Personalveränderungen im Bereich der Abteilung Brandschutz und Rettungsdienst zur Folge haben.

#### **- Leitstelle**

Die Leitstelle ist das wichtigste Führungselement der Feuerwehr und des Rettungsdienstes. So geht die Aufgabe der Integrierten Leitstelle auf den neuen Kreis über. Die Integrierte Regionalleitstelle hat ihren Standort in der Wache der BF in der Ziegelbergstraße.

#### **- Rettungsdienst**

Gemäß Rettungsdienstgesetz des Landes M-V sind die Landkreise (Kreise) Träger des Rettungsdienstes. Die Ärztliche Leitung des Rettungsdienstes und der Integrierten Leitstelle wird künftig durch den Kreis erfolgen.

Die Durchführung des Rettungsdienstes ist davon unberührt. Die Berufsfeuerwehr ist weiterhin Leistungserbringer.

#### **- Katastrophenschutz**

Die Untere Katastrophenschutzbehörde geht an den neuen Kreis über. Die Stadtverwaltung der dann kreisangehörigen Stadt bleibt eine fachlich zuständige Behörde für das Territorium der Stadt. Ihr werden von der Katastrophenschutzbehörde spezielle damit verbundenen Aufgaben übertragen (§ 3 Abs. 2 Satz 2 LKatSG M-V). Die Standorte der Katastrophenschutzeinheiten bleiben unberührt. Die Berufsfeuerwehr und die Freiwilligen Feuerwehren sind weiterhin im Katastrophenschutz eingebunden.

## **10 Berichtswesen und Fortschreibung**

Zur wirksamen Steuerung des Entwicklungsprozesses sind regelmäßige Kontrollen über den Stand der Maßnahme notwendig. Die Schutzziele müssen überprüft und bei Nichterreichung geeignete Maßnahmen zur Verbesserung des Erreichungsgrades getroffen werden. Die Grundlagen für die Erstellung eines Feuerwehrbedarfsplanes sind dynamisch. Aus diesem Grund ist es notwendig, den Feuerwehrbedarfsplan zu gegebener Zeit fortzuschreiben. Unter Berücksichtigung der erforderlichen Zeit bis zum Wirksamwerden bestimmter Maßnahmen wird eine Fortschreibung im Jahr 2013 empfohlen. Besondere Abweichungen, die während der regulären Laufzeit eines Feuerwehrbedarfsplans auftreten, werden mit den Kontrollen des Berichtswesens erkannt. Ggf. ist dann eine außerordentliche Fortschreibung durchzuführen.

## Anlage 1: Objekte mit besonderer Gefahrenlage Teil 1

Objekte, die über eine automatische Brandmeldeanlage in der Integrierten Regionallagestelle aufgeschaltet sind und ein Feuerwehreinsatzplan bei der Berufsfeuerwehr vorhanden ist (Pflichtanlagen)

1	Altenheim Oststadt
2	Altenhilfezentrum Lindenberg
3	Altes Hotel (Bürogebäude)
4	Antennenmasten
5	AOK Neubrandenburg
6	Arbeitsmedizinischer Dienst
7	Aussiedlerheim Ost - Markscheider Weg
8	Autohaus Brüggemann
9	B1-Baumarkt (ehemals Stinnes)
10	Bahnhof
11	Baumarkt Max Bahr
12	Baumarkt OBI
13	Behördenzentrum - Oberfinanzdirektion
14	Berufliche Schule Wirtschaft und Verwaltung Datzeberg
15	Bethaniencenter
16	Betreutes Wohnen Pflegeheim-DRK
17	Biodiesel GmbH
18	Briefzentrum
19	Brillux
20	Bürocenter Juststraße
21	C & A Kaufhaus
22	Citti Großkauf
23	Commerzbank
24	Datzezentrum
25	Deutsche Bahn
26	Deutsche Bank
27	Diskotheek "Alter Schlachthof"
28	Diskotheek "Colosseum" (BAZ)
29	Fachhochschule Neubrandenburg
30	FMZ-Markt Fritscheshof
31	Förderschule Berthold-Brecht-Straße
32	GEHE
33	GEKA-Kraftfuttermischwerk
34	Gymnasium Albert Einstein
35	Hagebaumarkt
36	Hauptzollamt
37	Heizkraftwerk Warliner Straße
38	Heizkraftwerk Ihlenfelder Straße

Anlage 2: Objekte mit besonderer Gefahrenlage Teil 2

Objekte, die über eine automatische Brandmeldeanlage in der Integrierten Regionalleitstelle aufgeschaltet sind und ein Feuerwehreinsatzplan bei der Berufsfeuerwehr vorhanden ist (Pflichtanlagen)

39	Heizwerk Süd
40	Herman Stitz u. Co KG
41	HKB
42	Hobas Rohre - Hellfeld
43	Hobas Rohre - Sponholzer Straße
44	Hotel am Ring
45	Hotel Radisson SAS
46	Hypo- Vereinsbank
47	IHK Neubrandenburg
48	Jahnsportforum
49	Justizzentrum
50	Katharinenhof eh. DVZ
51	Katholisches Altersheim/Kindergarten/Kirche
52	Kaufhof
53	Kaufland
54	Klinikum Külzstraße
55	Klinikum Ost
56	Knutzen Teppichmarkt
57	Konzertkirche Neubrandenburg
58	KÖS Internat
59	Kunstsammlung
60	Latücht
61	Lessinggymnasium
62	Lindenpark
63	Lindetalcenter
64	LVA
65	LZB
66	Mannesmann Arcor
67	Marktplatzcenter
68	Medizintechnik Weitin
69	Möbelhaus Suh
70	Möbelmarkt Rück
71	Museum Poststraße
72	Nehlsen und Wassermann
73	Neubrandenburger Verkehrsbetriebe
74	Niscaja
75	Nordkurier
76	Oberbachzentrum Altenheim
77	Oberbachzentrum Bauteil II

### Anlage 3: Objekte mit besonderer Gefahrenlage Teil 3

Objekte, die über eine automatische Brandmeldeanlage in der Integrierten Regionalleitstelle aufgeschaltet sind und ein Feuerwehreinsatzplan bei der Berufsfeuerwehr vorhanden ist (Pflichtanlagen)

78	Oberbachzentrum Kaufland
79	Parkhotel/Kulturparkcenter
80	Pluta Gartencenter
81	Progas Boie
82	Rathaus
83	Rathauspassage
84	Reitbahncenter - Arbeitsamt - Passage 3
85	Renners Optimal
86	Schauspielhaus
87	Sky
88	Sparkasse Lindenberg Hauptgebäude
89	Sparkasse Löwenvilla
90	Spheros GmbH
91	Sportgymnasium
92	Stadthalle
93	Stadtringtreff
94	Stinnes Grundstücke eh. Raab Karcher Heizung Sanitär/Baustoffe
95	TDC-Kunststoffe
96	Telekom - Hochstraße
97	Telekom Tannenkrug
98	Theaterwerkstätten
99	Tiefgarage Markt
100	Vereins- und Westbank
101	Vitanas - Seniorenzentrum am Kulturpark
102	Wassersportzentrum
103	WEBASTO
104	Weber-Maschinenbau Groß Nemerow
105	WEKA Holzbau
106	Zentral-Archiv-Service-GmbH Weitin

#### Anlage 4: Objekte mit besonderer Gefahrenlage Teil 4

Objekte, die sich freiwillig über eine automatische Brandmeldeanlage in der Integrierten Regionalleitstelle aufgeschaltet haben und ein Feuerwehreinsatzplan bei der Berufsfeuerwehr hinterlegt haben (Freiwillige Anlagen)

107	Blähton-Werk
108	Autohaus Fiat Hellfeld
109	Buderus Heiztechnik
110	Coca-Cola
111	Diakonie Weit
112	EKZ Brodaer Höhen
113	EMO Energieversorgung Hauptverwaltung Ihlenfelder Straße
114	Flughafen Trollenhagen/Fliegerhorst Trollenhagen
115	Gülden Tor GmbH
116	HaGe Nord AG, Neubrandenburger Saat- und Pflanzgut (NSP), Ihlenfelder Str. 119
117	Jacob-Cement
118	Justizvollzugsanstalt
119	Kran- u. Stahlbau
120	Neubrandenburger Stadtwerke
121	Neubrandenburger Wohnungsgesellschaft Heidenstraße
122	Nordbräu
123	Post-AG Zustellbasis
124	Pressevertrieb Mecklenburg Ost
125	Semco-Glasbeschichtung
126	Sporthalle BAZ
127	Torkellerei
128	Weber Maschinenbau Neubrandenburg
129	Wohnhochhaus Clara-Zetkin-Straße 15 a/b
130	Ziegelbergstraße soz. Zentrum

## Anlage 5: Objekte mit besonderer Gefahrenlage Teil 5

Objekte, die im Einsatzleitsystem als besonderes Objekt eingepflegt sind, die allerdings nicht über eine automatische Brandmeldeanlage aufgeschaltet sind und von denen kein ein Feuerwehreinsatzplan bei der Berufsfeuerwehr hinterlegt sind

131	Ärztehaus
132	Blähtonwerk
133	Dresdner Bank
134	Fliegerhorst
135	Flughafen Trollehagen
136	Gülden Tor
137	Güterbahnhof
138	HAGE Nordland Ihlenfelder 136
139	Haus des Sportes
140	HH Clara-Zetkin-Straße 15 a/b
141	HH Neustrelitzer Straße 3a/b
142	Hort Pawlowstraße
143	Hotel Borchert - z. Z. KITA
144	Jacob Cement
145	NB Progasservice Woggersiner
146	Neuwoges
147	Pressevertrieb
148	Rethra Kellerei
149	Schülergaststätte Ziolkowskistraße
150	Schwimmhalle
151	SEMCO
152	Stadtwerke
153	Telekom Fünfeichen
154	Zebra Jugendclub

## Anlage 6: Objekte mit besonderer Gefahrenlage Teil 6

Objekte, die im Einsatzleitsystem als besonderes Objekt eingepflegt sind, von denen ein Feuerwehreinsatzplan bei der Berufsfeuerwehr hinterlegt ist, die allerdings nicht über eine automatische Brandmeldeanlage aufgeschaltet sind

155	Brennstoffhandel Neubrandenburg
156	Bundeswehr Trollenhagen u. Fünfeichen
157	Erdgasnetz
158	Funkstandorte Deutsche Telekom
159	Hochhaus Zetkinstraße
160	Hochhäuser NEUWOBA Datzeberg auch Kolodziej & Partner
161	Hochhäuser NEUWOBA Oststadt
162	Hochhäuser NEUWOBA Südstadt
163	Hochhäuser NWG Datzeberg/Reitbahnweg
164	Hochhäuser NWG Oststadt Teil 1-2
165	Hochhäuser Südstadt Teil 1-3

## Anlage 7: Berechnung der Verfügbarkeit von Kameraden einer Freiwilligen Feuerwehr

Der Berechnung liegen folgende Ansatzpunkte zu Grunde:

- Untersuchungszeitraum: 4 Wochen
- Anzahl von Kameraden im Einzugsbereich der Ortswehr, davon Anzahl an Gruppenführer und Maschinist
- Verfügbarkeit:
  - 8 Std.-Arbeitstag - entspricht einer 100 %igen Verfügbarkeit,
  - 2-Schichtsystem - entspricht einer 75 %igen Verfügbarkeit,
  - 3-Schichtsystem - entspricht einer 50 %igen Verfügbarkeit

### a.) Berechnung Verfügbarkeit Ortswehr Innenstadt

- 10 Kameraden zu 100 % = 10 Kameraden, davon
    - 7 Gruppenführer zu 100 % = 7 Gruppenführer
    - 7 Maschinisten zu 100 % = 7 Maschinisten
  - 2 Kameraden zu 75 % = 1,5 Kameraden, davon
    - 1 Gruppenführer zu 75 % = 0,75 Gruppenführer
    - 2 Maschinisten zu 75 % = 1,5 Maschinisten
  - 1 Kamerad zu 50 % = 0,5 Kameraden, davon
    - 1 Gruppenführer zu 50 % = 0,5 Gruppenführer
    - 1 Maschinist zu 50 % = 0,5 Maschinisten
- Σ Truppführer - 12,5 also 12, davon  
Σ Gruppenführer - 8,25 also 8  
Σ Maschinist - 8,5 also 8

### b.) Berechnung Verfügbarkeit Ortswehr Oststadt

- 12 Kameraden zu 100 % = 12 Kameraden, davon
    - 4 Gruppenführer zu 100 % = 4 Gruppenführer
    - 5 Maschinisten zu 100 % = 5 Maschinisten
  - 1 Kameraden zu 50 % = 0,5 Kameraden, davon
    - 1 Gruppenführer zu 50 % = 0,5 Kameraden
- Σ Truppführer - 12,5 also 12, davon  
Σ Gruppenführer - 4,5 also 4  
Σ Maschinist - 5

Anlage 8: erforderlicher Finanzbedarf für den Bau und die Ausstattung von 3 Gerätehäusern für die FF

			Einzel- preis in EUR	Zwischen- summe in EUR	Summe in EUR
1.	Für drei Feuerwehrgerätehäuser mit mindestens zwei Stellplätzen und entsprechender Grundausstattung				6.000.000
2.	Für drei Hilfeleistungslöschfahrzeuge HLF 20/16				900.000
3.	Für drei Mannschaftstransportwagen (MTW ) zum Nachführen von Einsatzkräften				150.000
4.	Für die feuerwehr-technische Ausstattung der insgesamt 120 Einsatzkräfte dieser drei Gerätehäuser werden benötigt	Nomex-Schutzbekleidung, Satz	500	60.000	330.105
		Nomex-Schutzhosen	120	14.400	
		Dräger-Schutzhelme	250	30.000	
		Helmlampen	40	4.800	
		Sicherheitsstiefel	250	30.000	
		Schutzanzug- Jacken	160	19.200	
		Schutzanzug- Bundhosen	90	10.800	
		Schutzanzug- Latzhosen	90	10.800	
		Unterziehwäsche, Socken	100	12.000	
		Dienstuniform- kompl.	300	36.000	
		Kennzeichnungskoller Grf (12 Stück)	15	180	
		Zusätzliche Pressluftatmer (36 Stück)	1.200	43.200	
		Reserve PA – Flaschen (72 Stück)	450	32.400	
		Atemschutzüberwachungstafeln (3 Stück)	275	825	
Faxgeräte (3 Stück)	500	1.500			
Sonstiges zur pers. Ausrüstung	200	24.000			
5.	Bauunterhaltung	Wartung Fahrzeughallentore			1.000
		Wartung des Gebäudes einschl. Sanitäranlagen			3.000
		Wartung Außenanlagen			500
6.	Betriebskosten – jährlich –				ca. 30.000
7.	Ausbildung und Fortbildung, Untersuchungen – jährlich –				180.000
8.	Wartungsdurchsichten, Hauptuntersuchungen, Abgasuntersuchungen und Sicherheitsprüfungen	für die Fahrzeuge sowie technische Überprüfungen der Ausrüstung und Reparaturen, Reifen usw.			50.000
9.	Kraft- und Schmierstoffe einschl. Pflegemittel				20.000
10.	Sonstige Kosten				5.000
11.	Alarmierungs- und Funktechnik				150.000

Anlage 9: Fahrzeugbestand Berufsfeuerwehr Teil 1

Einzelaufstellung Kfz, Anhänger, Container, Boote

Einsatzfahrzeug	Funkkennern	Standort	Pol. Kennzeichen	Eigentümer	Baujahr	geplante Ersatz-beschaffung	mitgeführtes Löschmittel	Atemschutzgeräte	Bemerkung
Einsatzleitwagen	ELW 1-11-1	BF	NB FW 500	Stadt	07/1999	2014	nein	1	
Einsatzleitwagen	ELW 1-11-2	BF	NB FW 501	Stadt	07/1999	2014	nein	keine	
Einsatzleitwagen	ELW 1-11-3	BF	NB 2500	Stadt	12/1992	2007	nein	keine	Ersatzbeschaffung 2011 beantragt
Einsatzleitwagen	ELW 1-11-4	BF				2010			Beschaffung läuft
Mannschaftstransportwagen	MTW 1-19-1	BF				2010			Beschaffung läuft
Hilfeleistungs-löschgruppenfahrzeug 16/12	HLF 1-44-1	BF	NB 2519	Stadt	04/1994	2009	1800 l Wasser 120 l Schaum	6	Ersatzbeschaffung 2011 beantragt
Hilfeleistungs-löschgruppenfahrzeug 20/16	HLF 1-43-1	BF	NB FW 516	Stadt	07/2007	2022	2000 l Wasser 120 l Schaum	6	
Tanklöschfahrzeug 24/50	TLF 1-24-1	BF	NB 2507	Stadt	06/1994	2009?	5000 l Wasser 500 l Schaum	3	Verkauf 2011
Drehleiter DLA(K) 23-12 CS	DLK 1-33-1	BF	NB FW 518	Stadt	03/2010	2025	nein	keine	
Gerätewagen Gefahrgut	GW-G 1-54-1	BF	NB 8310	Stadt	05/1998	2023	nein	3	
Kleineinsatzfahrzeug	KEF 1-72-1	BF	NB 2520	Stadt	01/1993	2010	nein	keine	Beschaffung läuft
Wechselcontainerfahrzeug	WCF 1-66-1	BF	NB 2512	Stadt	04/1996	2016	nein	keine	
Notarzteinsatzfahrzeug 1	NEF 1-82-1	BF/RD	NB FW 530	Stadt	03/2009	2017	nein	keine	

Anlage 10: Fahrzeugbestand Berufsfeuerwehr Teil 2

Einzelauflistung Kfz, Anhänger, Container, Boote

Einsatzfahrzeug	Funkkenner	Standort	Pol. Kennzeichen	Eigentümer	Baujahr	geplante Ersatzbeschaffung	mitgeführtes Löschmittel	Atemschutzgeräte	Bemerkung
Notarzteinsetzfahrzeug 2	NEF 1-82-2	BF/RD	NB FW 531	Stadt	03/2009	2017	nein	keine	
Rettungstransportwagen 1	RTW 1-83-1	BF/RD	NB FW 532	Stadt	06/2009	2015	nein	keine	
Rettungstransportwagen 2	RTW 1-83-2	BF/RD	NB FW 533	Stadt	07/2009	2015	nein	keine	
Gerätewagen (AS) VW T4	GW AS 1-56-1	BF	NB FW 509	Stadt	07/1998	2013	nein	keine	
Schlauchboot- Anhänger	RTW 1-88-2	BF	NB 2522	Stadt	03/1989	2014	nein	keine	
Anhänger Pritsche		BF	NB 2524	Stadt	10/1989	2014	nein	keine	
Anhänger- Veterinär		BF	NB-FW 112	Stadt	12/1986	2011	nein	keine	
Tierrettungsanhänger mit Käfig		BF	NB 2015	Stadt	08/1998	2023	nein	keine	
Trailer Rettungsboot	RTB 1-88-1	BF	NB 2526	Stadt	09/1995	2011	nein	keine	
Gefahrgut Übungsanhänger		BF	ohne	Stadt			nein	keine	außer Betrieb
Anhänger SEG Rettungs- dienst	WCF SEG 1-66-4	BF	NB 2511	Stadt	01/2003	2023	nein	keine	
Gabelstapler		BF	ohne	Stadt	08/1996		nein	keine	

Anlage 11: Fahrzeugbestand Berufsfeuerwehr Teil 3

Einzelauflistung Kfz, Anhänger, Container, Boote

Einsatzfahrzeug	Funkkenner	Standort	Pol. Kennzeichen	Eigentümer	Baujahr	geplante Ersatzbeschaffung	mitgeführtes Löschmittel	Atemschutzgeräte	Bemerkung
Container Wasserförderung	WCF Schl 1-66-2	BF	ohne	Stadt	1996	2010	Nein	Keine	Technikkonzept Beschaffung läuft
Container Ölboseitigung	WCF-Öl 1-66-3	BF	ohne	Stadt	1996	2010	Nein	Keine	Technikkonzept Beschaffung läuft
Container Atemschutz	WCF-A 1-66-5	BF	ohne	Stadt	1996	2010	Nein	10	Technikkonzept Beschaffung läuft
Container Strahlenschutz	WCF Strahl 1-66-6	BF	ohne	Stadt	1996	2010	Nein	Keine	Technikkonzept Beschaffung läuft
Container Schaum	WCF-Schaum 1-66-7	BF	ohne	Stadt	1996	2010	Nein	Keine	Technikkonzept Beschaffung läuft
Rasentraktor		BF	ohne	Stadt	07/2002	2011	nein	keine	

Anlage 12: Fahrzeugbestand Freiwillige Feuerwehr Innenstadt

Einzelauflistung Kfz, Anhänger, Container, Boote

Einsatzfahrzeug	Funkkenner	Standort	Pol. Kennzeichen	Eigentümer	Baujahr	geplante Ersatzbeschaffung	mitgeführtes Löschmittel	Atemschutzgeräte	Bemerkung
Löschgruppenfahrzeug 16/12	LF 2-44-1	FF (I)	NB 2540	Stadt	04/2000	2020	1800 l Wasser 120 l Schaum	6 Stück	
Tanklöschfahrzeug 16/25	TLF 2-23-1	FF (I)	NB 2541	Stadt	09/1997	2017	2400 l Wasser 120 l Schaum	6 Stück	
Einsatzleitwagen 2K	ELW-2K 1-12-1	BF	NB 8300	Land	1997	2022	nein	keine	
Löschgruppenfahrzeug Kat-Schutz	LF 16 TS 2-45-1	FF (I)	NB 8001	Land	1990	2015	nein	keine	
Löschgruppenfahrzeug Kat-Schutz	LF 16 TS 2-45-2	FF (I)	NB 8011	Bund	1994	2019	nein	keine	
Gerätewagen Wasserrettung	GW-WR 2-58-1	FF (I)	NB 8303	Land	2001	2026	nein	keine	
Boot mit Trailer Kat	RTB 2-88-1	FF (I)	NB 8302	Land	06/2000	2025	nein	keine	

Anlage 13: Fahrzeugbestand Freiwillige Feuerwehr Oststadt

Einzelauflistung Kfz, Anhänger, Container, Boote

Einsatzfahrzeug	Funkkenner	Standort	Pol. Kennzeichen	Eigentümer	Baujahr	geplante Ersatzbeschaffung	mitgeführtes Löschmittel	Atemschutzgeräte	Bemerkung
Löschgruppenfahrzeug 16/12	LF 3-44-1	FF (O)	NB 2543	Stadt	08/1995	2015	1800 l Wasser 120l Schaum	6 Stück	
Tanklöschfahrzeug 16/25	TLF 3-23-1	FF (O)	NB 2550	Stadt	05/1998	2018	2400 l Wasser 120 l Schaum	6 Stück	
Drehleiter DL(K) 23-12 CC	DLK 3-33-1	FF (O)	NB 2518	Stadt	12/1993	2020	nein	keine	
Dekontaminationsfahrzeug Personen	Dekon-P 3-95-1	FF (O)	NB 8015	Bund	1999	2024	nein	keine	
ABC Erkundungskraftwagen	ABC ErkKw 3-91-1	FF (O)	NB 8017	Bund	2002	2027	nein	2 Stück	
Mannschaftstransportwagen	MTW 3-19-1	FF (O)	NB FW 513	Stadt	04/2006	2021	nein	keine	
Anhänger Dekontamination Fahrzeug	Dekon-F	FF (O)	NB FW	Bund			nein	keine	

Anlage 14: Fahrzeugbestand Katastrophenschutz Sanitätszug

Einzelauflistung Kfz, Anhänger, Container, Boote

Einsatzfahrzeug	Funkkenner	Standort	Pol. Kennzeichen	Eigentümer	Baujahr	geplante Ersatzbeschaffung	mitgeführtes Löschmittel	Atemschutzgeräte	Bemerkung
Sanitätsgerätewagen	GW San 2-89-1	DRK Halle 5	NB 8007	Land	1992	2017	nein	keine	
Krankentransportwagen 4 Tragen	KTW 4T 2-86-1	DRK Halle 5	NB 8004	Land	1990	2015	nein	keine	
Krankentransportwagen 4 Tragen	KTW 4T	DRK Halle 5	NB FW 571	Land	1992	2017	nein	keine	
Krankentransportwagen 2Tragen	KTW 2	DRK Halle 5	NB 8309	Land	2005	2030	nein	keine	
Krankentransportwagen B	KTW B	DRK Halle 5	NB FW 572	Bund	2009	2034	nein	keine	
Krankentransportwagen B	KTW B	DRK Halle 5	NB FW 573	Bund	2009	2034	nein	keine	
Sanitätsgerätewagen	GW San 2-89-2	DRK Halle 5	NB FW 570	Land	2008	2034	nein	keine	

Anlage 15: Fahrzeugbestand Katastrophenschutz Betreuungszug

Einzelanstellung Kfz, Anhänger, Container, Boote)

Einsatzfahrzeug	Funkkenner	Standort	Pol. Kennzeichen	Eigentümer	Baujahr	geplante Ersatzbeschaffung	mitgeführtes Löschmittel	Atemschutzgeräte	Bemerkung
Mannschaftstransportwagen Betreuung	Betr GrW 2-89-3	DRK Halle 5	NB 8301	Land	1995	2020	nein	keine	
Gerätewagen Betreuung	GW Betr 2-90-1	DRK Halle 5	NB 8305	Land	2002	2027	nein	keine	
Gerätewagen Betreuung	LKW Betr 2-93-1	DRK Halle 5	NB 8013	Land	1998	2023	nein	keine	
Gerätewagen Betreuung	LKW Betr 2-93-1	DRK Halle 5	NB 8014	Bund	1998	2023	nein	keine	
Mannschaftstransportwagen Betreuung	Betr GrW 2-89-4	DRK Halle 5	NB 8012	Bund	1998	2023	nein	keine	
Mannschaftstransportwagen Betreuung	Betr GrW 2-89-5	DRK Halle 5	NB 8307	Land	2004	2029	nein	keine	
Feldkochherd	FKH	DRK Halle 5	NB 8009	Land	1996	2021	nein	keine	
Feldkochherd	FKH	DRK Halle 5	NB 8010	Land	1996	2021	nein	keine	
Wassertransportanhänger 1000 l	WTA	DRK Halle 5	NB 8304	Land	2001	2026	1000 l Trinkwasser	keine	
Wassertransportanhänger 1000 l	WTA	DRK Halle 5	NB 8306	Land	2003	2028	1000 l Trinkwasser	keine	
Tandemanhänger		DRK Halle 5	NB 8308	Land	2004	2029	nein	keine	

Anlage 16: Bestand Kommunikationstechnik

Einheit	4-m Band Fahrzeug-funkgeräte	4-m Band Handsprech-funkgeräte	2-m Band Handsprech-funkgeräte	Funkmelde-empfänger	Faxgeräte	Funktelefone (Handy)	Helmsprech-garnituren
Berufsfeuerwehr	18	7	43, davon 4 ex-geschützt	70	1	12	4
Stadtwehrführer				2			
FF (I)	7		14	60			
FF (O)	4		9	45			2
Katastrophenschutz				2			
Leitstelle	8			8			
LNA				4			
SEG Rettungsdienst				6			
Rettungsdienst DRK				20		1	
Sanitätszugzug	7		5	6			
Betreuungszug	6		4				
Gesamt	50	7	75	223	1	13	6

Anlage 17: Bestand Atemschutzgeräte

Typ	Lagerbestand	Fahrzeug- verlastung	Beschaffung (Jahr)	geplante Ersatz- beschaffung
Pressluftatemgerät PSS 90	23	18	2009	
Pressluftatemgerät PA 94		29	1993	25 in 2010
Pressluftatemgerät PA 94		10	1993	10 in 2011
Pressluftatemflaschen/Stahl 6/300		18	1992	
Pressluftatemflaschen/Stahl 6/300	101	78	1993	
Pressluftatemflaschen/Stahl 6/300		5	2001	
Pressluftatemflaschen/CFK 6/300	11		1977	
Pressluftatemflaschen/CFK 6/300		1	1989	
Pressluftatemflaschen/CFK 6/300		6	1998	

Anlage 18: Bestand Schutzausrüstung

Feuerwehrschriftelme, Chemikalienschutzanzüge, Kontaminationsschutzanzüge, Wasserrettungsüberlebensanzüge

Typ	Personen- gebunden	Lagerbestand	Fahrzeug- verlastung	Beschaffung (Jahr)	geplante Ersatz- beschaffung
Feuerwehrschriftelme HPS 6100	120	23	18	2005	
Feuerwehrschriftelme HPS 6100	120			2006	
Feuerwehrschriftelme Gallet			4	1998	
Chemikalienschutzanzug CSA-Team-Master Pro		10		2000	6 in 2010
Chemikalienschutzanzug CSA-Team-Master Pro			6	2001	6 in 2011
Chemikalienschutzanzug CSA-Team-Master Pro ET			6	2009	6 in 2017
Kontaminationsschutzanzug			12	1992	
Fluchthauben		15	1	2009	
Schutzfilter F 620 T		1		2010	50 in 2010
Wasserrettungsüberlebensanzug			3	2008	1 in 2010

Anlage 19: Bestand Messgeräte

Standort	Atemschutz- überwachung	EX- Warngeräte	Prüfröhrchen	Messgeräte Strahlenschutz	Atemschutz- rettungs- gerätesatz	Atemschutz- überungs- strecke
Berufsfeuerwehr Atemschutzwerkstatt		2 x Pac EX2	1 Stück CMS			
Berufsfeuerwehr ELW 1/4	1	1 x Pac Ex2	Gasspürpumpe			
Berufsfeuerwehr LF 16/12		1 x Pac Ex2				
Berufsfeuerwehr HLF 20/16		1 x Pac Ex2				
Berufsfeuerwehr GW-G		1 x Pac Ex2				
Berufsfeuerwehr Fahrzeughalle		1 x Pac Ex2 1 x Multiwarn II				
Berufsfeuerwehr					1	1
Freiwillige Feuerwehr Innenstadt	1				1	
Freiwillige Feuerwehr Oststadt	1				1	

Anlage 20: Bestand Rettungsgeräte Teil 1

Eisretter, Sprungretter, Hydraulisches Spreiz- und Schneidgerät

Gerätetyp	Standort	Anzahl	Herstellungs- jahr	auf Fahrzeug verlastet	im Reservelager	geplante Ersatz- beschaffung
Eisretter	BF	1	1995	1		2015
Sprungretter	BF	1	1995	1		2010
Sprungretter	FF- I	1	2000	1		2015
Hydraulische Schere S 90 L	BF	1	1993	1		2013
Hydraulische. Schere S 90 L	BF	1	1994		1	2014
Hydraulische Schere S 90 L	FF- O	1	1995	1		2015
Hydraulische Schere S 90 L	BF	2	1997		2	2017
Hydraulische. Schere S 180	FF- I	1	2000	1		2020
Hydraulische Schere S 260	BF	2	2003	2		2003
Hydraulische Schere SPS 330 Vario	BF	1	2003	1		2023
Rettungszyylinder DZ 45/36- 310	BF	2	1992	2		2012
Rettungszyylinder DZ 45/36- 590	BF	2	1992	2		2012

Anlage 21: Bestand Rettungsgeräte Teil 2

Spreiz- und Schneidgerät, Hebekissen

Gerätetyp	Standort	Anzahl	Herstellungs- jahr	auf Fahrzeug verlastet	im Reservelager	geplante Ersatz- beschaffung
Rettungszyylinder RZ 1 - 850	FF- I	1	2000	1		2020
Rettungszyylinder RZ 2 - 1250	FF- I	1	2000	1		2020
Rettungszyylinder RZ 3 - 1600	FF- I	1	2000	1		2020
Rettungszyylinder RZ 1 - 850	FF- O	1	1994	1		2014
Rettungszyylinder RZ 2 - 1250	FF- O	1	1994	1		2014
Rettungszyylinder RZ 3 - 1600	FF- O	1	1995	1		2015
Hydraulischer Spreizer SP 30	BF	1	1993	1		2013
Hydraulischer Spreizer SP 30	BF	1	1994	1		2014
Hydraulischer Spreizer SP 30 LS	FF- O	1	1995	1		2015
Hydraulischer Spreizer SP 40	FF- I	1	2000	1		2020
Hebekissen 0,5 bar	BF	1 Satz	1993	1		2013
Hebekissen 0,5 bar	BF	1 Satz	1994	1		2014
Hebekissen 0,5 bar	FF- O	1 Satz	1995	1		2015

--	--	--	--	--	--	--

Anlage 22: Bestand Rettungsgeräte Teil 3

Hebekissen, tragbare Leitern

Gerätetyp	Standort	Anzahl	Herstellungsjahr	auf Fahrzeug verlastet	im Reservelager	geplante Ersatzbeschaffung
Hebekissen 0,5 bar	FF- I	1 Satz	2000	1		2020
Steckleiter	BF	4 Teile	1993	4		2013
Steckleiter	BF	6 Teile	1994	6		2014
Steckleiter	FF- O	4 Teile	1995	4		2015
Steckleiter	FF- I	4 Teile	1997	4		2017
Steckleiter	FF- O	4Teile	1998	4		2018
Steckleiter	FF- I	4 Teile	2000	4		2020
3-teilige Schiebleiter	BF	1	1993	1		2013
3-teilige Schiebleiter	FF- O	1	1995	1		2015
3-teilige Schiebleiter	FF- I	1	2000	1		2020

Anlage 23: Bestand Pumpen und Aggregate

Hydraulische Pumpen, Lüftungsaggregate, Netzersatzaggregate

Gerätetyp	Standort	Anzahl	Herstellungsjahr	auf Fahrzeug verlastet	im Reservelager	geplante Ersatzbeschaffung
Hydraulische Pumpe (Elekromotor)	BF	2	1994	1	1	2014
Hydraulische Pumpe (Elekromotor)	FF- O	1	1995	1		2015
Hydraulische Pumpe (Elekromotor)	FF- I	1	2000	1		2020
Hydraulische Pumpe (Verbrennungsmotor)	BF	2	2002	2		2017
Hydraulische Handpumpe	BF	1	1991	1		2011
Lüftungsaggregat GF 165 (Verbrennungsmotor)	BF	2	1995	2		2015
Lüftungsaggregat GF 165 (Verbrennungsmotor)	FF- I	1	1999	1		2021
Lüftungsaggregat Typhoon (Verbrennungsmotor)	FF- I	1	1997	1		2019
Lüftungsaggregat Typhoon (Verbrennungsmotor)	FF- O	1	1998	1		2020
Lüftungsaggregat (Elektromotor)	BF	1	1995	1		2015
Stromerzeuger BSKA 5	BF	1	1993	1		2013
Stromerzeuger BSKA 5	FF- O	1	1998	1		2018
Stromerzeuger BSKA 5	BF	1	1999	1		2019

Anlage 24: Bestand Pumpen und Aggregate

Netzersatzaggregate, Tragbare Pumpen

Gerätetyp	Standort	Anzahl	Herstellungsjahr	auf Fahrzeug verlastet	im Reservelager	geplante Ersatzbeschaffung
Stromerzeuger BSKA 8	BF	1	1993	1		2013
Stromerzeuger BSKA 8	BF	1	1998	1		2018
Stromerzeuger BSKA 8	FF- I	2	1999	2		2019
Stromerzeuger Knurtz 5,5	BF	1	1995	1		2015
Stromerzeuger Knurtz 5,5	FF- O	1	1995	1		2015
Tragkraftspritze TS 8/8	FF-I	1	1962		1	
Tragkraftspritze TS 8/8	BF	2	1 x 1972 1 x 1976		2	
Tragkraftspritze TS 8/8	BF	2	2002	2		2017
Tragkraftspritze TS 8/8	FF-O	1	1979	1		
Tragkraftspritze TS 8/8	FF-I (KatS)	2	1992	2		
Lenzpumpe LP 20	BF	1	1962		1	
Lenzpumpe LP 20	BF	2	1980		2	

Anlage 25: Bestand Pumpen und Aggregate

Tauchpumpen, Gefahrgutumfüllpumpen

Gerätetyp	Standort	Anzahl	Herstellungsjahr	auf Fahrzeug verlastet	im Reservelager	geplante Ersatzbeschaffung
TP4/1 E- Tauchpumpe	BF	2	1994	2		2014
TP4/1 E- Tauchpumpe	FF- O	1	1995	1		2015
ABS 320 Tauchpumpe	BF	3	1996		3	2016
TP4/1 E- Tauchpumpe	FF- I	1	1997	1		2017
TP4/1 E- Tauchpumpe	FF- O	1	1998	1		2018
TP4/1 E- Tauchpumpe	BF	1	1998			2018
TP4/1 E- Tauchpumpe	FF- I	1	2000	1		2020
GP20/10 Ex Umfüllpumpe	BF	1	1998	1		2018

Anlage 26: Bestand Schlauchmaterial

Gerätetyp	Standort	Anzahl	Herstellungsjahr	auf Fahrzeug verlastet	im Reservelager	geplante Ersatzbeschaffung
Feuerwehr Druckschlauch B	BF	352	...bis 1989 nach TGL/DDR	218	134	ab sofort bei Verschrottung
Feuerwehr Druckschlauch C	BF	49	...bis 1989 nach TGL/DDR	41	8	ab sofort bei Verschrottung
Feuerwehr Druckschlauch B	BF	260	2000 bis 2007	76	184	ab 2014
Feuerwehr Druckschlauch C	BF	145	2000 bis 2007	114	31	ab 2014

Anlage 27: Bestand Ölsperren, Ölbindemittel

Gerätetyp	Standort	Anzahl	Herstellungs- jahr	auf Fahrzeug ver- lastet	im Reservelager	geplante Ersatz- beschaffung
Klappbare Ölsperren	BF	2 x 10 Meter	1995		ja	2015
Öschlengel	BF	7 x 7 Meter	1995		ja	2015
Öschlengel	BF	6 x 2 Meter	1996		ja	2016
Ölbindemittel	BF	36 x 20 Liter		2	34	nach Verbrauch

Anlage 28: Bestand Motorkettensägen

Gerätetyp	Standort	Anzahl	Herstellungsjahr	auf Fahrzeug verlastet	im Reservelager	geplante Ersatzbeschaffung
SD 101	FF-O	1	1995		1	2015
SD 102	BF	1	1992		1	2015
SD 115	BF	5	1992	3	2	3 x 2011 2 x 2012
SD 115	FF-O	3	1992	2	1	2012
SD 115i	FF- I	1	1994		1	2014
SD 115 i	BF	1	1997		1	2017
SD- E 1600	BF	1	1993	1		2010
Stihl 036	FF-I	1	1997	1		2017
Stihl 044	FF-I	2	1 x 1998 1 x 2000	2		1 x 2018 1 x 2020
Stihl MS 290	BF	2	2002		2	2020
Stihl MS 290	FF-I Kat.	2	2002	2		2020
Stihl RS 460	BF	1	2008	1		2020